

Das Churer Zunftwesen, 3. Teil : Politik, Berufsausbildung und Zunftauslösung

Autor(en): **Mosca, Nicola**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden**

Band (Jahr): **112 (1982)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-595892>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS CHURER ZUNFTWESEN

3. Teil Politik, Berufsausbildung und Zunftauflösung

Von Nicola Mosca

Inhaltsverzeichnis

A Zunft und Politik

1. *Die Wahlverordnungen* S. 97

Die älteste Wahlverordnung S. 98. Änderung des Wahlverfahrens während der Reformationszeit S. 99. Die erste Wahlverordnung enthält aristokratische Züge S. 100. Der St. Crispini-Wahltag auf den Zünften: die Eidesformel S. 100. Die Bedeutung des Eides S. 101. Lienhard Glarners Bericht über die Abstimmung betreffend das Kloster St. Nicolai S. 102. Das Gesetz «Wider das Praktizieren» S. 102. Beispiel einer versuchten Wahlbeeinflussung S. 102. Die «Ordnung des heimlichen Mehrens», die Wahl der Vierzehner S. 103. Der Amtszwang S. 103. Die Wahl der 5 Oberzunftmeister S. 104. Die Bestellung des Kleinen Rates S. 104. Grosser und Kleiner Rat wählen die höchsten Stadtbeamten S. 106. Die Verlosung der Stadtämter S. 108. Der bürgerliche Schwureid S. 109.

2. *Die Disziplinarvorschriften* S. 110

Ruhe und Ordnung während der Zunftversammlung S. 110. Überwachung des Privatlebens der Ratsherren S. 111. Obligatorischer Kirchenbesuch für Behördenmitglieder S. 111. Kleidervorschriften S. 111.

3. *Die Behördenorganisation* S. 111

Der Grosse Rat S. 112. Der Kleine Rat S. 113. Die Rangstellung der Mitglieder des Kleinen Rates S. 113. Rat und Gericht S. 115. Das Stadtvogtei- oder Malefizgericht S. 115. Der Geheime Rat oder die Siebner S. 115. Die Zusammensetzung des Geheimen Rates S. 115. Das Ehegericht S. 117. Das Stadtgericht S. 117. Das Profektengericht S. 117. Ausschreiben von Bürgermeister und Rat betreffend Kompetenz der Stadtbehörden S. 118.

4. *Die soziale Struktur der Obrigkeit* S. 119

Identität von politischer und militärischer Führung S. 119. Personelle Zusammensetzung der Obrigkeit von 1725–1765 S. 120. Regimentsfähige Familien verteilen sich auf alle 5 Zünfte S. 121. Oligarchisches Regiment im 18. Jahrhundert S. 121.

5. Die Zunftfestlichkeiten

S. 121

Das Crispini-Essen S. 121. Verzeichnis der Provisionen zu der Crispini-Mahlzeit von 1785 S. 122. Politisches Gedicht aus dem Jahre 1838 S. 123. Rede des Zunftschaftners S. 125. Mobilien und Küchengeräte der Pfisterzunft im Jahre 1749 S. 125. Der Oberzunftmeister-Sonntag S. 127. Die Heimbegleitung der Neuerwählten S. 127.

B Die Berufsausbildung innerhalb des Zunftwesens

1. Der Lehrling

S. 128

Vier Vorbedingungen S. 128. Die Probezeit S. 129. Das Lehrgeld S. 129. Die öffentliche Aufdingung S. 129. Gebühren und Auflagen S. 130. Die Dauer der Lehrzeit S. 130. Verletzungen des Lehrvertrages S. 131. Beschränkung der Lehrlingsaufnahmen S. 134. Die Ledigsprechung S. 134.

2. Der Geselle

S. 135

Einkauf in den Gesellenstand S. 135. Die Wanderschaft S. 135. Die Arbeitsvermittlung S. 136. Die Probezeit S. 138. Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen S. 139. Die Kündigungsfrist S. 139. Monatliche Umfrage S. 139. Disziplinarvorschriften während der Ürte S. 140. Drei Hauptversammlungen beim Handwerk der Maurer und Steinhauer S. 140. Bestimmungen über die Lebensführung S. 141. Die Gesellenkasse S. 141.

3. Der Meister

S. 142

Mindestalter S. 142. Verheiratung S. 142. Meisterstück S. 142. Das Meisterstück der Tischmacher S. 142. Das Meisterstück der Zeugmacher S. 143. Die Meisteraufnahme S. 144. Vorschriften für die Jungmeister S. 145. Die Versammlung der Meister S. 145. Die Berufe innerhalb der Schmiedezunft im Jahre 1809 S. 146. Verzeichnis der Berufe vom 28. 8. 1833 S. 146.

C Die Bemühungen um die Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit

S. 147

Überlieferte wirtschaftliche Privilegien der Zunftbrüder S. 147. Die Aufteilung der Zunftgüter während der Helvetik S. 148. Stadtmann Pellizaris Handwerksordnung von 1806 S. 150. Proklamation bezüglich der Juden S. 152. Petition betreffend unbeschränkte Gewerbefreiheit von 1837 S. 153. Beibehaltung der Gewerbeordnung von 1814 S. 153.

D Der Weg zur Zunftauflösung

S. 154

Schwierigkeiten bei der Besetzung der Ämter S. 154. Verfassungskommission vom 29. 11. 1838 S. 154. Wahl eines Ausschusses S. 155. Obrigkeit stellt 3 Verfassungsvorschläge

zur Diskussion S. 155. Verweigerung der Wahlen durch drei Zünfte S. 156. Zünfte entscheiden sich für eine allgemeine Bürgerversammlung S. 157. Ein Votum für, ein Votum gegen eine neue Verfassung S. 158. Verfassungsvorschlag vom 22. Mai 1840 S. 159. Annahme der neuen Verfassung S. 160. Petition betreffend das Zunftvermögen S. 161. Einspruch der Rebleutenzunft S. 161.

E Zusammenfassung	S. 162
Verzeichnis der Abkürzungen	S. 166
Quellen- und Literaturverzeichnis	S. 166
Register	S. 170

Nachweis der Abbildungen

Rätisches Museum, Chur, Abb. 1; SAG Archiv v. Tschärner D V 3, Nr. 104/25 / Foto Rätisches Museum, Abb. 2; SAG Regimentskalender 1792, Abb. 3; SAC PU 5.45 / Foto Rätisches Museum, Abb. 4; M. Berger, Begründung des Churer Zunftregiments, S. 19 / Foto Rätisches Museum, Abb. 5.

A Zunft und Politik

1. Die Wahlverordnungen

Mit der Einführung der Zunftverfassung im Jahre 1465 erreichte das städtische Gemeinwesen eine neue politische Gliederung und Machtaufteilung, die erstmals die Ansprüche der Handwerker und Gewerbetreibenden berücksichtigte. Die Zeit der bischöflichen Herrschaft war *de facto*¹ vorbei, und die Machtstellung einiger Geschlechter wurde – wenn auch nur vorübergehend – stark eingeschränkt. Jeder eingessene Zunftbruder besass nun das Recht, aktiv an der Bestellung der zünftischen und städtischen Behörden teilzunehmen.

¹ Siehe F. Jecklin, Chur als Reichsstadt, S. 7, 8. *De jure* blieb der Bischof Oberherr der Stadt, denn Chur konnte erst im Jahre 1489 die dem Bischof verpfändete Reichsvogtei auslösen. Die Bestellung der Zivilämter (Vizedom, Ammann, Proveid) erfolgte weiterhin durch ihn, und noch 1492 schworen die Bürger einem Herrn von Chur «alles das zu thuend, wie sy von recht und einer loblichen gewohnheit einem herrn und stift zu thuen schuldig sind by gueter threven ohn geverd». Siehe dazu J.F. Fetz, Die Schirmvogtei des Hochstiftes Chur und die Reichsvogtei in der Stadt Chur, S. 115.

Die Handwerker hatten sich aus der politischen Rechtlosigkeit befreit und durften nun die Politik gleichberechtigt mitbestimmen, so dass die Verantwortung für das städtische Gemeinwesen fortan auf einer breiteren Bevölkerungsschicht ruhte. Wie gross der Sieg der Zunftbewegung war, zeigen uns eindrücklich die Wahlverordnungen in der Zunftverfassung. Obwohl das Original durch den Brand von 1574 zerstört worden ist, sind uns die ersten Wahlbestimmungen dank dem damals geretteten Zunftbuch der Schuhmacher fast wortgetreu überliefert. 1577 schrieb man nämlich neue Zunftbücher und dies nur «mit abänderung dessen, so sich in dieser zwischenzeit in der regimentsverfassung und oberkeitlicher wahlordnung bey abfassung der neuen vier zunftbücher nicht mehr der verfassung von 1465 gleichförmig, sondern abgeändert befunden hat».² Da diese Wahlordnung für die Zunftgeschichte von grosser Bedeutung ist, bringen wir sie hier vollständig zum Abdruck:

Es sol auch fürdiss hin zu ewigen zyten ain iegkliche obgenante zunfft under jir selbs yerlichen uf sant Crispinons tag, setzen und usslesen, by dem aid der statt geschworen, ainliff man der aller erbersten, wisesten und beschaidensten mannen so sy under jnen ye denn gehalten mügent, und sy bedünkt, uf jr aid gemainer statt, dasselbig jar umb zu ainliferen aller nutzlichest, erlichist und beste zu sind, und söllend darinne nithzig vortailigs bruchen, weder anhang, früntschafft, nid noch hass, miet noch gab, wann allain nutz, ere und würdigkeit gemainer statt, und wenn sy die also erwelt und gesetzt habent, so soll der zunfftmaister die ingeschrifft nemen und den zedel uf den selben tag dem burgermaister inantworten, darauf sol dann glich morndes ain burgermaister ainen klainen ratt und den zunfftmaistern zusament lassen gepietten, und die söllent dann zusament sytzen, und vor allen sachen, uss ainer jegklichen zunfft ainliferen die dry erbersten, so sy denn nach jr besten verstentnisse uff jr aid under jnen kennend und wüssen, ussziehen, und darinne auch nithzig bruchen glich als von der ainliferen wegen zu setzen obstatt, wann allain nutz, ere, würdikait der statt darinne zebedenken und fürztenemen.

Und wenn das also von jnen geschehen ist, so sollent sy ainer jeglichen zunfft jren zedel desselben tags, so sy vom ratt ufstand, bin jren zunfftmaister widerumb schicken, und damit dieselben dry mann, das sy under jnen ainen, welchen sy wellent, zu ainem zunfftmaister das jar hinumb wellen mögent und dieselben wal ains yettlichen zunfftmaisters, under den dry mannen ainen usszulesen, söllent thun die gantz zunfft, und wen die fünf zunfftmaister als obstat gesetzt sind worden, allwend zu jr ieglichen ain underzunfftmaister der nüwen ainlifer, die sol ain yeglicher alter zunfftmaister mit dem nüwen ainlifer ainem burgermaister und ratt persönlichen antwortten uf sant Flurys tag, darauf schwert denn ain yeglicher zunfftmaister den klainen ratt und der underzunfftmaister und die ainliffer den grossen ratt, alsdann das die aid wol usswisend, und dieselben söllent denn das jar hinumb genempt sin die zunfftmaister und ainliffer, das ist als vil als der gross ratt und die gantz gemaindt. Und wenn die aid also vollbracht worden sind, so sollent ain burgermaister und baid

² SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Vorbericht, Z. 6.13.

rätt und zunfftmaister von stunden setzen ainen burgermaister und darinne nithzig bruchen glich als obstat, wann allain gemainer statt nutz, er und frommen zu fürdern, und wenn der mit dem meren gesetzt wurdet, daby söll es denn das jar hinumb beliben, und söllent rätt und gemeind glich daruff ainem burgermaister schweren, was ob vierzehn jaren ist und mansnamen hatt, als denn das der aid ynnhalt, daruf schweret dann der burgermaister der statt widerumb, als sin aid das usswiset. Item und wann das also volbracht wirt, so söllent ain burgermaister, ratt und zunfftmaister zu ainem burgermaister und den fünf zunfftmaistern fünf mann vom klainen ratt usslesen und setzen, und dieselbe zehen mann burgermaister söölent denn under den fünf zunfftmaistern ainen zunfftmaister setzen, der das jar umbhin der oberst unnder ynen sye, und welcher also gesetzt wirdt, der sol darzu bim sinem aid gehorsam sin, und der hatt den gewalt, den andern zunfftmaistern zusammen zu gepieten, wo jnn bedünkte, dass der statt echaftte welte verschinen.³

Die Zusammenfassung dieser nicht einfachen Verordnung ergibt folgenden Wahlmodus:

Am St. Crispinitag (25. Oktober) wählt jede Zunft elf Mann, die sogenannten «Ainliffer», in den Grossen Rat, der somit 55 Mitglieder zählt. Noch am gleichen Tag bringt jeder Oberzunftmeister die Wahlliste der neugewählten Elfer dem Bürgermeister. Dieser versammelt am folgenden Tag (26. Oktober) den Kleinen Rat samt den fünf Oberzunftmeistern, worauf dieses Wahlkollegium aus den neugewählten Elfern einer jeden Zunft drei Mann auszuwählen hat. Aus diesem Dreierorschlag darf nun jede Zunft ihren Oberzunftmeister ernennen, wobei sie gleichzeitig noch einen Untierzunftmeister erwählt. All diese Wahlgeschäfte müssen bis zum St. Flurystag (17. November) abgeschlossen sein.

Am 18. November folgt dann die Wahl des Bürgermeisters. Unter dem Vorsitze des amtierenden Stadtoberhauptes wählen Grosser und Kleiner Rat den neuen Bürgermeister. Den Abschluss des Wahlgeschäftes bildet die Ernennung des Oberstzunftmeisters durch Bürgermeister, Oberzunftmeister sowie durch fünf Mann aus dem Kleinen Rat.

Dieses skizzierte Wahlverfahren erfuhr in der Reformationszeit und nach dem Stadtbrande von 1574 folgende Änderungen:

Seit 1577 begann das Wahlgeschäft mit der Wahl der Elfer oder Vierzehner nicht mehr am St. Crispinitag, sondern erst am Sonntag danach, weil das nun reformierte Chur dem Tage des Heiligen Crispin keine Bedeutung mehr beimessen wollte. Am ersten Wahltage wurden von den Zünften nicht mehr elf Mann, sondern vierzehn Mitglieder in den Grossen Rat gewählt.

³ do. S. 2–5. In seiner «Ältesten Churer Zunftordnung» in den Materialien bringt F. Jecklin die Einleitung zur Zunftverfassung nicht zum Abdruck, da sein Manuskript sie nicht enthielt. Vgl. M. Valèr, Geschichte des Churer Stadtrates, S. 32–36.

Aus den Vierzehnern einer jeden Zunft bestimmten Grosser und Kleiner Rat je drei Mann, die den Kleinen Rat bildeten.

Die Wahl des Oberstzunftmeisters erfolgte nun durch den Grossen Rat.⁴

Die älteste Wahlverordnung zeigt, dass die Zunftverfassung im 15. Jahrhundert noch ausgeprägte aristokratische Züge enthielt. Bis 1577 sorgte ein raffiniert angelegtes Wahlsystem dafür, dass der Kleine Rat – gebildet aus den vornehmsten und bedeutendsten Zunftmitgliedern – «nahezu unbeschränkter Gewalthaber war».⁵ Nicht nur lag es fast ausschliesslich in seiner Gewalt, «sich immer wieder selbst zu wählen», sondern er entschied auch die Wahl des Oberstzunftmeisters, da ja der höchste Zunftbeamte vom Bürgermeister mit fünf Mitgliedern des Kleinen Rates «und den wieder aus einem verbindlichen Dreivorschlag der abtretenden Obrigkeit hervorgegangenen»⁶ fünf Oberzunftmeistern gewählt wurde. Dass die gesamte Zunftbruderschaft nur indirekt bei der Bestellung der höchsten Behörden und Beamten mitwirken durfte, zeigt sich auch bei der Wahl des Bürgermeisters, denn nicht die fünf Zunftgemeinden, sondern Grosser und Kleiner Rat wählten aus der Mitte des Rates das neue Stadtoberhaupt.

Wie die Zunftverfassung vom Jahre 1465 zeigt, begannen die 5 Zünfte das alljährliche Wahlgeschäft mit der Bestellung der Stadtbehörden. Nachdem die neuen Zunftbrüder am Sonntag nach St. Crispini von der Zunftversammlung «durch einhelliges Mehren» aufgenommen worden waren, wurde vom Zunftschreiber folgende Eidesformel vorgelesen:

Wir, die Vorgesetzten und Zunftbrüder dieser löblichen Zunft, treten mit einer eidlichen Verbindung in dieses obhabende Wahlgeschäft, unter Anrufung und im Namen des Herrn unseres Gottes zusammen, und erinnern uns anbei gleich anfangs, was gestalten wir einander wegen der so vielfältig uns anklebenden menschlichen Gebrechen so hochwichtige Sachen nicht leichterdingen anvertrauen können noch sollen; es sei dann, dass ein jeder vorläufig vor dem Angesicht des dreieinigen und allwissenden Gottes gebunden werde, und zwar mit dessen eidlicher Anrufung zum Zeugen über unsere Seelen; auch andurch mit Mund, Hand und Herzen wir alle erkennen und bekennen, dass solches von einer so hohen Wichtigkeit sei, dass, wo einer wider sein besseres Wissen und Gewissen, vorsätzlich und boshaftig, aus Menschengunst, Hass, Neid oder Furcht wider den buchstäblichen Inhalt des gemachten Gesetzes, wider das leidige Praktizieren Gott zu seinem Zeugen nimmt, eine grössere Sünde begehe und eine grössere Strafe verdiene, als alle menschlichen Gedanken erreichen, alle menschlichen Worte aussprechen und alle menschlichen Federn beschreiben können. Daher wir ermahnt sind, viel eher Leib und Leben

⁴ do. S. 126, 127, 129.

⁵ P. C. Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter, S. 7. In: JHGG 1878.

⁶ do.

herzugeben, als unser Gewissen hiermit boshaftiglich zu beflecken, und das umso mehr, als der grosse Gott auch das Innerste und Verborgenste kennt und sieht. Desnachen der Herr doch selbst darvor sein wolle: er unterstütze unsere Schwachheit und gebe Kraft und Gnade, die Wahrheit von Herzen zu bezeugen; er wolle, dass unser keiner seinen allerheiligsten Namen anjetzo missbrauche oder leichtfertig und üppig nenne; dieweil wir alle wissen und überzeugt sind, und sein sollen, dass er einen solchen meineidigen und gottslästerlichen Menschen weder unschuldig halte noch ungestraft hingehen lassen wird.⁷

Nach Verlesung dieser Eidesformel forderte der Zunftsreiber die Zunftbrüder auf, sich zu erheben und die drei ersten Finger der rechten Hand aufzuheben. Hierauf sprach er folgende Worte:

Ich rufe Gott zum Zeugen an auf meine Seele, ohne alle meine eigne Auslegung, Absicht und Vorbehalt, nach dem eigentlichen Sinn und Verstand, wie mein Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist will zu meinem Zeugen, Rächer und Richter angerufen sein; und in dem Verstand und Sinn, wie Ihn alle Gläubiger im Alten und Neuen Testament hiezu angerufen haben; und unterwerfe mich seinem Schutz und Zeugnis, wann ich der Wahrheit Zeugnis gebe, und seiner Rache und Ungnade, wenn ich lüge und falsch zeuge, dass er mich strafe nach seinem Recht; auch unterwerfe ich mich der Rache, Strafe und Ungnade meiner von Gott bestellten Obrigkeit, dass sie meinen Meineid, so bald sie ihn weiss, nach allen Rechten an mir nach Verdienen strafe. Davor aber der liebe Gott einen jeden gnädiglich bewahren wolle.⁸

Über die Bedeutung dieses Eides und über die Folgen eines Meineides gibt uns das Protokoll der Schneiderzunft Auskunft:

Der erste Finger, der Daumen, verkörperte Gott den Vater, der zweite, der Zeiger, Gott den Sohn, und der dritte den Heiligen Geist; die zwei letzten Finger, die beim Eidschwur nicht aufgestreckt wurden, bedeuteten die köstliche Seele des Menschen, die verborgen liegt, und den menschlichen Leib, der gegenüber der Seele als klein und gering zu achten ist. Wer einen falschen Eid ablegte oder einen geschworenen Eid nicht hielt, gab sich mit Leib und Seele dem Teufel und «seiner höllischen Gesellschaft» hin.⁹

Bis zum Jahre 1729 erfolgten alle Wahlen und Abstimmungen mit offenem Handmehr. Dass solche Abstimmungen auf den Zünften manchmal ausarten konnten, zeigt uns folgender Bericht des Lienhard Glarner über das Kloster St. Nicolai vom Jahre 1653:

⁷ SAC Protokoll der Schuhmacherzunft 1775–1832, Z. 4.6, S. 5, 6. Diese von Pfarrer Daniel Willi verfasste Eidesformel, welche am 19. Januar 1743 von den Zünften angenommen worden war, wurde am 25. Februar 1825 abgeändert, da sie sich «nach ihren Ausdrücken vielmehr zu einem Zeugeneid als zu einem Wahleid eigne». Siehe dazu SAC Gesetze der Stadt Chur 1740–1840, V. 4.0, S. 326–328.

⁸ do.

⁹ SAC Protokoll der Schneiderzunft 1711–1761, Z. 2.5, S. 433–436.

Darnach hat man ein Mehr auf allen 5 Zünften aufgenommen, ob man welle das Kloster abbrechen und zurichten, dass es keinem Kloster mehr gleiche oder nit. Da hat der Oberzunftmeister Gregorius Hosang auf der Schniderzunft die Umfrag gehalten: ob man welle abbrechen oder ston lassen? Da sagt er: Wer der Meinig sei mit Abbrechen, der sol die Hand aufheben. Da hab ich gesehen, dass das Mehr wurd, man soll nit abbrechen. Da sagt ich: Es sind da Zunftbrüder, die hebend beede Hend auf. Da sagt der Herr Oberzunftmeister: Wer sind die denn? Da sagte ich: Ich weiss es nit, sie kehrend mir den Rucken. Der Herr Oberzunftmeister: Wer der Meinig ist abbrechen, der sol für die Stubendür gon. Da ist das Mehr worden, man soll abbrechen. Da hab ich den Sieg erhalten.¹⁰

Da sich auch bedenkliche Wahlunsitten eingeschlichen hatten, versuchten die Zünfte, mit einem Gesetz «Wider das Praktizieren» die Wahlbeeinflussung mittels Geld und Gastereien einzuschränken. Diese Verordnung verbot den Bürgern, wegen Ehrenämtern weder jemand um seine Stimme, Hilfe oder um seinen Beistand anzureden noch «einiche Mieth und Gaaben» sich geben zu lassen. Wer dieses Gesetz nicht beachtete, wurde für eine meineidige Person gehalten und durfte nicht mehr neben ehrlichen Bürgern sitzen und stimmen. Diese Verordnung verlangte sogar, dass Personen, welche vor den Wahlen betreffend Ehrenämter angesprochen worden waren, die Übertreter dem Amtsbürgermeister melden mussten.¹¹

Ein Beispiel einer versuchten Wahlbeeinflussung ereignete sich vor den Wahlen im Jahre 1742: Landvogt und Zunftmeister Martin Walthier sass in der Pfefferschen Druckerei und las Zeitungen. Plötzlich erschien die Jungfer Ursula Pfefferi, redete ihn an und sagte, ihr Bruder sähe es gerne, wenn er bei der Bürgermeisterwahl dem Bundespräsidenten Pestalozza die Stimme gäbe, da dieser ihrem Bruder viel Gutes erwiesen habe. Bestürzt ging Walthier in die Kirche. Nach der Predigt kehrte er sofort in die Druckerei zurück und meldete, er müsse die Jungfer dem Bürgermeister anzeigen, da er unter dem Eide stehe. Zusätzlich sagte er der Pfefferi, es werde ihr und den Ihrigen wegen der versuchten Wahlbeeinflussung «nicht wohl gehen».¹² Schon am nächsten Tage wurde die Jungfer vor das Siebnergericht zitiert und einem strengen Verhör unterzogen.¹³

¹⁰ Lienhard Glarners, Burgers zu Chur, wahrhafte und grundtliche Erzählung von der Zerstörung des Klosters St. Nicolai in der Stadt Chur Anno 1653, S. 24. In: Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden, Bd. I, Chur 1853.

¹¹ SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Z. 6.13, S. 158, 159. Befreit von dieser Anzeigepflicht waren nur die Mitglieder innerhalb einer Familie.

¹² SAC Criminalakten 1563–1761 (6. II. 1742), CA 1742. Vgl. M. Valèr, Stadtrat, S. 189, 190.

¹³ do.

Um das «leidige Praktizieren» ausschalten zu können, wurde 1729 zusätzlich die «Ordnung des heimlichen Mehrens» eingeführt. Fortan erfolgte die Wahl der Elfer oder Vierzehner mit dem Skrutinium:

Nach altem Brauch dankte der erste Vierzehner ab und trat mit seiner Ehrenverwandtschaft in den Ausstand. Hierauf empfangen die Zunftbrüder – alle nach ihrem Rang – vom Oberzunftmeister die «Marquen oder Zeichen». Jeder Wähler begab sich nun einzeln hinter den Vorhang, wo zwei Büchsen aufgestellt waren. Wollte er den abgetretenen Vierzehner bestätigen, so legte er sein Zeichen in die mit dem Amt bezeichnete Büchse, wobei ihn dabei Gott, Eid und Gewissen ermahnen sollten. Der letzte Zunftbruder nahm die beiden Wahlurnen und brachte sie den Vorgesetzten. Hatte die mit dem Amt versehene Büchse das Mehr der «Marquen», so war der Vorgesetzte wiedergewählt.

Wurde eine Vierzehnerstelle infolge Todesfall, Abdankung oder Entlassung vakant, so erfolgte in der Wahlversammlung eine Umfrage. Wer drei Stimmen erhielt, musste mit seiner Verwandtschaft abtreten; erreichte er dann das Mehr, so war er ein Dreier. Waren drei Zunftbrüder bestimmt, so legte jeder Wähler sein Zeichen in eine der drei hinter dem Vorhang stehende Büchse und ernannte somit den neuen Vierzehner.¹⁴

Am Dienstag nach diesem ersten Wahlsonntag überbrachte der Oberzunftmeister einer jeden Zunft dem Bürgermeister eine Liste mit den neugewählten Vierzehnern. Der gleichentags versammelte Kleine Rat besass nun die Aufgabe, die Vierzehner, also die Mitglieder des Grossen Rates, zu bestätigen.¹⁵

Wurde ein Zunftbruder in ein Amt gewählt, so musste er es annehmen, da in Chur laut Zunftverfassung der Amtszwang bestand. Weigerte er sich, «so ist er komen des ersten gepots umb 5 s. d., des andren gepots umb 10 s. d. und des dritten gepoten umb ainen pfunt pfennig, an alle gnad». Leistete ein Bürger auch dem letzten Aufgebot keine Folge, so bestrafte ihn die Obrigkeit «an lib, ere oder gut».¹⁶

Gegen Ende der Zunftzeit kam es immer wieder vor, dass Gewählte ihr Amt nicht übernehmen wollten. So will Lieutenant Raget Bawier im Jahre 1815 die Zunft lieber verlassen, als die ihm übertragene Stelle eines Zunftschreibers anzunehmen,¹⁷ und Alexander Schorsch verweigert 1808 sogar die Annahme der Wahl zum Oberzunftmeister.¹⁸

¹⁴ SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Z. 6.13, S. 153/154.

¹⁵ SAG Handschriften aus Privatbesitz, B 1027, Stadt Chur, Criminal wie auch Gerichts-Ordnung (Ordnung, wie ein Ehren-Regiment in Loblicher Statt Chur auf dem Rath-haus alljährlichen erwählt und erkiesset wird), S. 127.

¹⁶ F. Jecklin, Materialien II, S. 4. – s. d. = Schillinge.

¹⁷ SAC Protokoll der Rebleutenzunft 1803–1840, Z. 1.4, S. 118.

¹⁸ do. S. 61.

Das Gesetz des Amtszwanges scheint im 19. Jahrhundert nicht mehr gültig gewesen zu sein, denn als die Zunftmeister Laurer und Papon sich weigerten, die ihnen zugedachten Vorgesetztenstellen zu bekleiden, beklagte sich die Rebleutenzunft, dass sie keine Zwangsmittel habe, um sie dazu zu zwingen.¹⁹

Acht Tage nach dem ersten Wahlsonntag fand auf den Zünften die Wahl des Oberzunftmeisters statt. Wie schon die Zunftverfassung bestimmt, wurden vom Kleinen Rat am Freitag nach dem ersten Wahlsonntag Dreier einer jeden Zunft zu Erwählung der Oberzunftmeister vorgeschlagen. Das Schreiben mit den Wahlvorschlägen, welches den Zünften zugestellt wurde, hatte zum Beispiel folgenden Wortlaut:

«Von einem hoch und wohlweisen Kleinen Rat werden loblicher Zunft von Schneidern zu dem hochwichtigen Oberzunftmeister Amt folgende Ehren Subjecten als Herren Dreyer fürgestellt:

1. Herr Oberzunftmeister Jacob Bawier
 2. Herr Zunftmeister Andreas Loretz
 3. Herr Zunftmeister Johann Jacob Damur
- bescheint Cantzley Chur»²⁰

Die Zünfte hatten nun das Recht, am folgenden Sonntag aus diesen Dreiern mit geheimem Mehr den Oberzunftmeister zu bestimmen, wobei die drei Kandidaten für das Präsidentenamt einer jeden Zunft ausbleiben mussten.²¹ Die Namen der fünf neugewählten Oberzunftmeister sollten dann am folgenden Freitag dem Kleinen Rat schriftlich mitgeteilt werden.

Die Aufzeichnungen in den Protokollbüchern der einzelnen Zünfte zeigen, dass am zweiten Wahlsonntag nicht nur das Oberhaupt der Zunftgemeinden, sondern auch der Unterzunftmeister, die Zunftoffiziere wie auch Zunftschreiber, Stubendiener und Stubenwirt gewählt oder bestimmt wurden.

Neben dem St. Crispini-Wahltag und dem Oberzunftmeister-Sonntag kannte die Stadt Chur noch zwei weitere Wahltage, die jedoch nicht auf den Zünften, sondern auf dem Rathause stattfanden. Über die Bestellung dieser Behörden und Amtsinhaber orientiert uns die «Ordnung, wie ein Ehren Regiment in Löblicher Stadt Chur auf dem Rathaus alljährlichen erwählt und erkiesset wird», aufs genaueste.

Das Wahlgeschäft auf dem Rathaus begann am Freitag in der Woche zwischen den beiden Zunftwahltagen. An diesem Tage wurden der Kleine und Grosse Rat, also die Herren Siebziger, durch den regierenden Bürgermeister «bey dem Eid» aufgeboten. Die Wahlsitzung begann mit einer kurzen Anrede

¹⁹ do. S. 65.

²⁰ SAC Zunfthemren 3. II. 1783.

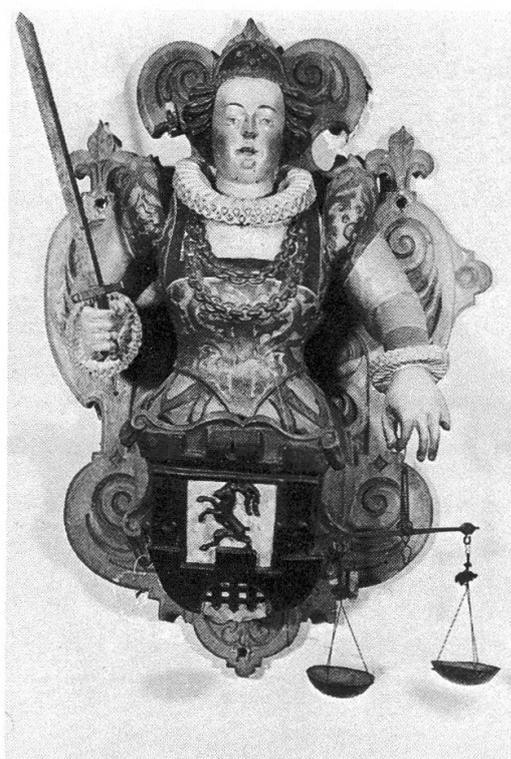
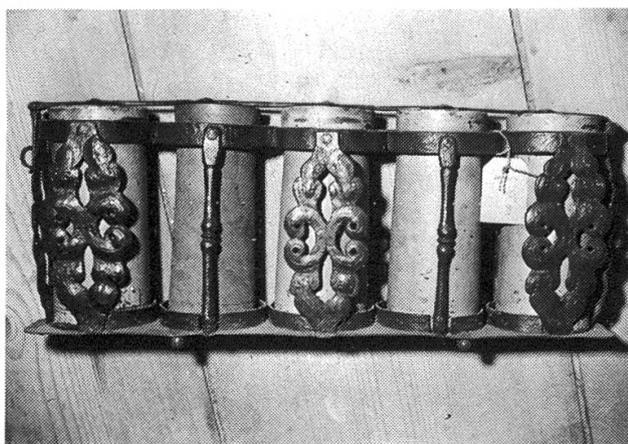
²¹ SAG Handschriften aus Privatbesitz, B 1027, Stadt Chur, Criminal wie auch Gerichts-Ordnung, S. 129.

Abb. 1

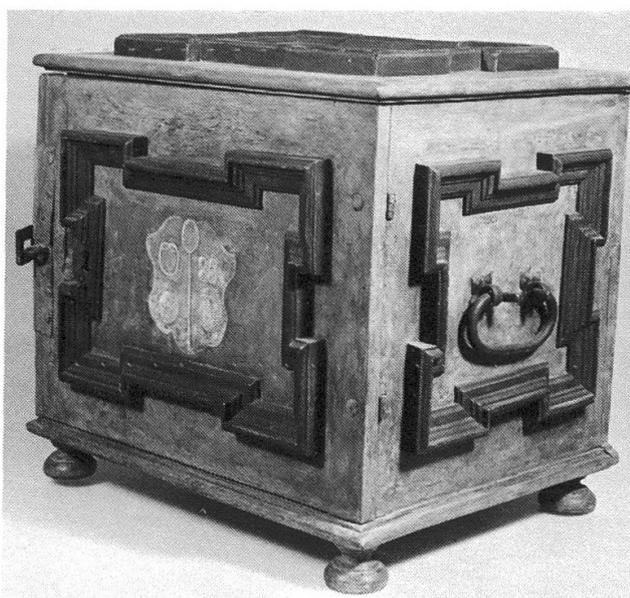
Marken oder Zeichen der Rebleutenzunft.



5 Wahlbüchsen oder Urnen.



Justitia, um 1600? (H 92 cm,
B 53 cm, T 25 cm).



Zunftlade der Pfister.

des Stadtoberhauptes und mit dem Ablesen des Gesetzes wider das Praktizieren. Gleich darauf wurde der Eid vorgelesen, der allen bedeutenden Wahlgeschäften vorausging. Nach der Anlobung schritten die Herren Siebziger zur Wahl des Kleinen Rates. Der Anfang zur Ratsherrenwahl wurde bei der Zunft des regierenden Bürgermeisters gemacht, indem – wie bei der Wahl der Elfer oder Vierzehner – drei Mitglieder des Kleinen Rates mit dem heimlichen Mehr gewählt wurden. Dann durfte die Zunft, wo der ruhende Bürgermeister zünftig war, die drei Ratsherren erwählen, «und also dem Rang der hohen Ämter nach», bis alle 5 Zünfte je drei Mitglieder des Kleinen Rates bestimmt hatten.

War dieses Wahlgeschäft beendet, so blieben nur die 15 Mitglieder des Kleinen Rates versammelt, die übrigen Herren Siebziger wurden nach Hause entlassen. Die zurückgebliebenen Ratsherren hatten nun die Aufgabe, je drei Kandidaten aus den Vierzehnern einer jeden Zunft für das Oberzunftmeisteramt zu bestimmen.²²

Der zweite Wahltag auf dem Rathause war der Freitag nach dem Oberzunftmeistersonntag. An diesem Tage traten wiederum Kleiner und Grosser Rat zusammen, um die hohen Ämter, nämlich Bürgermeister, Stadtvogt, Stadt- und Profektrichter, Oberstzunftmeister, Stadttammann, Pannerherr und zwei Stadthauptleute zu bestellen.

Bei der Wahl des Bürgermeisters und des Stadtvogts wurden – wie bei der Bestimmung der Ratsherren oder Vierzehner – vorerst Dreier mit offenem Handmehr erwählt. Dann stellte man drei Büchsen mit den Namen der Kandidaten dem Wahlrang nach hinter die spanische Wand, und die Siebziger wählten mit den Marken nach Eid und Gewissen den neuen Bürgermeister oder Stadtvogt. Wie die Zusammenstellung auf Seite 120 zeigt, durften die beiden höchsten Stadtämter nur jedes zweite Jahr vom gleichen Amtsinhaber bekleidet werden. Nach ihrem Amtsjahr wurden Bürgermeister und Stadtvogt zu ruhenden Behördemitgliedern, wobei sie jedoch im Kleinen Rat, ja sogar im Siebnergericht verblieben.

Die Wahl des Stadtrichters – wie auch der rangtieferen Ämter – erfolgte auf folgende Weise: Sobald ein Amtsinhaber drei «unparteiische» Stimmen erhalten hatte, musste er mit seinen Verwandten abtreten. Nun wurden nur zwei Büchsen hinter die spanische Wand gestellt, wobei eine mit dem Wort «Amt» bezeichnet war. Enthielt diese Wahlurne die Mehren der Marquen, so war der Amtsinhaber bestätigt, andernfalls abgesetzt.²³ Die Zusammenstellung der

²² do. S. 127, 128.

²³ do. S. 129 ff.



Glückwünschster
Regenten Staab/
der so edlen beglückten

Bürgermeister-Wahl/
Des

Hoch- und Vorgeachten/ Wohl-Ehden/ Bestrengen/ Fürnehmnen Fürsich-
tigen und Wohlweisen Herren/
H E R R N

JOHANN-BAPTISTA TSCHARNERS,

Stadt-Richtern/ des Hochlobl. Gottes-Haus Runds-Amts-Præsidenten/
gewesenen Podestaten zu Viran / und Landvogt zu Meyensfeld / ic.

So geschehen in Vobl. Stadt Chur Anno 1721 den 10 November.

Aus aussichtig- und wohinwennendem Verzen in Unterthänigkeit übergeben

Von Andreas Pfeffer / Buchdruckern.



Du zehor und Wälder zum Winter sich neigen/
Da alle Geschöpfe sich traurig erzigen/
Im Naher-Haus/ o wunder! man siehet ausgehn
Ein edle Blume / vor Augen da sieh'n.

Man siehet Sie prangen im Edelen Garten/
Der Eibenzig Blumen / von mancherley Artzen/
Sie thut under Ihnen sich sonders hervor/
Das Haupte vor allen erhebet ayvor.

An Ihrem Geruche und Farbe Sie glibet
Sich selbst zu kennen / und allen beliebet
Aus eine wolriechende Rose / und heut
So vider wolwinnende Herzen erfreut.

Von Farbe des Adels und Tugend geserret/
Wohlrührenden Namens / den niemahls berührret
Der häßlichen Lastern stündende Schand/
Den Bürgern geliebet / gepreht im Land.

Du Sonne der Gnaden vom Himmel beleuchtet/
Du Thau des Segens von oben besuchet /
Die Edle Rose / du sanfter Zephyr
Des Göttlichen Gunstes sie allzeit berühr.

Es lebe / es blühe die Rade der Tugend /
Die Edle Rose / GOTT solche bewahre.
Erhalte in einem beständigen Fier/
In unserm Saron / vor aller Gefahr.

Ihr gebe der Höchste / der alles kan geben/
Befegnete Zeiten / stets blühendes Leben!
Verleihe / durch Ihre Herplabende Krafft
Dass allen Erquickung und' werden verschaffe!



FORTUNA schwang sich heut am frühen hellen Morgen/
Als kaum AURORA sich in denen Wolken zeigt.
Sie sprach zum Sternem-Verr: Dir ist es noch v. borgerm/
Wem man heut diesen Tag den hohen Scepter reichet:
Sie ruffte dem MERCUR / Ihm den Befehl zu geben:
Er solle stürben hin in SARONS werthe Stadt/
Zu siben noch darinn an deute wurd' geschiden/
In der Verflammung des Fein Magilars.

MERCURIUS geschwind verrieth diese Dingen/
Und kam bald zuruck geflogen in der Luft:
Er sprach zu der FORTUN: Ich hörete FAMA singen/
Dass jeder in der Stadt dem Herren Tscharner rufft/
Mit heiter freyer Sinn: Man habe Ihn erwiehet
Zu einem Ober-Haupt / der Edlen Bürger-Safft/
An dem Eiden-Steil / so MORS ebndilnig entsehet/
Und in der besten Bilh' scheinung hinweg gerafft!

FORTUNA fügt sich als Sie bis dar vernommen /
Zum Sternem-Verr geschwind / und gab von dem Bericht/
Das siehe lust bald das Herr der Mühen kommen/
Dass es aussitzen solt' an Eiden-Vreud-Bedacht:
Auff die heulichte Wahl der hohen hohen Steltzen

Des Edlen Pündner Landes / so lange nicht gefah'n.
Es wird der Himmel selbst seids als ein Wunder zeihen/
Wiss das das ganze Mund der Nach-Welt wird vergeh'n:
Weil dann hochdieses Haupt / der Himmel auch bededert/
Und eine Eiden-Vreud-Eren der andren nach auffseht/
Billich der Mühen-Schaar zu Euren Lob erdömet:
Und solche Reim-Bedacht / in Euren Geisid ägt.

Es wird auch / Eides Hauert / zu dem erwünschten Segen /
Gd vier und zwanzig Stund werden verlossen seyn /
Das Volk den End der Frey in Eure Hände legen /
Und ruffen VIVAT aus / ohn allen Denckel / Schein:

Der Himmel segne Euch mit lauter Freund und Bonne/
Er lasse seine Gunst stets bey und mit Euch seyn/
Er sen stets Euer Helm/der Schild und Eure Sonne/
Bis das Ihr Lebens satt zieht in den Himmel em:

Gedruckt zu Chur / Anno 1721.

Abb. 2
Glückwünschgedicht von Andreas Pfeffer für die Wahl J. B. v. Tscharners (1670-1734) zum
Bürgermeister von Chur (SAG Archiv v. Tscharner D V/3, Nr. 104/25).

Beamten von 1725–1765 zeigt, dass das Stadtrichteramt wie auch die rangtieferen Ämter jahrelang vom gleichen Siebziger bekleidet wurden.²⁴

Um den fortwährenden Klagen über das Praktizieren ein Ende zu setzen, führten die Behörden 1729 nicht nur das heimliche Mehren, sondern auch die Verlosung der Stadtämter ein. Der Grosse Rat, also die Siebziger, übergaben damals freiwillig die Losung der Ämter der Bürgerschaft. Bedeutete die Einführung des Skrutiniums einen Fortschritt auf dem Wege zur Demokratie, so war die Ämterverlosung für die Verwaltung des städtischen Gemeinwesens sicher von Nachteil. Michael Valèr beurteilt diese Verlosung wie folgt:

Der Grundgedanke war auch hier ein demokratischer, es soll jeder von den Ämtern etwas haben können, auch der Einfältigste und für ein Amt nicht Geschaffene, wenigstens das Ehrengeld.²⁵

Die «Roodt aller jährlich auf den Zünften zu verlosenden Ämter»²⁶ umfasste die folgenden Abteilungen:

1. Stadtämter Losungsabteilung:
 1. Stadtschreiber 2. Siechenpfleger 3. Seckelmeister 4. Stadtwachtmeister
2. Stadtämter Losungsabteilung:
 1. Gerichtsschreiber 2. Baumeister 3. St. Martin Pfleger 4. St. Regula Pfleger
 5. Zoller 6. Kornhausmeister 7. St. Martin Messmer 8. Ratsbote
 9. Untertorwärter
3. Stadtämter Losungsabteilung:
 1. Reiswaagmeister 2. Kaufhausmeister 3. Heuwäger 4. Obertorwärter
 5. Metzgerwärter 6. Messmer zu St. Regula

Neben diesen Stadtämtern wurden noch folgende Beamtenstellen in den Untertanenlanden verlost:

Landvogt zu Maienfeld; Podestat zu Tirano, zu Trahona, zu Plurs; Präsident der Syndikatur; Syndikator.

Die Verlosung der Stadtämter begann damit, dass man auf den einzelnen Zünften die «Fünfer» bestimmte:

Sollen auf jeglicher löbl. Zunft so viel als Zunftbrüder sind weisse, eine aber schwarz gefärbte Kugel darunder angeschaffen, und nachdeme diese alle in einen Sack gethan und wohlgemischt, den Herren Vorgesetzten und einem jeglich Zunftbruder nach dem Rang der Zunfttafel eine zu nehmen erlaubt werden, der dann die schwarze Kugel hat, der ist ein Fünfer zu dem Amt, worum man loset.²⁷

²⁴ Siehe S. 120.

²⁵ M. Valèr, Stadtrat, S. 53.

²⁶ SAG Handschriften aus Privatbesitz, B 98, S. 171.

²⁷ SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Z. 6.13, S. 156.

Die Herren «Fünfer» mussten sich nun dem Grossen Rat präsentieren und zum zweitenmal das Los ziehen. Wer ein Amt erhielt und es nicht annehmen wollte oder dazu nicht fähig war, konnte es «umb ein billiches Ehrengelt» einem Zunftbruder weitergeben.²⁸ Lehmann weiss zu berichten, dass die «Fünfer» oft um das Amt nicht losten, sondern es gemeinschaftlich verkauften und die Summe untereinander aufteilten.²⁹

Mit Ausnahme des Stadt- und Gerichtsschreiberamtes, welches sechs Jahre dauerte, konnten die verlostten Ämter drei Jahre vom gleichen Zunftbruder bekleidet werden. Wer das Glück hatte, ein Amt zu erhalten, durfte während seiner Amtszeit auch um andere Ämter losen; es war ihm jedoch nicht gestattet, bei der Verlosung eines schon innegehabten Amtes teilzunehmen. Starb ein Zunftbruder während seiner Amtszeit, so sollten dessen Erben «diesen Abgang mit einem tauglichen Subject auf ihre Rechnung ersetzen» oder aber das Amt einem ehrlichen und qualifizierten Zunftgenossen verkaufen. Der Kleine Rat besass die Aufgabe, die Verwaltung der Ämter zu beaufsichtigen. Wurde ein Amt nicht sorgfältig ausgeübt, so hatte der Grosse Rat die Kompetenz, dem fehlbaren Beamten die Stelle zu entziehen.³⁰

Die Wahlgeschäfte auf den Zünften und auf dem Rathaus fanden ihren Abschluss mit dem bürgerlichen Schwurtag. Um dem Bürgermeister den alljährlichen Eidschwur leisten zu können, versammelte sich die gesamte Bürgerschaft am Samstag, seit dem Jahre 1823 am Sonntag nach der Bürgermeisterwahl auf dem Rathause.³¹ Wie das folgende «Verzeichnis der Bürgerschaft am Schwurtag»³² zeigt, zählten die 5 Zunftgemeinden zwischen 260 und 270 Zunftgenossen.

	Rebleuten	Schuhmacher	Schneider	Schmieden	Pfister	Total
1780	56	46	55	60	50	267
1781	55	46	53	57	49	260
1782	55	49	56	53	47	260
1783	56	50	53	52	50	261
1784	56	53	59	52	51	271
1785	55	51	56	55	52	269

Mussten im Jahre 1774 vor dem gewöhnlichen Bürgereid auch die Namen der suspendierten Zunftmitglieder abgelesen werden,³³ so wurden 1808 bei der

²⁸ do. S. 157.

²⁹ H.L. Lehmann, Die Republik Graubünden, historisch-geographisch-statistisch dargestellt, S. 161.

³⁰ SAC Zunftbücher aller 5 Zünfte, Z. 6.13, S. 157/158.

³¹ SAC Gesetze der Stadt Chur 1740–1840, V. 4.0, S. 312.

³² SAC Archiv v. Tscharner DV 3, Nr. 240/7.

³³ SAC Raths- und Gerichts-Erkenntnisse 1765–1782, V. 15.0, S. 73.

zunftweisen Namensverlesung diejenigen nicht erwähnt, welche vom Stimmen und Mehren dispensiert waren.³⁴ Nachdem die Bürgerschaft dem Stadtoberhaupt und der Obrigkeit geschworen hatte, «jederzeit, in allem, was ihnen auferlegt, gebotten und verboten werde, alle getreue gehorsame zu leisten»,³⁵ sprach der Bürgermeister folgende Worte:

Also wolle ein jeder an seiner rechten Hand drei Finger aufheben und mir nachsprechen:

Alles dasjenige, was mir fürgelesen, auch mit Worten fürgehalten worden ist, dasselbig will ich getreulich halten und deme nachkommen, zu guten Treuen, ohne alle Böse gefehrde, darzu helf mir Gott die heilige Dreifaltigkeit

Amen!

2. Die Disziplinarvorschriften

Um Ordnung und Ruhe während der Zunftversammlungen zu erreichen, musste jede Disziplinlosigkeit bestraft werden, und der Zunftschaffner durfte während des Wahlgeschäftes den Keller nicht öffnen,¹ denn man befürchtete, der Alkohol könnte enthemmend auf die Versammlung wirken. Bei einer Umfrage erteilte der Amtsoberzunftmeister den Zunftbrüdern nicht beliebig das Wort, sondern die Mitglieder mussten nach ihrem Rang aufgerufen werden, wobei das Sprechen während der Umfrage nicht geduldet wurde: «Item welher auch dem andern in sinem ratt, so der zunftmaister umfragte, rette als rumette, der ist komen on gnad um 3 d.» Wer seine Zunftvorsteher im Zorne mit bösen Worten wie «jr hant mir unguttlich geton, oder ich hette woll gemaint, ir hetten das oder das geton», beschimpfte, verfiel der Zunftbusse, auch wenn er sich nachträglich entschuldigte. Zeigte der zornige Zunftbruder kein Einsehen und beleidigte er die Vorgesetzten weiter, indem er sprach: «wass ich gerett hab, dz reden ich noch, und yr hendt nit recht», darüber sollte keine Zunft richten, sondern ein solcher Streitfall kam vor Rat und Gericht. Wurde der Zunftbruder für schuldig gesprochen, so durfte er in Zukunft weder in eine städtische

³⁴ SAC Zunftmehren der Schmiedezunft von 1808.

³⁵ SAC Gesetze der Stadt Chur 1740–1840, V. 4.0, S. 3 ff.

¹ SAC Protokoll der Rebleutenzunft 1719–1752, Z. 1.1, S. 404.

Behörde gewählt werden noch ein Amt auf seiner Zunft bekleiden. Und sein Vergehen sollte in das Stadt- und Zunftbuch eingetragen werden «zuo ainer ewigen gedechnuss sins ubels und verdientz».²

Die Obrigkeit verlangte nicht nur Disziplin in den Zunft- und Ratsversammlungen, sondern sie überwachte auch das Privatleben der Ratsherren. Beging ein Mitglied des Grossen Rates Ehebruch, so musste es 20 Pfund Pfennig Busse bezahlen und verlor seine Ratszugehörigkeit. «Würde er aber innert zwei Jahren seinen Lebenswandel ändern, auch seine Bussfertigkeit und Reue genugsam bescheinen», so durfte er von seiner Zunft wieder in das Regiment gezogen werden. Sollte er aber ein zweites oder drittes Mal Ehebruch begehen, so musste er eine hohe Geldbusse bezahlen und blieb sein Leben lang «aller oberheitlichen Ämter ohnfähig».³

Die «Ordnung des Kirchgangs halber» verlangte, dass die Herren des Rats oder Gerichts jeden Sonntag und in der Woche mindestens einmal die Predigt besuchten. Vernachlässigte ein Vorgesetzter den Kirchenbesuch – von der Obrigkeit ernannte Aufseher wachten darüber – so wurde ihm nicht mehr zu Rat oder Gericht geboten.⁴

1728 beschlossen die Räte, dass die Herren Siebziger «mit schwarzen Mänteln und Degen» den Gottesdienst besuchen müssten, und der Kleine Rat sollte zudem mit schwarzen Kleidern und Krägen alle Sonn- und Feiertage erscheinen.⁵

Schliesslich durften auf dem Kirchgang und beim Eidschwur «keine bordirte hüt wie nicht weniger paruken mit zopf und seckel» getragen werden.⁶

3. Die Behördenorganisation

Unsere bisherige Darstellung hat gezeigt, dass sich das Churer Zunftwesen durch einen hohen Grad an Autonomie auszeichnete. Diese Machtstellung der Zunftgenossen innerhalb der städtischen Gemeinschaft wird auch bei der Bestellung der politischen und richterlichen Behörden sichtbar, denn diese bestanden ausschliesslich aus zünftischen Mitgliedern. Die fünf getrennt tagen-

² F. Jecklin, Materialien II, S. 6.

³ SAC Gesetze der Stadt Chur 1740–1840, V. 4.0, S. 34/35.

⁴ SAG Handschriften aus Privatbesitz, B 95, S. 3.

⁵ SAC Ämterbuch 1704–1740, P. 34, S. 244.

⁶ do.

den Gemeinden besaßen nicht nur wirtschaftliche, richterliche und verwaltungstechnische Befugnisse, sondern sie bildeten auch die unterste Wahlbehörde für das zünftische und städtische Regiment. Durch die Wahl der Elfer oder Vierzehner, die den Grossen Rat bildeten, hatten die Zünfte Einfluss auf die Zusammensetzung der Behörden. Chur war somit seit 1465 eine reine Zunftstadt, und es ist verständlich, dass sich die städtische Politik bei einer solchen Zusammensetzung der Obrigkeit nach den Interessen der handwerklichen und gewerblichen Bevölkerung ausrichtete und dass das öffentliche Leben von der Zunftidee durchdrungen war. Berücksichtigen wir, dass die Stadt am Ende des 18. Jahrhunderts nur 300 stimmbfähige Bürger besaß, obwohl sie rund 3000 Einwohner zählte, so dürfen wir von einer Machtstellung der Zunftgenossen innerhalb des Gemeinwesens sprechen.¹

Betrachten wir die einzelnen Behörden der Zunftstadt, so stellen wir fest, dass der *Grosse Rat*, bestehend aus 70 Mitgliedern, die Grundlage für die gesamte Behördenorganisation bildete. In diesen grössten städtischen Rat delegierte jede Zunft 14 Mitglieder, nämlich drei Ratsherren, je einen Amts- und Altoberzunftmeister nebst neun Zunftmeistern. Da die politische Verfassung der Stadt seit dem 18. Jahrhundert in den Regimentskalendern abgedruckt wurde, können wir die Mitglieder des Grossen Rates einer jeden Zunft leicht herauslesen. Zur Veranschaulichung genügt es, wenn wir die Vierzehner einer Zunft aufführen, denn mit Ausnahme der acht höchsten Stadtämter wiederholen sich Ämter und Rangordnung bei den andern Zünften immer wieder. Für das Jahr 1791 führt der Regimentskalender folgende Vorgesetzte der Rebleutenzunft auf:

- 1 J. Weisheit Herr Amtsbürgermeister Joh. Luzi Beli von Bellfort.
- 2 Herr Präfektrichter Johannes Laurer.
- 3 Hr. Ratsherr J. Baptista de Christian Dalp.
- 4 Hr. Herkules v. Pestaluz. Amtsoberzunftmeister.
- 5 Hr. Danjel Heim. Ruh. Oberzunftmeister.
- 6 Hr. Joh. Baptista Bawier. 1) Zunftmeister.
- 7 Hr. Abundi Damur. 2) Zunftmeister.
- 8 Hr. Joh. Jakob Fischer. 3) Zunftmeister.
- 9 Hr. Joh. Baptista von Salis. 4) Zunftmeister.
- 10 Hr. Paulus Schorsch. 5) Zunftmeister.
- 11 Hr. Simeon Schwarz. 6) Zunftmeister.
- 12 Hr. Peter Jecklin. 7) Zunftmeister.
- 13 Hr. Joh. Baptista Bawier. 8) Zunftmeister.
- 14 Hr. M. D. Konrad Bawier. 9) Zunftmeister.²

¹ Siehe N. Mosca, Das Churer Zunftwesen, 2. Teil, JHGG 1980, S. 118, 119.

² SAG Regimentskalender 1792.

Die Bedeutung der Siebziger war eine indirekte, denn die Hauptaufgabe bestand darin, alljährlich aus ihrer Mitte die städtischen Behörden zu bestellen. So wählte oder bestätigte der Grosse Rat die hohen Stadtbeamten, die Siebner, den Kleinen Rat und seit dem 16. Jahrhundert den Oberstzunftmeister. Im übrigen zählte diese Ratsversammlung einfach zu viele Mitglieder, als dass sie wirksam in die städtische Politik und Verwaltung hätte eingreifen können. Michael Valèr umschreibt die Bedeutung des Grossen Rates mit folgenden Worten:

Seitdem es demselben nicht gelungen war, eine selbständige Stellung neben dem Kleinen Stadtrat zu erringen, ist er direkt mehr nur das fünfte Rad am Wagen, fast nur Wahlbehörde, und zwar bis zum Jahre 1840.³

Ein Ratsprotokoll aus dem Jahre 1712 zeigt uns, dass der *Kleine Rat* im Laufe der Zeit die Grundlage für mehrere Behörden bildete. Die Formulierung «vor Rat und Gericht, sage kleinen stadträten»⁴ beweist, dass der Kleine Rat folgende Abteilungen umfasste: den 15 Mitglieder zählenden Kleinen Rat, den Kleinen Rat mit den fünf Oberzunftmeistern, Rat und Gericht sowie die Siebner als Ausschuss des Kleinen Rates.

Bestand der ursprüngliche Kleine Rat aus 15 Mitgliedern, so zählte er seit dem 16. Jahrhundert 20 Ratsherren. Wurden die Mitglieder dieses Rates in späterer Zeit aus der Mitte der Siebziger gewählt, so überliefert uns der Chronist Ulrich Campell folgende komplizierte Wahlart aus der Frühzeit der Zunft Herrschaft:

Aus obigen siebenzig Männern werden je die einsichtsvollsten und erfahrensten, fünf aus jeder Zunft, ausgewählt und ihnen die fünf Oberzunftmeister des vorigen Jahres beigegeben, so dass die Zahl auf dreissig steigt. Hievon wird die Hälfte gestrichen (drei von jeder Zunft), und die übrigen fünfzehn durch Beigabe der fünf neuen Oberzunftmeister auf zwanzig vermehrt, welche den kleinen Rath bilden.⁵

Genauere Angaben über die personelle Zusammensetzung des Rates erhalten wir aus den Regimentskalendern. Das folgende Verzeichnis des Kleinen Rates vom Jahre 1791 zeigt die Rangstellung der einzelnen Ämter und gibt die Namen der Amtsinhaber an.⁶

Den ersten Rang nahm der Amtsbürgermeister ein, den zweiten das ruhende Stadtoberhaupt, dann folgten amtierender und ruhender Stadtvogt, Stadt- und Profektrichter, Oberstzunftmeister, Stadtammann, die acht Ratsherren und

³ M. Valèr, Stadtrat, S. 146.

⁴ SAC Ratsprotokoll 19 (1710–1712), P. 1.17, S. 262.

⁵ U. Campell, Rätische Geschichte, Bd. 1, S. 32, 33.

⁶ SAG Regimentskalender 1792. Die Zunftzugehörigkeit der Amtsinhaber wurde vom Verfasser aufgeführt.

Ämterverzeichnis

I. Die Herren Siebner.

(Die ersten sieben des kleinen Raths, samt dem Amts-Oberstenzunftmeister und einem Aktuar.)

II. a. Der kleine Rath.

- 1 Amtsbürgermeister. Jhro Weisheit Herr Joh. Luzi Beli von Bellfort. Erwählt 1787. (Rebleuten)
- 2 ruhender Bürgermeister. Jhro Weisheit Herr Georg Kaleb Schwarz. Erw. 1786. (Schuhmacher)
- 3 Amtsstadtvogt. Jhro Weisheit Herr Rudolf von Salis. Erw. 1787. (Schneider)
- 4 ruhender Stadtvogt. Jhro Weisheit Herr Johann Baptista von Tscharner. Erw. 1788. (Schuhmacher)
- 5 Stadtrichter. Jhro Weisheit Herr Joh. Luzi Troll. Erw. 1788. (Schuhmacher)
- 6 Präfektrichter. Herr Johannes Laurer. Erw. 1788. (Rebleuten)
- 7 Amtsoberster- und Oberzunftmeister. Herr Herkules von Pestaluz. Erw. 1788. (Rebleuten)
- 8 Stadtammann. Herr Joh. Luzi von Kadenat. Erw. 1788. (Schmieden)

b. Rathsherren.

- 9 Jhro Weisheit Herr Anton von Salis. Altstadttrichter. (Pfister)
- 10 Jhro Weisheit Herr Andreas von Salis. Altstadtammann. (Schneider)
- 11 Herr Otto von Pestaluz. (Schmieden)
- 12 Herr Peter Walser. (Schmieden)
- 13 Herr Joh. Simeon Willi. (Pfister)
- 14 Herr Jakob Bawier. (Schneider)
- 15 Herr Johannes Eblin. (Pfister)
- 16 Herr Joh. Baptista de Christian Dalp. (Rebleuten)

c. Amtsoberzunftmeister der Löbl. fünf Zünfte.

(Obiger Herr Amtsobersterzunftmeister).

- 17 Herr Simeon Rascher. (Schuhmacher)
- 18 Herr Danjel von Salis. (Schneider)
- 19 Herr Matheus Bauer. (Schmieden)
- 20 Herr Alexander Heim. (Pfister)

Abb. 3

Ämterverzeichnis des Kleinen Rates vom Jahre 1791 (SAG Regimentskalender 1792).

zuletzt die vier Oberzunftmeister. Stadt- und Gerichtsschreiber, die in den Regimentskalendern oft Rang 21 und 22 einnehmen, waren nicht Mitglieder des Kleinen Rates, sondern mussten von Amtes wegen den Versammlungen beiwohnen.

Die Ratsprotokolle berichten uns von der Tätigkeit des Kleinen Rates. Erscheint er in den ältesten Aufzeichnungen vor allem als richterliche Behörde, so befasst er sich in späterer Zeit mit fast allen Stadtgeschäften. Neben gewerblichen und disziplinarischen Fragen behandelte der Rat, wie Valèr in seiner umfassenden «Geschichte des Churer Stadtrates» aufzeigt, auch Verfassungsfragen, Bevogtungssachen und Schulangelegenheiten. Als Wahlbehörde bestätigte er die Vierzehner und machte den Dreivorschlag für die Oberzunftmeisterwahlen.⁷

Die eigentliche Obrigkeit bildeten seit dem 18. Jahrhundert *Rat und Gericht*. Diese Behörde bestand aus 30 Mitgliedern des Grossen Rates und befasste sich «mit allen Fragen, die mit dem Wohl und Wehe der Stadt»⁸ zusammenfielen. Sie umfasste die 15 Ratsherren des Kleinen Rates, die amtierenden und ruhenden Oberzunftmeister sowie den Stadtrichter mit den ersten Zunftmeistern der vier übrigen Zünfte.

Die gleiche Ratsversammlung – wobei anstelle des Amtsbürgermeisters der Stadtvogt den Vorsitz übernahm – trat auch als Stadtvogtei- oder Malefizgericht auf. Die Aufgabe dieses Gerichts geht aus dem Eid des Stadtvogts hervor, der schwört,

dass er über das Bluth und was in alweg seinem Staab fürkomt, gut summarisch Gricht und Recht halten wolle, wie er es ihme vor Gott dem Allmächtigen am Jüngsten Tag getraut zu verantworten, und dass er alles, so Schilling fünf und darob Busswürdiges ihme fürkomt, nicht ohngestraftt hingehen lassen wolle.⁹

Als vierte und kleinste Abteilung des Kleinen Rates tagte seit der Reformationzeit der Geheime Rat. Das *Siebnergericht*, welches am zweiten Freitag nach dem Crispiniwahltag bestellt wurde, zählte sieben, mit dem Oberstzunftmeister zusammen acht Mitglieder und bildete den Ausschuss des Stadtrates. Die Quellen zeigen uns, dass die ersten sieben Mitglieder des Kleinen Rates nicht durchwegs Siebner waren; denn im 16. und 17. Jahrhundert sitzen Stadtammann und Oberstzunftmeister mehrmals nicht im Geheimen Rat.¹⁰ Erst seit

⁷ M. Valèr, Stadtrat, S. 168–175.

⁸ do. S. 161. Hier folgen wir M. Valèr, der in seiner Geschichte des Churer Stadtrates die Behördenorganisation eingehend darstellt. Deshalb begnügen wir uns mit einem kleinen Überblick.

⁹ SAC Gesetze der Stadt Chur 1740–1840, V. 4.0, S. 3.

¹⁰ Siehe dazu M. Valèr, Stadtrat, S. 178.

dem Jahre 1745 bestand der Ausschuss «aus den obersten Stadtchargen»: den beiden Bürgermeistern und Stadtvögten, dem Stadt- und Profektrichter, dem Stadtammann sowie aus dem Oberstzunftmeister.¹¹ Ob die Siebner ihren Namen von der Zahl Sieben erhalten haben, ist umstritten. In seinem Buch über das St. Galler Zunftwesen schreibt Scheitlin, dass das Siebnergericht «trotz seinen sieben Mitgliedern seinen Namen nicht von der Zahl Sieben, sondern vom Verbum sieben, seihen herleitet».¹²

Wenn wir den Aufgabenbereich der Siebner betrachten, wird diese Behauptung bekräftigt; denn sie überwachten die Moral und Sitte der Einwohner und waren beauftragt, gegen alle Personen vorzugehen, die sich «durch Schwören, Trinken und durch das Tragen von zerhauenen Kleidern» versündigten.¹³ In der Reformationszeit mussten auch schlechter Kirchenbesuch, Ehebruch und Hurerei wie auch Wucher als Laster abgestraft werden.¹⁴ Der Geheime Rat verhörte die Angeklagten, führte den Prozess und übergab dann die Akten dem Stadtvogtegericht, welches das Urteil fällte.

Es überrascht nicht, dass die Zünfte dieses Siebnerkollegium nicht gerne sahen. Erstens kannten Zunftverfassung und Zunftgesetze diese Behörde nicht, und zweitens wurde sie vom Bürger als undemokratisch empfunden, «denn wenn die sieben angesehensten Männer des Amtsjahres einig waren, brachten sie auch in den andern Ratsabteilungen durch, was sie einmal beschlossen hatten».¹⁵

Da dem Geheimen Rat innerhalb der Behördenorganisation entscheidende Bedeutung zukam, war es für die einzelnen Zünfte wichtig, im Siebnergericht vertreten zu sein. Die folgende Zusammenstellung¹⁶ soll aufzeigen, ob bei der Wahl der Siebner die Zunftzugehörigkeit eine entscheidende Rolle spielte:

	1749	1780	1791	1807
Amtsbürgermeister	Rebleuten	Pfister	Rebleuten	Rebleuten
ruhender Bürgermeister	Schmieden	Schneider	Schuhmacher	Schmieden
Amtsstadtvogt	Schmieden	Pfister	Schneider	Schmieden
ruhender Stadtvogt	Schneider	Schmieden	Schuhmacher	Schmieden
Stadtrichter	Schneider	Schmieden	Schuhmacher	Pfister
Profektrichter	Schuhmacher	Schuhmacher	Rebleuten	Schuhmacher
Stadtammann	Schmieden	Schneider	Schmieden	Pfister
Oberstzunftmeister	Pfister	Schmieden	Rebleuten	Schmieden

¹¹ do. – Vgl. auch J. A. v. Sprecher/R. Jenny, Kulturgeschichte der Drei Bünde, S. 476, 477.

¹² O. Scheitlin, Das st. gallische Zunftwesen, S. 76.

¹³ SAC Zizerser Band, 9. Mai 1545, Ein christliche und notwendige ordnung der kirchen zu Chur, P. 1.0.

¹⁴ M. Valèr, Stadtrat, S. 177.

¹⁵ do. S. 179.

¹⁶ Nach den Regimentskalendern in der Kantonsbibliothek oder im Staatsarchiv.

Die Tabelle zeigt, dass die 5 Zünfte im Geheimen Rat sehr unterschiedlich vertreten waren. Es ist verständlich, dass sich einzelne Zünfte über die Zunftvertretung im Siebnergericht beschwerten, denn es kam häufig vor, dass eine Zunft im Geheimen Rat nicht vertreten war.¹⁷ Der Zusammenstellung entnehmen wir, dass die Zunft der Rebleuten im Jahre 1780, die der Pfister 1791 und die Schneiderzunft 1807 im Siebnergericht keinen Vertreter besass.

Das *Ehegericht*, auch in der Reformationszeit entstanden, beschäftigte sich mit den Eheversprechen, Vaterschaftsklagen und Ehescheidungen. Anfangs bestand diese unter dem Vorsitze des Bürgermeisters tagende Gerichtsbehörde aus den Siebnern und den beiden Stadtgeistlichen, seit dem 18. Jahrhundert waren es die 15 Herren des alten Kleinen Rates, die fünf Amtsoberzunftmeister sowie die beiden Pfarrherren.¹⁸

Die Ehegerichtsordnung bestimmte, dass alle 22 Mitglieder «mit Krägen und schwarzen Mänteln und Kleidern, ja mit Vorbehalt der zwei Geistlichen auch in Degen» zu den Sitzungen erscheinen mussten.¹⁹

Innerhalb der Gerichtsorganisation bildeten Stadt- und Profektengericht die niederen Gerichte.

Das *Stadtgericht*, aus dem bischöflichen Vizdumgericht entstanden, bestand aus den zehn Oberzunftmeistern und den ersten Zunftmeistern derjenigen vier Zünfte, welche den Oberstzunftmeister nicht stellen, unter dem Vorsitze des Stadtrichters.²⁰ Dieses Zivilgericht beschäftigte sich mit ausstehenden Haus- und Güterzinsen wie auch mit Bürgschaften und Erbteilungen.

Der Stadtrichter musste schwören, «schleunig unpartheyisch gut summarisch Gricht und Recht halten, dem Armen wie dem Reichen, ... dem Frömbden wie dem Heimbschen», ohne Ansehung der Person, wie er es vor Gott am Jüngsten Gericht zu verantworten getraue.²¹

Das *Profektengericht* zählte sieben Mitglieder und urteilte über Streitigkeiten betreffend Strassen, Marchen, Häuser und Bauten. Es tagte unter dem Vorsitze des Profektrichters «und dem Beisitze des zweiten Zunftmeisters jeder Zunft»,²² wobei die Rebleutenzunft jedoch zwei Richter stellen durfte.

Über diese Doppelvertretung wissen die Quellen nichts zu berichten. Während Valèr annimmt, diese Bevorzugung einer Zunft «dürfte noch an die alte

¹⁷ M. Valèr, Stadtrat, S. 178.

¹⁸ SAG Handschriften aus Privatbesitz B99, Ehegerichtsordnung.

¹⁹ do.

²⁰ H. L. Lehmann, Die Republik Graubünden, 1. Teil, S. 159. Kraft der Ilanzer Artikel von 1526 ging die richterliche Gewalt des Bischofs auf die Bürgerschaft über: der Vizdom wurde Stadtrichter, der Proveid Profektrichter. – Der diesbezügliche Quellentext findet sich bei C. Jecklin, Urkunden z. Verfassungsgesch. Graubündens. In: JHGG 1883, S. 89, 90.

²¹ SAC Gesetze der Stadt Chur 1740–1840, V. 4.0, S. 4.

²² H. L. Lehmann, Die Republik Graubünden, 1. Teil, S. 160.

Herrenzunft erinnern, d. h. eine Konzession an dieselbe gewesen sein»,²³ erklärt Mohr diese Doppelvertretung damit, dass ursprünglich die Güterbesitzer und Rebleute in der Rebleutenzunft eingeteilt waren.²⁴ Wir neigen eher der zweiten Meinung zu, da die Rebleute – soweit nachweisbar – in Chur zu keiner Zeit und in keiner Weise eine privilegierte Herrenzunft verkörperten.

Überblicken wir die politischen Behörden der Stadt, so stellen wir fest, dass auch in Chur – wie in vielen deutschen Städten – mehrere Räte nebeneinander «in einer und derselben Ratsversammlung»²⁵ inkorporiert waren. Neben dem 70 Mitglieder umfassenden Grossen Rat, der die Grundlage für alle andern Ratsabteilungen bildete, bestanden noch folgende vier Räte: Rat und Gericht (30 Mitglieder), Kleiner Rat (20), alter Kleiner Rat (15), Geheimer Rat oder auch Siebner genannt (7 Mitglieder und der Oberstzunftmeister).

Wie schon Bürgermeister und Rat in einem Ausschreiben vom Jahre 1815 bemerkten, besass die kleine Zunftstadt Chur im Vergleich zu andern, weit bevölkerungsreicheren Städten unverhältnismässig zahlreiche Räte und Gerichte. Es liegt auf der Hand, dass diese grosse Anzahl von Behörden wie auch von Rats- und Gerichtsherren nicht nur mit einem unnötigen Kostenaufwand verbunden war, sondern auch die Zusammenkünfte erschwerte und die Beratungen verlängerte. Da die Behörden mit Ausnahme des Grossen Rates häufig tagten, wurde den Mitgliedern «so viele Zeit unnöthig entzogen, dass man sich gewisse öffentliche Stellen bald nicht mehr ohne gänzliche Verabsäumung seiner Privatgeschäfte, ja ohne Aufopferung seines eigenen Wohlstandes, zu bekleiden im Stande sieht». Es ist verständlich, dass bei der geringen Entschädigung der obrigkeitlichen Stellen wie auch «durch deren allzu grosse Beschwerlichkeit» die jährliche Bestellung der Behörden vor allem am Ende der Zunft Herrschaft grosse Schwierigkeiten verursachte. Diese Situation führte dazu, dass zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf den Zünften eine Abneigung gegen öffentliche Geschäfte entstand, welche dem «gemeinen Wesen» höchsten Schaden zufügte. Um diesen Missstand zu beseitigen, schlugen Bürgermeister und Rat vor, dass zu den gewöhnlichen Ratsgeschäften nicht mehr Rat und Gericht, sondern gemäss den Fundamentalgesetzen nur noch der Kleine Rat, also die 15 Ratsherren und die 5 Amtsoberzunftmeister, versammelt werden sollte.²⁶

²³ M. Valèr, Stadtrat, S. 40.

²⁴ U. Campell, Rätische Geschichte, Bd. 1, S. 34.

²⁵ G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. 3, S. 230.

²⁶ KBG Ausschreiben und Vorschläge von Bürgermeister und Rath der Stadt Chur an die L. L. Zünfte derselben, in Betreff der Kompetenz und Legitimation verschiedener Stadtbehörden. Chur 1815.

4. Die soziale Struktur der Obrigkeit

Die Darstellung der Behördenorganisation hat gezeigt, dass die politische Verfassung von 1465 bis 1840 auf demokratischen Grundzügen beruhte. Mit der Einführung der Zunftverfassung hatten die Handwerker und Gewerbetreibenden ihre beiden Hauptanliegen verwirklicht: den wirtschaftlichen Zusammenschluss in Zünfte und die Einschränkung der politischen Machtstellung der führenden Geschlechter.

Schon der englische Reiseschriftsteller William Coxe hatte jedoch bemerkt, dass Chur eine gemischte Regierungsform besass, teils aristokratisch, teils demokratisch.¹ Obschon unsere Zusammenstellung auf Seite 26 (1. Teil, JHGG 1978) gezeigt hat, dass bei der Auseinandersetzung um die Zunftordnung Mitglieder echt demokratischer Familien die Geschicke der Stadtgemeinde leiteten, gelang es auch während der Zunftepoche mehreren Familien, sich politisch wie militärisch auszuzeichnen. Diese Tüchtigkeit führte verständlicherweise dazu, dass die städtische Politik von einzelnen hervorragenden Männern geprägt wurde. Wenn Christian Padrutt schreibt, es sei ein wesentlicher Zug der Bündner Geschichte, dass «die führenden Geschlechter – um nicht Adel zu sagen – überschichtig die Politik ebenso wie den Krieg beherrschten»,² so trifft dies auch für die Zunftgeschichte zu, denn vor allem in der frühen Zunftzeit wird die Identität von politischer und militärischer Führung offensichtlich. So besaßen die Churer Bürgermeister in Kriegszügen des 15. und 16. Jahrhunderts nicht nur grossen Einfluss auf die städtische Politik, sondern sie zeichneten sich oft auch als Offiziere im Felde aus.³

Anhand der personellen Zusammensetzung der Obrigkeit möchten wir aufzeigen, dass das aristokratische Element während der späteren Zunftzeit die Führung der Stadtgemeinde innehatte. Wie in andern Städten, wird diese Geschlechterherrschaft auch in Chur besonders im 18. Jahrhundert sichtbar.

Überblicken wir die Zusammenstellung,⁴ welche die Amtsinhaber der ersten fünf Stadtämter nennt, so stellen wir fest, dass die Amtsdauer der höchsten Stadtbeamten gesetzlich geregelt war. Während das Amt des Stadtammanns, Profekt- und Stadtrichters jahrelang vom gleichen Inhaber bekleidet werden durfte, konnten die beiden höchsten Stadtbeamten nur jedes andere Jahr ihr

¹ W. Coxe, Briefe über die Schweiz, Bd. 2, S. 184.

² Chr. Padrutt, Staat und Krieg im Alten Bünden, S. 39.

³ Siehe M. Valèr, Stadtrat, S. 59 ff. – Valèr nennt u. a. folgende Führerpersönlichkeiten: Hans Loch, Batt Custer, Hertlin Capol, Hans Karli v. Hohenbalken, Rudolf v. Marmels, Luzi Gugelberg. Siehe dazu auch Chr. Padrutt, Staat und Krieg im Alten Bünden, S. 36–42.

⁴ Siehe S. 120.

Amt ausüben; amtierender und ruhender Bürgermeister wie auch Stadtvogt lösten sich jährlich ab, so dass für längere Zeit die gleichen Bürger das städtische Gemeinwesen anführten.

Verfolgen wir die Karriere der Amtsinhaber, so zeigt sich, dass der Churer Aristokrat mit wenigen Ausnahmen von den untern zu den obern Ämtern aufstieg. Wer Bürgermeister oder Stadtvogt werden wollte, musste sich als Stadttammann oder Profektrichter bewährt haben; so hatten z. B. die Bürgermeister Bavier, Salis und Pestalozza vor ihrer Wahl zum Stadtoberhaupt drei oder mehr Stadttämter innegehabt.

	Bürgermeister	Stadtvogt	Stadtrichter	Profektrichter	Stadttammann
1725	Buol St.	Friess G.	Bavier Joh.	Friess Fl.	Reit Ulr.
1726	Tscharner J. B.	Planck J. B.	Bavier Joh.	Friess Fl.	Reit Ulr.
1727	Buol St.	Friess G.	Bavier Joh.	Friess Fl.	Reit Ulr.
1728	Tscharner J. B.	Planck J. B.	Bavier Joh.	Friess Fl.	Reit Ulr.
1729	Buol St.	Friess G.	Bavier Joh.	Friess Fl.	Reit Ulr.
1730	Schwarz O.	Bavier J.	Friess Fl.	Reit Ulr.	Salis Andr.
1731	Bavier Joh.	Friess Fl.	Reit Ulr.	Salis Andr.	Cleric J. L.
1732	Schwarz O.	Salis Andr.	Cleric J. L.	Bavier L.	Pestalozza Herc.
1733	Bavier Joh.	Reit Ulr.	Cleric J. L.	Bavier L.	Pestalozza Herc.
1734	Schwarz O.	Salis Andr.	Cleric J. L.	Bavier L.	Pestalozza Herc.
1735	Bavier Joh.	Reit Ulr.	Bavier L.	Pestalozza Herc.	Salis M.
1736	Schwarz O.	Salis Andr.	Bavier L.	Pestalozza Herc.	Salis M.
1737	Bavier Joh.	Reit Ulr.	Bavier L.	Pestalozza Herc.	Salis M.
1738	Schwarz O.	Salis Andr.	Bavier L.	Pestalozza Herc.	Salis M.
1739	Bavier Joh.	Reit Ulr.	Pestalozza Herc.	Salis M.	Fischer J.
1740	Schwarz O.	Salis Andr.	Pestalozza Herc.	Salis M.	Fischer J.
1741	Bavier Joh.	Reit Ulr.	Pestalozza Herc.	Salis M.	Fischer J.
1742	Schwarz O.	Salis Andr.	Pestalozza Herc.	Salis M.	Massner D.
1743	Salis Andr.	Reit Ulr.	Pestalozza Herc.	Salis M.	Massner D.
1744	Pestalozza Herc.	Salis M.	Massner D.	Cleric B.	Bavier J. B.
1745	Salis Andr.	Reit Ulr.	Massner D.	Cleric B.	Bavier J. B.
1746	Pestalozza Herc.	Salis M.	Massner D.	Cleric B.	Bavier J. B.
1747	Salis Andr.	Reit Ulr.	Massner D.	Cleric B.	Bavier J. B.
1748	Pestalozza Herc.	Salis M.	Massner D.	Cleric B.	Bavier J. B.
1749	Salis Andr.	Reit Ulr.	Massner D.	Cleric B.	Bavier J. B.
1750	Pestalozza Herc.	Salis M.	Bavier J. B.	Cleric B.	Reydt Ulr.
1751	Salis Andr.	Bavier J. B.	Reydt Ulr.	Cleric B.	Rascher M.
1752	Pestalozza Herc.	Salis M.	Reydt Ulr.	Cleric B.	Rascher M.
1753	Salis Andr.	Bavier J. B.	Reydt Ulr.	Cleric B.	Rascher M.
1754	Pestalozza Herc.	Salis M.	Reydt Ulr.	Cleric B.	Rascher M.
1755	Salis Andr.	Bavier J. B.	Reydt Ulr.	Cleric B.	Rascher M.
1756	Pestalozza Herc.	Salis M.	Reydt Ulr.	Cleric B.	Rascher M.
1757	Bavier J. B.	Rascher M.	Vedrosi Fl.	Cleric B.	Salis Ant.
1758	Pestalozza Herc.	Reydt Ulr.	Vedrosi Fl.	Cleric B.	Salis Ant.
1759	Bavier J. B.	Rascher M.	Vedrosi Fl.	Salis Ant.	Bavier Ab.
1760	Pestalozza Herc.	Reydt Ulr.	Vedrosi Fl.	Salis Ant.	Bavier Ab.
1761	Bavier J. B.	Rascher M.	Vedrosi Fl.	Salis Ant.	Bavier Ab.
1762	Pestalozza Herc.	Reydt Ulr.	Vedrosi Fl.	Salis Ant.	Bavier Ab.
1763	Bavier J. B.	Rascher M.	Vedrosi Fl.	Salis Ant.	Schwarz Ab.
1764	Pestalozza Herc.	Reydt Ulr.	Vedrosi Fl.	Salis Ant.	Schwarz Ab.
1765	Bavier J. B.	Rascher M.	Vedrosi Fl.	Salis Ant.	Tscharner J. B.

Wie schon früher erwähnt,⁵ verteilten sich die vornehmen Familien auf alle fünf Zünfte. Nur so war es möglich, dass viele Aristokraten innerhalb der Zünfte und somit auch in die höchsten städtischen Ämter aufsteigen konnten. Überblicken wir die Namen der Amtsinhaber, so stellen wir fest, dass die höchsten Ämter ausschliesslich von regimentsfähigen Familien besetzt wurden, denn während 40 Jahren bekleideten nur Mitglieder folgender Geschlechter die fünf ersten Stellen der Stadt:

Bavier, Buol, Cleric, Fischer, Friess, Massner, Pestalozza, Planck, Rascher, Reydt, Salis, Schwarz, Tscharner, Vedrosi.

Diese Ämterbesetzung zeigt, dass die Stadt im 18. Jahrhundert ein ausgeprägtes oligarchisches Regiment besass. Wenige vornehme Familien besetzten jahrzehntelang die obersten politischen wie richterlichen Ämter, so dass die Macht dieser Geschlechter in Wirklichkeit nur vom Kleide demokratischer Institutionen verdeckt wurde. Diese machtpolitische Situation innerhalb der Bürgerschaft hatte zur Folge, dass die meisten Handwerker und Gewerbetreibenden – als nicht regimentsfähige Familien – auch in den wichtigsten städtischen Räten und Gerichten in der Minderzahl waren, da die Inhaber der höchsten Stadtämter von Amts wegen in den bedeutendsten Behörden vertreten waren.

5. Die Zunftfestlichkeiten

Das *Crispiniessen*, welches seit der Reformation nicht mehr am St. Crispinitag (25. Oktober), sondern am Sonntag danach durchgeführt wurde, bildete die Hauptfestlichkeit der Churer Zünfte. Nachdem die fünf Gemeinden ihre Vierzehner, also die 70 Mitglieder des Grossen Rates, gewählt hatten, luden die Untorzunftmeister ihre Zünfte am Abend um 18 oder 19 Uhr zum traditionellen Crispiniessen ein,¹ welches oft von der zarten Hand einer Köchin zubereitet wurde. Da der Zunftschaftner dem Oberzunftmeister eine detaillierte Rechnung über die Mahlzeit vorlegen musste, wurden uns mehrere Abrechnungen solcher Festessen überliefert.

⁵ Siehe N. Mosca, *Das Churer Zunftwesen*, 1. Teil, JHGG 1978, S. 42.

¹ SAG Archiv v. Tscharner D V 3, Nr. 245/35.

Das «Verzeichnis der Provisionen» zur Crispini-Mahlzeit der Schmiedezunft vom Jahre 1785 zeigt, dass der erste Wahltag mit einem üppigen Festschmaus abgeschlossen wurde, wobei der Wein aus dem eigenen Zunftkeller in reichem Masse floss.²

Verzeichnis der Provisionen zu der Crispini-Mahlzeit 1785

		f.	×
42 ½	Pfund Rindfleisch zu 18 blzg., Zugewicht 10	f. 13.30	
65	Pfund Schafffleisch zu 16 blzg.	14.50	
8	Pfund Kalbfleisch zu 20 blzg.	2.22	30.42
11	Krinnen Butter zu 31 blzg.	4.52	
15 ½	Krinnen Butter zu 34 blzg.	7.31	12.23
18	Krinnen St. Galler Mehl zu 12 ×		3.36
20	Paar Würste		5.44
1 ¼	Krinnen Speck zu 30 ×		−.38
1	Gans		3.—
2	Hasen		1.21
28	grosse Vögel		1.40
10	Krinnen Fisch zu 8 blzg.	1. 8	
	Trinkgeld	−.24	1.32
12	Krinnen Schnecken zu 3 ×		−.36
	Kohl		1.—
	Salat f. 1.3 Knoblauch und Böllen 27 ×		1.30
7	Zitronen		−.29
	Äpfel		−.20
9	Quartanen Marren	8. 6	
1	Pfund Brignoli	−.40	
2	Pfund «Melis Zuber» zu 38 ×	1.16	
2 ½	Lot Nägeli	−.30	
1 ½	Lot Muskatnuss	−.48	
2	Lot weisser Pfeffer	−. 8	
½	Lot Muskatblüte	−.26	
1	Lot Zimmet	−.24	
1 ½	Pfund grosse Weinbeeren	−.27	
1 ½	Pfund kleine	−.24	
3	Pfund Gersten	−.30	
3 ¾	Krinnen Lichter zu 30 ×	f. 1.41	
	in die Küche für 34 ×	2.15	15.54
1 ½	Pfund Öl	f. 1. 6	
½	Mass aromatischer Essig	−.20	
1	Mass Weinessig	−.20	1.46

² SAC Schriften der Schmiedezunft Bd. 7 (1780–1790), Z. 5.36, S. 515.

¼ Malvasier	-16	
dem Duffert gegeben	f. 1.20	1.36
Brot auf die Tische, 50 «Leibli»		2.30
den Zündern		1.16
zum Bachen		-22
Holz		3.—
Salz 7 Krinnen		-30
30 Eier		-38
Der Frau Dorothe Kiliass für Ihre Mühewaltung und Essen für 3 Tage		3.—
Für 1 Zuber und 46 Mass Landwein		28.12
Wascherlohn für 5 Tischtücher und 16 Servietten		-40
		<hr/> 123.55
Daran empfangen von Herrn Oberzunftmeister Laurer		43.—
		<hr/> f. 80.55

Launige Reden würzten das Essen, und auch lustige und satirische Verse auf Vorgesetzte und Behörden wurden vorgetragen:³

An diesem Salat ist weder Essig noch Öl
Es lebe der Herr Zunftmeister Köhl
Köhl und Kabis
Es lebe der Zunftmeister Abys

Aus dem Ende der Zunftzeit ist uns ein politisches Gedicht überliefert, welches zum Sturze der Obrigkeit aufforderte. Der «Traum eines schlichten Bürgers von Chur»,⁴ improvisiert an der Crispini-Mahlzeit auf der Schmiedezunft, enthielt folgenden Wortlaut:

Heut Nachmittag, Ihr Herren! war mir ganz kuriose zu Muth,
Vor den Wahlen mein'ich, man halte es mir zu gut:
Ich sah immer nach dem nämlichen Gegenstand hin,
Denn mein gestriger Traum, er wollte mir nicht aus dem Sinn.
Doch da uns nun heute geglückt, (ich will hoffen) eine gute Zunftobrigkeit,
doch eine solche nur selbst zu wählen,
So will ich dafür euch meinen gestrigen Traum im Walde erzählen:

Mir träumte:

An einem Feuer mich wärmend, ess ich ein Stückchen schwarz Brod,
Da trat ein wohldenkender Bürger zu mir und klagte mir seine Noth:
Die Sonne, die ich meine, sprach er

³ M. Berger, 17. Januar 1465: Begründung des Churer Zunftregiments, S. 29.

⁴ KBG Traum eines schlichten Bürgers von Chur, improvisiert an der Crispini-Mahlzeit 1838, auf der Schmiedezunft daselbst. Bb 1/11.

Von dem erleuchteten Oberhaus her,
Die will uns nun gar nicht mehr scheinen –
Dabei fing er beinah an zu weinen:
Von unsern Alpen und Wäldern geniessen wir vollends nichts mehr
Und unsere Allmeinden, die schöne Gemeingüter abgaben,
Sie stehen so öde und leer –
Und werf'ich einen Blick auf unser politisches Feld
Ach wie schlimme, wie schlimme sind wir da erst bestellt!
Denn denk' ich so nach über unser politisches Leben,
Ach da muss ja noch immer die Mehrheit der Minderheit sich ergeben.
Ein Theil der gutdenkenden Bürgerschaft scheint wie ausgestorben,
Der andere Theil, sprach er,
Ist durch die Finsternis vom Oberhaus her
Ganz schläfrig geworden, wenn auch nicht verdorben.
Nur Ein, in sich selber ganz feste vereint,
Für uns ungünstiger Theil wie es scheint
Thut immer noch wachen,
Den sollte man einmal doch schlafen gehn machen.
Auf diese vernommenen traurigen Klagen
Begann ich dann also entgegen zu sagen:
Ihr klagt Eure Noth mir, sie drücke so sehr,
Ihr sagt die Sonne vom Oberhaus her
Sie scheine nicht mehr;
Ich sage Euch aber, sie scheintet noch immer
Doch meist im Glanze der Selbstsucht, das ist um so schlimmer!
Und soll es mit Euch nicht immer so gehn,
So müsst Ihr Euch wohl um eine andere Sonne umsehn.
Um eine Sonne, die Euch mit Gerechtigkeitsstrahlen anscheinete
Und sagt mir: Wer wird denn unter dem Wort «Sonne» gemeinet?
Ich meine damit, die Sonne, die da beleuchten soll
Mit Wärme und gerechtigkeitsvoll,
Fünf Gemeinden, auf bürgerlichem Flächenraum –
Verzeiht mir, meine Herren, es war nur ein Traum!

Doch hört, meine Mitbürger, was ein Laie Euch sagt
Der vorhin geschlafen – jetztund wieder wacht,
Beharrt auf Euerm Recht, benutzt Euere Kraft
Und macht dass man Euch bald Gemeingüter verschafft;
Pflanzt Erdäpfel und Korn, so wirds besser mit uns gehn;
O möchte es doch schon künftiges Frühjahr geschehn.
Auf dieses erhebe ich den Becher und trinke den edlen Rebensaft –
Es erwache von ihrem Schläfe die Churer Bürgerschaft!

War das Essen auf allen Tafeln aufgetischt, so erteilte der Oberzunftmeister dem Schaffner den Auftrag, die Rechnung zu stellen. Sogleich verliess dieser pro

forma die Zunftstube und pflegte – nachdem er etwa eine Viertelstunde draussen geblieben war – eine förmliche Rede zu halten. In dieser zeigte er an, dass die von den Vorfahren erkämpfte Freiheit wie auch die guten Einrichtungen des gemeinen Wesens die Zunft in so gute Umstände versetzt hätten, dass die Zunftkasse dieses Essen bestreiten könne. Dies umso mehr, als die bürgerliche Mahlzeit vieles «zur Fortpflanzung brüderlicher Liebe, Eintracht und Vertraulichkeit beitrage». Was etwa «am Tractament möchte abgegangen seyn» sollten die Zunftbrüder mit Trinken ersetzen. Die Rede des Zunftschaftners endete mit dem Ausspruch: «Wohl bekomme die Mahlzeit!»⁵

Nach dieser angenehmen Überraschung hob ein fröhliches Trinkgelage an, und «der Präsident erprobte die Fassungskraft seiner Tafelrunde, indem er begann:

Brüder, ich wünsche euch den Frieden! ich hab euch zu mir beschieden, um zu sehn an diesem Tag, wie viel ein jeder halten mag.	Solches muss ein Präses wissen, Ich frag jeden beym Gewissen: wer die Kunst am besten kennt, mach ein tiefes Kompliment». ⁶
---	---

Nun folgte ein Rundgesang nach dem andern, und auch die Taten der Väter wurden nicht vergessen:

Wir stimmen einen Rundgesang Zum Lob der Ahnen an: Hoch tönt bei vollem Becherklang Was Taten sie getan.	So fliesst der frohe Abend hin; So wonniglich und schön! Bald käm uns nicht die Pflicht zu Sinn Vor Morgen heim zu gehn. ⁷
---	--

Nach aufgehobener Tafel war der Schaffner verantwortlich für Schiff und Geschirr. Während er das Silber noch am gleichen Abend kontrollieren und versorgen musste, durfte er die übrigen Arbeiten am nächsten Tage verrichten.⁸ An dieser Stelle mag es interessant sein aufzuzeigen, was eine Zunft im 18. Jahrhundert an Mobilien und Küchengeräten besass. Bei einer Inventaraufnahme im Jahre 1749 befanden sich folgende Gegenstände im Besitze der Pfisterzunft:

2 altfranzösische Suppenschüsseln mit Zunftwappen und Palmzweig		
1 neue dito mit grossem Wappen und	LRVSZ	1733
1 dito mit grossem Wappen und	RBIZ	1734
2 dito mit Killiasem Wappen	AK	1732

⁵ SAG Archiv v. Tschärner D V 3, Nr. 245/35.

⁶ C. Jecklin, Chur vor 100 Jahren, S. 42.

⁷ SAG Regimentskalender 1795.

⁸ SAG Archiv v. Tschärner D V 3, Nr. 245/35.

2	grosse tiefe dito mit dem Zunftwappen etc.	HNB	1729
12	grosse Voressenschüsseln mit dem Bäcker- und Müllerwappen		1682
11	dito mit Wappen mittlerer Gattung		
4	dito kleinere mit Wappen		
25	Teller gross mit Wappen und Palmzweig		
15	dito mittlerer Gattung mit Wappen		
19	dito noch kleinere mit Wappen	ohne Zweig	
12	neumodische dito mit Maximilian Androssy		
4	niedere Salzbüchlein mit 3 Füsschen		
1	hohes Salzbüchlein mit 3 hohen Öhrchen		
2	dito neuere		
6	Quartkannten ohne Schrauben mit Wappen und		1699
1	dito neuere mit Schrauben und	LRVSZ	1733
1	dito neue mit Schrauben und	RBIZ	1734
2	dito neuere mit Schrauben und	DR	1752
1	hoher zinnerner Guss mit der Eichel		
2	hohe messingene Kerzenstöcke mit 4 Rohr und rundem Fuss		
2	dito etwas niedere glatt und von gleicher Facon, aber nicht gleich gross		
1	dito niederer, mit 4 Füssen und 4 Stollen		
2	dito mit flachem Fuss und Einsatz		
1	kupfernes Spülbecken		
2	grosse kupferne Fleischhäfen mit 3 Füssen und Deckel		
2	grosse Bratpfannen		
2	grosse Bratspiesse		
1	grosse Fischpfanne		
2	grosse Bratfüsse oder Feuerhunde		
9	kupferne grosse tiefe Pastetenbecken		
3	grosse neuere Zwilchen – Tafeltücher, so die ganze Länge haben, mit einer Brezel in der Mitte bezeichnet		
48	Tischservietten von gleichem Zwilch, mit einer Brezel		
2	alte dito		
4	alte schlechte Tafeltücher		
1	altes Tischlachen oder halb Tafeltuch		
1	gesprenkeltes Handtuch		
4	ausgezogene steinerne Tische		
1	dito nussbaumener, die Bäcker Tafel, mit 8 Namen, Zunftwappen und Fuss		1693
1	dito nussbaumener, ganz glatt mit Fuss		
1	tannene Tafel mit Fuss		
1	tannene lange dito, gefärbt, mit 10 Füssen ungefärbt		
1	tannene Tafel in der Küche mit Fuss		
9	ordinäre Lehnstühle mit einer Brezel		

- 8 alte lange Lehnstühle
- 2 dito neuere lange Lehnstühle
- 2 lange dito, ohne Lehnen in der Küche
- 8 Paar Messer und Gabeln mit schwarzem Heft
- 3 Gabeln
- 12 Paar dito mit braunem Heft
- 10 Lichtbutzen
- 33 Stück Gläser
- 1 grosse Laterne im Gang
- 1 Sanduhr
- 1 Zunffttafel, worin der Herren Zunfftbrüder Namen verzeichnet
- 1 Korn- oder Gesetztafel
- 1 neue Meister Tafel der Bäcker
- 1 Feuerordnungtafel
- 1 grüner Wahlumhang
- 1 der Zunfftahnen
- 2 Trommeln, so Herr Zunfthauptmann in Händen hat
- 2 Tambourstöcke
- 18 Feuerkübel auf dem Gang
- 2 dito bei der Zunfftfeuerspritze
- 1 Feuerspritze im Gemach unter der Zunfftstiege
- 1 altes Bahrtuch von Tuch
- 1 dito neueres von Batist
- 1 Toten Maibaum in einer «Truckhen»⁹

Endete der Crispini-Wahltag mit einem Festessen, so bot der Oberzunfftmeister-Sonntag Gelegenheit zu einem Marend, bestehend aus Brot, Käse, Marren und zwei Quart Wein auf jede Tafel. Mehr Wein durfte der Schaffner ohne Erlaubnis des Oberzunfftmeisters nicht ausschenken. Auf jede Tafel wurden silberne Becher gebracht, weil vorerst auf die Gesundheit der neuerwählten Ober- und Unterzunfftmeister, anschliessend auf das Wohl der abtretenden angestossen wurde.¹⁰

Nach diesem kleinen Zunfftmahl wurde der neue Oberzunfftmeister von den zwei ersten Ratsherren in die Mitte genommen und nach Hause begleitet. Dann folgten die übrigen Vorgesetzten und Zunfftbrüder, nach ihrem Range paarweise eingereiht. Ein wohlhabender Oberzunfftmeister pflegte allen Zunfftbrüdern, die in sein Haus kommen wollten, Wein, Käse und Brot aufzutischen. Zusätzlich spendete er der Zunfft etwas an Silber, zum Beispiel einen silbernen Leuchter.¹¹

⁹ SAC Protokoll der Pfisterzunfft 1708–1756, Z. 3.3, S. 575–577.

¹⁰ SAG Archiv v. Tschärner D V 3, Nr. 245/35.

¹¹ do. S. 202.

Auch nach den Vierzehnerwahlen gaben die Neuerwählten nach alter Gewohnheit wenige Tage nach dem Crispiniwahltag eine sogenannte «Heimführende». Wenn es weniger bemittelte Vorgesetzte waren, standen drei bis vier zusammen, um das Marend für die Zunftbrüder zu organisieren. Wohlhabende aber spendeten wenige Tage nach ihrer Wahl statt der Mahlzeit jedem Zunftbruder 11 Batzen bis 1 Gulden; reichere gaben auf die Stimme ½ Gulden, welche man durch den Stubenknecht austeilen liess.¹²

B Die Berufsausbildung innerhalb des Zunftwesens

1. Der Lehrling

Da die Korporationen der Handwerker die berufsbezogenen Angelegenheiten intern regeln durften, finden wir die Bestimmungen über die Lehrlinge, Gesellen und Meister nicht in der Zunftverfassung, sondern in den einzelnen Handwerksordnungen. Diese oft sehr umfangreichen und von der Obrigkeit immer wieder bestätigten gesetzlichen Vorschriften geben uns ein genaues Bild über die Berufsausbildung während der Zunftzeit.

Ein kurzer Blick in die Ordnungen zeigt, dass der beruflichen Ausbildung grosse Bedeutung zukam, denn wer sein Handwerk nicht zünftig gelernt hatte und den Lehrbrief nicht aufzeigen konnte, durfte in der Stadt sein Handwerk nicht treiben. Um aber einen Beruf innerhalb der Zunft erlernen zu können, musste der Lehrling auch in Chur mehrere Vorbedingungen erfüllen. Neben einem Alter von 16 Jahren¹ verlangten die Zünfte vor allem die eheliche und ehrliche Geburt,² also eine Art Ahnenprobe. Seit dem 17. Jahrhundert mussten die Lehrknaben dem Oberzunftmeister nicht nur ihre ehrliche Abstammung, sondern sogar ihre eheliche Zeugung³ aufzeigen. Wie wir den Auf- und Abdingbüchern entnehmen, konnte die Ahnenprobe auch mündlich erfolgen, indem

¹² do. S. 201/202.

¹ Siehe SAC Auf- und Abdingbücher.

² SAC Lehrknaben-Verdingbuch der Schmiedezunft 1716–1747, Z. 5.6, S. 10ff. Im Jahre 1717 finden wir die Formulierung: ehrlichen burgers ehlicher Sohn. Demzufolge mussten auch bei der späteren Zunftaufnahme diese beiden Vorbedingungen erfüllt sein. Siehe N. Mosca, Das Churer Zunftwesen, 1. Teil, JHGG 1978, S. 53, 64.

³ do. 1679–1718, S. 41. 1684 musste der Lehrling nachweisen, dass er von ehlichen und ehrlichen Eltern stammte.

«unparteiische Männer, die vom gleichen Ort stammten»,⁴ über die Abstammung des Lehrknaben Zeugnis gaben. Die vierte Vorbedingung verbot den Meistern, einen Verheirateten aufzuzingen, um ihm das Handwerk zu lehren.⁵

Erfüllte ein Knabe, der nicht in die Fussstapfen seines Vaters treten wollte, diese vier Bedingungen, so sah er sich nach einem tüchtigen Lehrmeister um. Bevor er jedoch die Lehrzeit antreten konnte, musste er eine Probezeit bestehen, welche zwei bis vier Wochen dauerte.⁶ Die Verordnung des Tischmacherhandwerks bestimmte, dass der Knabe nach Ablauf der Probezeit dem Meister «ein Müt Kernen» schuldig sei, «er bleib bei ihm oder nit».⁷ Waren Meister und Lehrling miteinander zufrieden, so wurde das Lehrgeld festgesetzt, welches von den Eltern oft nur unter grössten Schwierigkeiten aufgebracht werden konnte. So musste im Jahre 1668 der Vater eines Bäckerlehrlings dem Lehrmeister ein Rind im Werte von 20 Gulden übergeben; zusätzlich wurde der Lehrling dazu verpflichtet, nach der zweijährigen Lehre noch ein drittes Jahr «vergebens abzudienen».⁸ 1667 betrug der Lehrlohn für das Müllerhandwerk 18 Gulden, wobei am Anfang sechs, nach anderthalb Jahren sieben und am Ende der Lehrzeit fünf Gulden bezahlt werden mussten.⁹ Wer 1695 das Pfisterhandwerk erlernen wollte, zahlte 70 Gulden Lehrlohn und einen Dukaten Trinkgeld; konnte der Lehrknabe diese Summe nicht aufbringen, so wurde die zweijährige Lehrzeit einfach verdoppelt, und der Lehrling musste in der zweiten Hälfte das Lehrgeld abverdienen.¹⁰

Nach der Festsetzung des Lehrgeldes meldete der Meister sich beim Obmann des Handwerks an, um bei offener Lade seinen Lehrjungen vorzustellen. Da die Aufnahme in die Lehre laut Zunftgesetz öffentlich zu erfolgen hatte, erliess der Obmann ein Aufgebot an Zunftvorgesetzte und Meister.¹¹ Die Ordnung der Tischmacher schrieb vor, dass beim Aufdingen in der Zunftstube der Amtsoberzunftmeister, zwei Unterzunftmeister wie auch zwei Meister des Handwerks anwesend sein sollten. Unterliess ein Lehrmeister die öffentliche Aufdingung, so erklärte die Zunft die begonnene Lehrzeit für ungültig, und der Knabe musste nochmals seine Lehre beginnen.¹²

⁴ do. S. 41, 267.

⁵ SAC Zunftbuch der Pfisterzunft 1581–1761, Z. 3.0, S. 23.

⁶ SAC Satzung der 5 Zünfte, Ordnung der Knopfmacher, Z. 6.15, S. 125.

⁷ S. Meisser, Ordnungen und Bräuche eines Ehrs. Handwerks der Tischmachersen in der Stadt Chur, BM 1899, S. 34.

⁸ SAC Lehrknabenaufdingbuch der Pfisterzunft 1670–1837, Z. 3.8, S. 25.

⁹ do. 1670–1837, S. 36.

¹⁰ do. S. 88.

¹¹ SAC Satzung der 5 Zünfte, Ordnung der Knopfmacher, Z. 6.15, S. 125/126.

¹² Siehe SAC Auf- und Abdingbücher.

Bei dieser öffentlichen Aufdingung erklärte der Meister, er habe den Knaben 14 Tage lang auf Probe gehabt, sie seien einig und «hätten gegen einander Lust».¹³ Hierauf musste der Lehrmeister den Zeugen das vereinbarte Lehrgeld bekannt geben, damit nicht wegen einer heimlichen Bedingung zwischen Meister und Knaben nach ausgetandener Lehrzeit Zwietracht entstünde.¹⁴ Der Lehrmeister verpflichtete sich zudem, dem Knaben nichts vorzuenthalten, was zur Ergreifung des Handwerks diene, sondern ihn alles «treulich an die Hand» zu geben. Da der Junge während der Lehrzeit zur Familie des Meisters gehörte, versprach dieser, seinen Zögling «gebühlich und erträglich» mit Nahrung und Kleidung zu versorgen.¹⁵ Insbesondere sollte er den Lehrling zur Gottesfurcht anhalten und ihn vom Fluchen, Schwören, Gotteslästern, Spielen, Fressen, Saufen und von andern Lastern abhalten.¹⁶

Der Lehrling dagegen versprach, sich fleissig und «fromm» aufzuführen und nachts nicht aus dem Hause zu schweifen, sondern daheim zu sitzen und seinen Dienst abzuwarten.¹⁷

Nach diesen gegenseitigen Versprechungen musste der Lehrknabe noch verschiedene Gebühren und Auflagen bezahlen. Schon die Zunftverfassung von 1465 bestimmte, dass ein Bürgerskind, welches ausserhalb des Vaters Zunft ein Handwerk erlernen wolle, der neuen Zunft 10 Schilling Pfennig zu entrichten habe.¹⁸ Zusätzlich zu dieser Gebühr verlangte die Ordnung der Knopfmacher von jedem Lehrling zwei Gulden Einschreibegeld und eine Mahlzeit für die Vorgesetzten und Meister, welche dem Aufdingen beiwohnten.

«Es sollen aber bemeldte Meister nicht mehr als vier Gulden verzehren, und sich mit diesem vergnügen lassen.»¹⁹ Bei den Leinenwebern und Zeugmachern musste der Lehrling sogar eine Kautionsleistung leisten. Diese Handwerksordnungen schrieben vor, dass der Knabe seinem Meister «um des muthwilligen und ungebührlichen Austritts willen» mit einem oder zwei ehrlichen Männern für 20 Gulden Bürgschaft stellen musste.²⁰

Den Auf- und Abdingbüchern entnehmen wir, dass die Lehrzeit zwischen zwei und sechs Jahren dauerte. In bezug auf die Lehrdauer bestanden nicht nur zwischen den verschiedenen Handwerken, sondern auch innerhalb der Zünfte

¹³ SAC Lehrknabenaufdingbuch der Pfisterzunft 1670–1837, Z. 3.8, S. 88.

¹⁴ SAC Satzung der 5 Zünfte, Ordnung der Knopfmacher, Z. 6.15, S. 126.

¹⁵ do. Ordnung der Hufschmiede, S. 27.

¹⁶ do. Ordnung der Leinenweber, S. 119.

¹⁷ do. Ordnung der Hufschmiede, S. 27.

¹⁸ F. Jecklin, Materialien II, S. 5.

¹⁹ SAC Satzung der 5 Zünfte, Ordnung der Knopfmacher, Z. 6.15, S. 126/127.

²⁰ do. Ordnung der Leinenweber, S. 118; Ordnung der Zeugmacher, S. 108.

oft beträchtliche Unterschiede. So betrug bei der Schneiderzunft die Lehrzeit für die Schneider zwei Jahre, für die Knopfmacher fünf und für die Zeugmacher manchmal sogar sechs Jahre. Von Bedeutung ist, dass die in den einzelnen Handwerksordnungen vorgeschriebenen Lehrzeiten nicht genau eingehalten werden mussten. Verlangten die Ordnungen der Steinmetzen und Maurer die strikte Einhaltung der Lehrzeit,²¹ so wurden den Lehrlingen anderer Handwerke bei Wohlverhalten oft sechs Monate der Ausbildung geschenkt.²² Dass die Dauer der Lehrzeit nicht nur von der Berufsart und von den Leistungen des Lehrlings abhing, zeigt folgendes Beispiel: Die Zeugmacher erlaubten einem neuen Meister, sogleich einen Lehrjungen anzunehmen, aber nicht anders als auf sechs Jahre. Bildete er im ersten Jahr als Meister keinen Lehrling aus, so durfte er einen auf fünf Jahre annehmen; wartete er zwei Jahre, so dauerte die Lehrzeit nur noch drei Jahre. Wurde ein Knabe auf sechs Jahre angenommen, so musste ihn der Meister mit Ein- und Ausschreiben, aber auch in Kleidung und «anderer Notdurft» frei halten. Zusätzlich war er verpflichtet, dem Jungen nach Abschluss der Lehrzeit bei Wohlverhalten ein neues Kleid zu kaufen. Wurde der Lehrvertrag auf fünf, vier oder drei Jahre abgeschlossen, so war dem Meister nichts vorgeschrieben, wobei es keine Rolle spielte, ob der Knabe viel oder wenig Lehrgeld bezahlen musste.²³

Erkrankte oder verunfallte ein Lehrling, «es wäre ein Monat oder etwas mehr», so durfte ihm der Meister die versäumte Zeit schenken, «doch steht solches jeder Zeit an des Meisters Willen und an eines Ehrs. Handwerks Gefallen».²⁴ Wurde jedoch der Lehrmeister so schwer krank, dass er seinen Lehrjungen nicht weiter ausbilden konnte, so durfte der Knabe seine Ausbildung bei einem andern Zunftgenossen beenden.

Von Zeit zu Zeit kam es vor, dass ein Junge die Lehrzeit nicht abschliessen wollte. 1679 erschien ein Bäckerlehrling vor der Pfisterzunft und bat, ihn von der Lehre zu befreien, «weilen er wegen etwas widerwillen und habender unlust zu dem Pfisterhandwerk nicht mehr bey selbigem bleiben könne». Da Lehrmeister und Vater mit der Auflösung des Lehrverhältnisses einverstanden waren, wurde er von seinem Meister «ledig gezelt».²⁵

Entfloh ein Lehrknabe von seinem Meister, nachdem er aufgedingt worden war, sei es aus Verdruss der vielen Lehrjahre, sei es aus Verführung oder in der Meinung, dass er schon genug gelernt hätte, so durfte ihm kein anderer Meister

²¹ do. Ordnung der Steinmetzen und Maurer, S. 22.

²² SAC Meisteraufnahmen der Schneiderzunft 1757–1839, Z. 2.4, S. 19.

²³ SAC Satzung der 5 Zünfte, Ordnung der Zeugmacher, Z. 6.15, S. 108/109.

²⁴ S. Meisser, Ordnung der Tischmacher, BM 1899, S. 34.

²⁵ SAC Bottbuch der Schmiedezunft 1820–1834, Z. 5.11, S. 277/278.

Aufenthalt oder Schutz geben. Wenn der Junge einen andern Lehrmeister begehrte, so musste er mit seinem Meister vor die Vorgesetzten des Handwerks treten, damit diese der Ursache des Entfliehens nachgehen konnten. Zeigte es sich, dass der Knabe seine Lehrstelle nicht grundlos verlassen hatte, so durfte er von einem andern Meister zum Auslernen angenommen werden, jedoch nur mit Bewilligung des Lehrmeisters. Falls dieser aber auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses bestand, so musste der Lehrling bei ihm bleiben, wollte er nicht vom Handwerk verstossen werden.²⁶

Im Jahre 1829 erschien Küfermeister Klufftinger vor seinem Handwerk und klagte, dass sein Lehrling Caspar Lendi, den er vor neun Wochen aufgedingt habe, ohne Grund aus der Lehre gelaufen sei. Sollte er trotz aller Ermahnungen und Aufforderungen seine Lehrstelle nicht wieder antreten, so müsste er eine Entschädigung von mindestens zwei Louisdor verlangen. Da der Knabe keine Gründe zu seiner Entschuldigung aufführen konnte und «Trägheit und Verzärtelung als die Hauptursachen seiner schamlosen Entweichung hervorleuchteten», wurde er aufgefordert, sich am nächsten Tag bei seinem Meister einzufinden und die Lehrzeit ohne weitere Ausfälle zu beenden. Sollte er sich weigern, so werde der Herr Amtsoberzunftmeister die Obrigkeit davon in Kenntnis setzen, welche ihn dann mit verschärften Mitteln an seine Pflicht erinnern würde.²⁷

1764 trat Wachtmeister Johannes Duffert vor das Handwerk der Metzger und gestand, dass er seinen Sohn Johannes, welcher bei Meister Peter Rauber in der Lehre stand, auf eine unerlaubte Weise «verführet und mit sich unter das löbl. Bündner Regiment nach Holland genommen habe». Da dieses Entfliehen aus der Lehre wider des Sohnes Willen geschehen sei, ersuchte er die Meisterschaft, ihm wie auch dem unschuldigen Sohn diesen grossen Fehler zu vergeben. Zusätzlich bat er die Versammlung, seinem Sohne zu ermöglichen, die fehlende Lehrzeit bei seinem alten Meister beenden zu können.

Nach gehaltener Umfrage wurde seiner Bitte unter der Bedingung entsprochen, dass er von seinem Regiment «einen ehrlichen Abschied und Attestat seines guten Aufführens mitbringe».²⁸

Wurde ein Lehrknabe von seinem Meister allzu streng gehalten, so konnte er sich mit Hilfe seines Bürgen an «gehörigen Orten» beklagen. Zeigte die Untersuchung, dass der Meister im Unrecht war, so wurde dieser je nach Beschaffenheit der Sache abgestraft, und der Junge durfte die Lehrzeit bei einem

²⁶ SAC Satzung der 5 Zünfte, Ordnung der Knopfmacher, Z. 6.15, S. 127.

²⁷ SAC Bottbuch der Schmiedezunft 1820–1834, Z. 5.11, S. 277/278.

²⁸ SAC Lehrknabenbuch der Schuhmacherzunft 1728–1820, Z. 4.13, S. 48.

andern Meister abschliessen. Zusätzlich musste der Lehrmeister die Zeit, welche der Knabe noch hätte lernen müssen, «stillestehn», durfte also keinen andern Lehrling annehmen. Lag der Fehler aber beim Knaben und war er dem Meister grundlos fortgelaufen, so «soll er zur Erkenntnis stehen».²⁹

Um eine gewissenhafte Ausbildung der Lehrlinge zu gewährleisten, bestimmten mehrere Handwerksordnungen, dass ein Meister auf einmal nur einen Knaben aufdingen durfte. Auch konnte er keinen zweiten Lehrling annehmen, bevor der erste nicht ausgelernt hatte. Dass diese beiden Bestimmungen nicht nur eine gute Ausbildung der Knaben, sondern ebenso den Schutz und die Konkurrenzfähigkeit der einzelnen Handwerke bezweckten, zeigt folgender Artikel in der Küferordnung:

Es soll kein Meister mehr denn einen Knecht und einen Buben anstellen, oder aber zwei Knechte und keinen Buben, damit es nicht einer allein übertreibe, weil das Handwerk sonst mit der Zeit übersetzt würde.³⁰

Im Jahre 1694 schritt das Handwerk der Metzger sogar zu folgender drastischen Massnahme: Als Metzgermeister Christian Kubli im Februar bei Amtsoberzunftmeister Matheus Ludwig einen Lehrknaben zur Aufdingung anmelden wollte, beschloss die 14 Metzger zählende Meisterschaft, «aus erheblichen Gründen» sechs Jahre lang keinen Lehrling mehr auszubilden.³¹

Hatte der Lehrknabe die vorgeschriebene Lehrzeit «wohl und ehrlich, getreu und aufrichtig» durchlaufen, so meldete ihn der Meister zur Ledigsprechung beim Oberzunftmeister an.³² Dieser versammelte – wie bei der Aufdingung – mehrere Zunftvorgesetzte und Meister des Handwerks, um den Lehrling auf der Zunft lossprechen zu können.

Vor dieser Zunftbehörde erklärte der Lehrmeister, dass er «auf bezeugendes Wohlverhalten» des Knaben gewillt sei, diesem nach Handwerksbrauch ein halbes Jahr der Lehrzeit zu schenken. Da sowohl der Meister wie auch der Junge «gegen einander content waren», wurde dieser nach «beschehener Erklärung beyderseits habenden vergnügen und zufriedenheit» frei-, ledig- und losgesprochen.³³ Hierauf erhielt der Knabe den Lehrbrief ausgehändigt und trat somit in den Gesellenstand über. Nachdem er der Zunft die zehn Schilling und

²⁹ SAC Satzung der 5 Zünfte, Ordnung der Zeugmacher, Z. 6.15, S. 109; S. Meisser, Ordnung der Tischmacher, BM 1899, S. 34/35.

³⁰ do. Ordnung der Küfer, S. 19.

³¹ SAG Archiv v. Tschärner D V 3, Nr. 135/15.

³² SAC Satzung der 5 Zünfte, Ordnung der Knopfmacher, Z. 6.15, S. 128.

³³ SAC Meisteraufnahmen der Schneiderzunft 1757–1839, Z. 2.4, S. 19.

den Zeugen 24 Kreuzer Sitzgeld bezahlt hatte, setzte man sich zu Tisch und nahm das übliche Marend ein, welches aus zwei Quart Wein und zwei Schilt Brot bestand.³⁴

2. Der Geselle

Bevor der Geselle nach erfolgreicher Lehrzeit den Wanderstab ergreifen durfte, musste er nochmals mehrere finanzielle Leistungen erbringen. So sollte er nach Handwerksbrauch die ersten 14 Tage für den Wochenlohn arbeiten und daraufhin seinen Namen verschenken.¹ Die Tischmacher verlangten zusätzlich, dass ein Ausgelernter dem Gesellenstande einen Wochenlohn übergab,² und bei den Knopfmachern war es Brauch, dass ein neuer Geselle den Gesellenwillkomm mit einem silbernen Schild beehrte.³

Als erstes Handwerk führten die Glaser im Jahre 1627 die Wanderschaft ein,⁴ welche dann zu Beginn des 18. Jahrhunderts in den meisten Handwerksordnungen Aufnahme fand. Dass diese neue Verordnung manchmal auf Schwierigkeiten stiess, musste das Pfisterhandwerk im Jahre 1695 erfahren. Das Gesuch, eine zweijährige Wanderschaft vorzuschreiben, wurde vom Rate abgeschlagen, da es eine Neuerung sei und auch in Ansehung, dass man bei den gegenwärtigen Kriegszeiten nicht ohne Gefahr im Reiche wandern könne.⁵

³⁴ do. S. 3, 129.

¹ S. Meisser, Ordnung der Tischmacher, BM 1899, S. 35. Unter «Verschenken des Namens» wurde der Brauch verstanden, an seinem Namenstage einen Abendtrunk zu geben. Die Ordnung der Tischmacher schrieb vor, dass der Handwerksmann nicht nur bei der Ledigsprechung, sondern auch vor der Meisteraufnahme seinen Namen verschenken sollte. Spendete der Geselle den Abendtrunk nicht, so wurde er nicht für einen redlichen Meister gehalten, bis er sich mit dem Handwerk vereinbart hatte.

² do. S. 35.

³ SAC Satzung der 5 Zünfte, Ordnung der Knopfmacher, Z.6.15. S. 129. Wie Duri Vital zu berichten weiss, breitete sich im 17. Jahrhundert der Brauch des Willkomm-Trinkens aus, «wobei in formeller Weise unter festgelegten Sprüchen die zu einer Zunftsitzung Versammelten aus einem bestimmten Gefäss tranken». Die «Willkomm-Pokale» waren Prunkgeräte in Zinn und Silber, «wie sie die fürstlichen Kunstkabinette des 16. Jahrhunderts schmückten». Siehe dazu D. Vital, Die Churer Zinngiesser, S. 30/31, wo auch der «Willkomm-Pokal» der Zimmerleute abgebildet ist.

⁴ do. Ordnung der Glaser, S. 25.

⁵ SAC Ratsprotokoll 15 (1693–1695), P.I.13 S. 306.

Wie streng es die Zünfte mit der Einhaltung der Wanderschaft hielten, zeigen die Ordnungen der Zeug- und Knopfmacher. Begab sich ein Knopfmacher auf die «Walz», so sollte er nach Handwerksbrauch vier Jahre in der Fremde bleiben. Hielt er es nicht so lange aus, so musste er für jeden Monat, den er zu früh zurückkehrte, zwei Reichstaler Strafe bezahlen.⁶ Um eine «Überhäufung» des Handwerks zu verhindern, bestimmten die Zeugmacher, dass ein Geselle nicht nur mindestens drei Jahre im Gesellenstand zubringen sollte, sondern sich auch drei Jahre auf die Wanderschaft begeben musste.kehrte er zu früh zurück, so galt die Wanderzeit nicht, und er musste wieder in die Fremde ziehen und drei Jahre vollkommen erstrecken.⁷

Die Meisterssöhne waren nicht verpflichtet, wider ihren Willen den Wanderstab zu ergreifen, doch konnten sie vor dem 25. Altersjahr die Meisterschaft nicht erlangen.⁸ Wenn sich ein Geselle mit einer Witfrau seines Handwerks verheiratete und das Bürgerrecht erlangte, so wurde er von den restlichen Gesellen- und Wanderjahren befreit und ohne Behinderung zur Meisterschaft zugelassen.⁹

Im Jahre 1744 wurde gesetzlich festgelegt, dass kein Bürger, der einen Beruf erlernt hat, in eine Zunft aufgenommen werden könne, er sei denn nach seiner Lehrzeit drei Jahre auf der Wanderschaft gewesen. Wollte ein Ausgelernter nicht in die Fremde ziehen, so durfte er sich für die Dauer der Wanderschaft nicht im Handwerk betätigen.¹⁰

Die seit Mitte des 18. Jahrhunderts vorgeschriebene Wanderschaft verhinderte nicht nur die «Überhäufung» der einzelnen Handwerke, sondern ermöglichte auch dem strebsamen Berufsmann, mit neuen Arbeitstechniken vertraut zu werden. Zudem diente sie den Zünften «als Regulator ihrer eigenen Einrichtungen, denn dadurch, dass diese Gesellen anderwärts Anstellung suchten und dabei ihre Lehrbriefe vorweisen mussten, entstand gewissermassen eine Oberinstanz, welche diese Gesellenbriefe und damit auch die Leistungsfähigkeit der Churer Meister einer Überprüfung unterzog».¹¹

Führte die Wanderschaft einen fremden Gesellen nach Chur, so wurde dieser auf die Gesellenherberge gewiesen. Suchte er Arbeit, so musste er sich darüber ausweisen, dass er zünftig gelernt hatte. Wenn er eine Kundschaft oder den Lehrbrief aufzeigen konnte, wurde nach dem Arbeitsvermittler geschickt, der

⁶ SAC Satzung der 5 Zünfte, Ordnung der Knopfmacher, Z.6.15, S. 128.

⁷ do. Ordnung der Zeugmacher, S. 112.

⁸ do. S. 111.

⁹ do. S. 112.

¹⁰ SAC Ratsakten 19. Oktober 1744.

¹¹ F. Jecklin, Über die Berufsbildung unter der Churer Zunftverfassung, S. 50.



Sir die Vorgesetzten und sämtlichen Meister des Ehrf. Handwerks der Zimmerleute der schweizerischen Stadt Chur, im Kanton Graubünden, bescheuen hiemit, das Vorweiser dieses, der Ehrf. Gesell, Namens *Joh. Georg Tauscher* von *Kempten* bei *Felthaus Meyer* - unserm geliebten Mitmeister *Joh. Jakob Jost* lang in Arbeit gestanden, und sich während dieser Zeit so verhalten, wie es sich einem ehrliebenden Gesellen geziemt; und da er nun sein Glück weiter zu suchen Willens ist, so gelangt, nebst freundlicher Begrüssung, an alle Ehrf. Meister und Gesellen unsers löbl. Handwerks das geziemende Ansuchen, obenangezeigten *Joh. Georg Tauscher* - für einen ehrliehen Gesellen aufzunehmen, und ihm allen geneigten Willen und gute Beförderung angedeihen zu lassen, so wie wir es hinwieder gegen jeden ehrliehen Meister und Gesellen unsers löbl. Handwerks zu erwidern uns verpflichten. Zu wahrer Urkund dessen haben wir gegenwärtige Kundschaft mit unserm getöblichen Handwerksigill bekräftiget.

So geschehen Chur den 17^{ten} Jullij 1821



M. Berger
Handl.
Felthaus Meyer

Abb. 5
 Kundschaft des Handwerks der Zimmerleute für Joh. Georg Tauscher von Kempten. Chur, 17. Juli 1821 (M. Berger, 17. Januar 1465: Begründung des Churer Zunftregiments, S. 19).

in Chur Zuschickmeister oder Altgeselle hiess. Innert einer Stunde sollte dieser auf der Herberge erscheinen und den Gesellen nach Handwerksbrauch freundlich und bescheiden empfangen. War aber der Wanderbursche kein ehrlicher Geselle, so erhielt er keine Arbeit und wurde von der Stadt gewiesen.¹²

Um die Arbeitsvermittlung regeln zu können, hing auf der Herberge eine Tafel, worauf die Namen der Meister verzeichnet waren. Suchte ein Geselle Arbeit, so musste der Zuschickmeister ihn zu demjenigen Meister führen, hinter dessen Namen «ein zwecklein» steckte. Wenn dieser den Gesellen nicht annehmen wollte, wurde die Markierung von seinem Namen genommen und dem folgenden Meister in der Rod beigesteckt.¹³ Die Tischmacher bestimmten, dass diese Ordnung des «Umschauens» nur gelten soll, so lange jeder Meister einen Gesellen hat. Sobald ein Zunftgenosse keinen Gehilfen besass, mussten ihm die Gesellen «zugeschickt» werden, damit nicht «der eine zwey, der andere gar keinen habe».¹⁴ Auch die Hutmacher waren dieser Ansicht, denn sie schrieben vor, dass ein fremder Geselle in der «leresten werkstatt» die Arbeit aufnehmen müsse.¹⁵ Wenn ein Geselle keine Arbeit fand, obwohl er bei allen Meistern vorgespochen hatte, so erhielt er 20 Kreuzer aus der Gesellenkasse.¹⁶

Hatte der Wandergeselle Arbeit gefunden, so bezahlte er dem Zuschickmeister 14 Kreuzer.¹⁷ Darauf folgte nach Handwerksbrauch die vierzehntägige Probezeit, welche Meister wie Geselle einhalten mussten. Die Handwerksordnungen bestimmten, dass ein Geselle, der seinen Meister vor Ablauf dieser Probezeit ohne «ehhafte Ursach» verliess, seinem Arbeitgeber den Zuschickwein und der Meisterschaft 30 Kreuzer zu entrichten hatte. Entliess aber ein Meister seinen Gesellen ohne Grund während dieser Zeit, so war er verpflichtet, ihn dennoch für 14 Tage zu entlönnen.¹⁸

Laut der Knopfmacherordnung rechnete der Meister nach der Probezeit mit dem Gesellen ab. Wollte der Arbeitgeber den Gehilfen weiter beschäftigen und versprach dieser, längere Zeit zu bleiben, so stellte der Meister dem Gesellen die Arbeit vor. Nun besass dieser «bis zu der andern Rechnung» nicht mehr das Recht, von einem Meister zum andern zu gehen.¹⁹ Sobald ein Geselle 14 Tage in der Stadt gearbeitet hatte, musste er zur Verbesserung des Handwerks zwei Schillinge in die Lade geben. Zusätzlich verlangte auch die Zunft nach altem

¹² S. Meisser, Ordnung der Tischmacher, BM 1899, S. 36.

¹³ SAC Satzung der 5 Zünfte, Ordnung der Zeugmacher, Z.6.15, S. 117.

¹⁴ S. Meisser, Ordnung der Tischmacher, S. 37.

¹⁵ SAC Satzung der 5 Zünfte, Ordnung der Hutmacher, Z.6.15, S. 105.

¹⁶ do. Ordnung der Zeugmacher, S. 117.

¹⁷ S. Meisser, Ordnung der Tischmacher, S. 70.

¹⁸ do. S. 37.

¹⁹ SAC Satzung der 5 Zünfte, Ordnung der Knopfmacher, Z.6.15, S. 129.

Brauch zwei Schillinge, «damit wann solicher von Gott berüft würde, er mit einer Ehre. Zunft zur Begräbnis getragen werde».²⁰

Sollte aber der Gehilfe nicht länger «Lust haben», bei seinem Arbeitgeber zu arbeiten, so war er berechtigt, wieder «umschauen zu lassen». Mehr als dreimal konnte er dies jedoch nicht veranlassen, es sei denn, dass er für ein Vierteljahr von Chur wegziehe und an einem andern Ort arbeite.²¹

Die Bottbücher zeigen, dass Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen oft vorkamen. Ein Geselle, der von seinem Vorgesetzten beschimpft worden war, durfte nicht zurückschimpfen, sondern sollte solches dem Vorgesetztenmeister anzeigen. Dieser musste dann den Meister zur Rede stellen und sich nach der Ursache der Scheltworte erkundigen. Gelang es dem Vermittler nicht, den Streit zu schlichten, so wurde das Handwerk am Sonntag versammelt, wobei die Streitpunkte und Verhandlungen nicht an die Öffentlichkeit getragen werden durften. Wer schuldig gesprochen wurde, sollte die Strafe innert Monatsfrist erlegen.²²

Ein Geselle, der von seinem Meister «ausstehen und Urlaub nehmen» wollte, war verpflichtet, die Kündigung 14 Tage vorher dem Arbeitgeber anzusagen, damit sich dieser nach einem andern Gehilfen umsehen konnte. Hielt der Geselle diese Kündigungsfrist nicht ein, so durfte er innert vier Wochen von keinem andern Meister «gefördert» werden. Wenn ihm ein Handwerker während dieser Strafzeit dennoch Arbeit gab, mussten sowohl Meister als auch Geselle ein Pfund in die Lade geben.²³ Die Tischmacher bestimmten, dass ein Geselle, der bei einem Meister «im Verding oder Stuckwerk steht», vor seinem Wegzug die angefangene Arbeit zu Ende führen musste. Versties ein Geselle gegen diese Bestimmung, so war der Arbeitgeber nicht schuldig, die gemachte Arbeit zu bezahlen, und kein Meister durfte den Gehilfen annehmen, bevor dieser die angefangene Arbeit nicht «ausgemacht» hatte.²⁴

Nachdem wir bis anhin das Verhältnis des Meisters zum Gesellen betrachtet haben, wenden wir uns nun der inneren Organisation des Gesellenstandes zu.

Laut der Tischmacherordnung mussten die Gesellen, welche über fünf Schillinge in der Woche verdienten, jeden Monat Umfrage halten. Am Tage der Zusammenkunft durfte der Ürtengeselle, der die Umfrage hielt, nachmittags um zwei Uhr die Werkstatt des Meisters verlassen, um die Herberge aufzusuchen. Bevor die Tischmacher- und Schifftergesellen das Versammlungslokal

²⁰ S. Meisser, Ordnung der Tischmacher, S. 71.

²¹ do. S. 37.

²² do. S. 35; SAC Satzung der 5 Zünfte, Ordnung der Knopfmacher, Z.6.15, S. 133.

²³ SAC Satzung der 5 Zünfte, Ordnung der Leinenweber, Z.6.15, S. 121/122.

²⁴ S. Meisser, Ordnung der Tischmacher, S. 38.

betreten durften, wurden ihnen Gewehr und Messer abgenommen und bis zum Ende der Umfrage verwahrt. Nachdem die Gesellen an ihrem «gebührenden Ort» Platz genommen hatten, begrüßte der Ürtengeselle vor allem die neuen Gehilfen und betonte, es sei in der «hoch und weit berühmten Frey-, Kauf-, Handel- und Wandelstadt Chur» Brauch, dass alle vier Wochen die Gesellen dieses Handwerks zusammen kämen, um eine «züchtige und stille» Umfrage zu halten. Hierauf erging bei geschlossenem Fenster, aber offener Lade, die Umfrage vom ältesten zum jüngsten Gesellen, «auf dass, wo einer oder der ander auf den ein oder andern etwas wüsst», dasselbige nicht verschwiegen, sondern angezeigt werden sollte. Wer nicht wartete, bis die Umfrage auf ihn kam und einem Mitgesellen in die Rede fiel, wurde mit einer Strafe belegt.

Nach der Umfrage wurde der Versammlung die Handwerksordnung vorgelesen, damit sich jeder vor Schaden zu hüten wisse. Daraufhin war der Ürtengeselle verpflichtet, die Straf gelder wie auch die Hälfte der Auflage im Beisein der Zuschickmeister in die Lade zu legen; die zweite Hälfte des Auflagegeldes aber durfte den Gesellen «zur Ürthen» gegeben werden. Wer bei der Ürte blieb, zahlte dafür zwei Schillinge. Sobald das Geld für die Zeche verbraucht war, musste der Ürtengeselle «aufschlachen und die Ürthen machen».

Wurde ein Geselle beim gemütlichen Zusammensein ausfällig, indem er einen Zunftbruder beschimpfte oder durch freventliches Schwören, Fluchen oder Lügen auffiel, so musste er zehn Kreuzer in die Lade entrichten. Wer in einem Wortgefecht «Kanten, Teller oder dergleichen zuckte» oder sogar nach einem Messer griff, wurde mit zwei, bzw. mit fünf Schillingen gebüsst. Nach altem Brauch sollte sogar ein Geselle bestraft werden, der sich mit Essen und Trinken unmässig verhielt.²⁵

Das Handwerk der Maurer und Steinhauer kannte neben dem monatlichen Aufлагesonntag noch drei Hauptversammlungen, welche am Sonntag nach Ostern, am ersten Sonntag im August und am Sonntag vor Martini (11. Nov.) stattfanden. An der ersten Versammlung im April wurden die Handwerksgesetze vorgelesen, und der Lademeister orientierte über die Einnahmen und Ausgaben des Handwerks. Darauf wählte die Versammlung durch Stimmenmehrheit den Alt- und Junggesellen. Der Altgeselle unterstützte den Lademeister bei der Rechnungsführung, zog die Auflagen ein und durfte mithelfen, die Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen zu schlichten. Der Junggeselle musste auf Befehl des Lademeisters das Handwerk versammeln, wobei er für die Einberufung 30 Kreuzer bezog.²⁶

²⁵ do. S. 71–73.

²⁶ SAC Stadt- und Landessachen 1819–1833, Handwerksgesetze für das ehrsame Handwerk der Maurer und Steinhauer, 1829, Z.6.6.

Eine interessante Bestimmung über die Lebensführung der Gesellen enthält die Ordnung der Knopfmacher. So sollten alle in Arbeit stehenden als auch wandernden Gesellen sich der Ehrbarkeit befleißigen und sich nicht mit Frauenzimmern einlassen, welche von andern geschwängert worden waren. Wer diese Vorschrift nicht beachtete oder die Schwangere sogar heiratete, ging seiner Anstellung verlustig. Auch durfte sich keiner im Gesellenstand verheiraten, es geschehe denn auf obrigkeitlichen Befehl und mit Vorwissen des Handwerks, «widrigenfalls solle er für einen Weibergesellen gehalten» und bei dem Handwerk der Handarbeiter und Knopfmacher nicht mehr geduldet werden.²⁷

Die Tischmacherordnung aus dem Jahre 1730 enthält neben den umfangreichen beruflichen und sittlichen Verordnungen nur eine soziale Bestimmung. Wenn ein Geselle erkrankte und Mangel litt, so wurde er mit «etwas Geld» aus der Lade unterstützt, wobei er jedoch verpflichtet war, das Geld zurückzuerstatten, wenn er seine frühere Gesundheit wieder erlangte.²⁸

Im Jahre 1819 schlossen sich mit Ausnahme des Maurer- und Zimmermannhandwerks alle in der Stadt arbeitenden Gesellen zu einer Verbrüderung zusammen. Laut der «Ordnung für die gemeine Gesellen-Kasse zu Chur» bezweckte die Stiftung die Unterstützung kranker und bedürftiger Mitglieder. Jeder ledige Geselle musste am monatlichen Aufлагesonntag nachmittags um ein Uhr auf der allgemeinen Gesellenherberge erscheinen und die Auflage von drei Batzen entrichten, wobei er das erste Mal 30 Kreuzer Einschreibegeld und zusätzlich einen freiwilligen Beitrag von mindestens einem Gulden in die Lade legen sollte. Wer die Auflage erst um zwei Uhr nachmittags oder gar nicht entrichtete, wurde mit sechs, bzw. zwölf Kreuzern bestraft.

Jeder Geselle, der den monatlichen Beitrag entrichtete, musste im Falle einer Krankheit oder Verletzung für höchstens sechs Wochen ins Krankenzimmer aufgenommen werden, wo er mit ärztlicher Pflege und auch mit Speise und Trank versorgt wurde. Beim Eintritt in das Krankenzimmer war der Vorsteher der Gesellenkasse dafür verantwortlich, dass die Habseligkeiten des Kranken von zuverlässiger Hand aufgezeichnet, in Verwahrung genommen und nach seiner Genesung ihm wieder übergeben wurden. Sollte ein im Krankenzimmer verpflegter Geselle an seiner Krankheit sterben und etwas Vermögen zurücklassen, so durften daraus vorerst die Verpflegungs- und Beerdigungskosten bestritten werden; ein «etwaiger Überschuss» wurde den Verwandten des Verstorbenen übermacht.²⁹

²⁷ SAC Satzung der 5 Zünfte, Ordnung der Knopfmacher, Z.6.15, S. 131.

²⁸ S. Meisser, Ordnung der Tischmacher, S. 72.

²⁹ SAG Archiv v. Tschärner D V 3, Nr. 102/20.

3. Der Meister

Wollte ein Geselle beruflich selbständig werden und einen eigenen Betrieb übernehmen, so musste er die Meisterschaft erlangen. Um Meister werden zu können, verlangten die Zünfte nicht nur die Erfüllung der vorgeschriebenen Gesellen- oder Wanderjahre, sondern auch ein Mindestalter. Während die Ordnung der Leinenweber bestimmte, dass ein Geselle drei Jahre in seinem Stande gearbeitet haben und 22 Jahre alt sein musste,¹ durfte bei den Zeugmachern keiner Meister werden, der nicht das 25. Altersjahr erfüllt hatte, wobei dieses Mindestalter auch für die Meisterssöhne galt.²

Da der Lehrling während seiner Ausbildung zur Familie des Lehrmeisters gehörte, schrieben die Zunftordnungen vor, dass ein Geselle vor der Erlangung des Meisterrechts sich verheiraten musste, denn ein Haushalt ohne Vorsteherin war in der patriarchalischen Familie während der Zunftzeit undenkbar.³

Erfüllte ein Knopfmachergeselle alle obgenannten Bedingungen, so sollte er, bevor er als Meister aufgenommen wurde, den Gesellen «das Ihrige nicht entziehen», sondern ihnen nach altem Brauch einen oder zwei Reichstaler zum Ausstand geben. Hierauf musste er sich mit Vorwissen und Konsens der Obrigkeit wie auch mit Bewilligung des Handwerks beim Vorgesetzten-Meister anmelden. Auf Begehren der Meisterschaft erschien er dann auf der Herberge und zeigte bei offener Lade seinen Lehrbrief und die Kundschaften. Wurden die Arbeitsatteste für gut befunden, so musste der Neuaufgenommene den anwesenden Meistern eine Mahlzeit halten oder dafür sechs Gulden bezahlen. Zusätzlich war er schuldig, anstelle des Meisterstücks acht Reichstaler in die Lade zu entrichten.⁴

Um die Fertigkeiten der von der Wanderschaft heimkehrenden Gesellen prüfen zu können, verlangten die meisten Handwerke von einem künftigen Meister die Herstellung des Meisterstücks. Die umfassenden Vorschriften in den einzelnen Handwerksordnungen zeigen, dass die Prüfungsarbeiten hohe Anforderungen an die Kandidaten stellten.

Ein Geselle des Tischmacherhandwerks musste als Meisterstück einen «aufrechten, gemeinen, saubern Kasten mit dreyen Beystidlen und zweyen Thüren» anfertigen, der höchstens 20 Gulden kosten durfte und folgende Form und Grösse haben musste:

¹ SAC Satzung der 5 Zünfte, Ordnung der Leinenweber, Z. 6.15, S. 120.

² do. Ordnung der Zeugmacher, S. III.

³ SAC Zunftbuch der Pfisterzunft 1581–1761, Z. 3.0, S. 22. Siehe auch F. Jecklin, Über die Berufsbildung unter der Churer Zunftverfassung, S. 52.

⁴ SAC Satzung der 5 Zünfte, Ordnung der Knopfmacher, Z. 6.15, S. 132/133.

So soll er der Höche halben sieben Schuh seyn und in siebenzehnen Theil geteilt werden, darvon gehören drey ein halben zum Fuss, ein $\frac{1}{2}$ Theil zum Schaft Gesims und ein halben Theil Architrav, zehen ein halben Theil zu den Thüren und zwen Theil zu dem Fuss und Haupt-Gesims. Demnach soll die Breite des Kastens haben 15 Theil, dieser Theilen der Höche darvon dienend zu jedem Beystüdtli zwen Theil, thut sechs Theil und zu jeder Thür vier ein halben Theil, bringt hiermit überall die vorgemeldten 15 Theil.

Weiters soll die Tiefe des Kastens haben fünf dieser Theilen mit dem Beystüdtli und Ruckwand.

Und dan überkommt und begreift jede Thür 4 ein halben Theil an der Breite, darvon gehört zu jeder Rahmstük ein Theil und zu einer Füllung 2 ein halben Theil am blind Holz hinten, die sollend mit einem Weltschen Fenster oder sauberen Kählstossen geziert werden. Welcher aber ein mühsammer und künstlicher Gattung der Verkleidung machen will, das soll jedem freystehen, und sollen auf den beystüdtlenen seyn Colonnen Säulen oder Termuss, alles nach Architektrischer Art, und so hiermit dies Werk in Winkelhaggen und Richtsheit gebracht, und mit Namen das mitleste Beystüdtli an der Breite gehalbiert worden, und je ein halber Theil mit den Thüren aufgehe, damit die Colonnen Saul oder Termuss anstatt der Schlagleisten könne gebraucht werden; wann aber einer zwo Schubladen auf die Thüren zutreffend machen oder das Corpus in den Fuss schliessen lassen will, das soll zu eines jedes Gelegenheit und Wohlgefallen stehen, jedoch dass die Gerungen an Corpus und Fuss einanderen zustimmend.

Bevor der Geselle mit seiner Prüfungsarbeit beginnen durfte, wurden ihm die Vorschriften betreffend Meisterstück vorgelesen. Danach musste er ohne Hilfe anderer Meister oder Gesellen das Meisterstück in einer fremden Werkstatt «auf ein Grundbrett abreissen». Nur wer den Grundriss richtig gezeichnet hatte, erhielt von den Schaumeistern die Erlaubnis, das Meisterstück anzufertigen. «Wofern aber einer den Riss nit formierte, dabey man gespühren und sehen könnte, dass er das Stük nit machen und ordentlich in das Werk richten könnte», solle ihm die Ausführung untersagt werden, damit ihm unnütze Kosten erspart blieben.⁵

Ein Geselle des Zeugmacherhandwerks musste für sein Meisterstück vorerst reine Schaf- und Schurwolle kaufen. Hatte er diese gut gekämmt und zugerichtet, so wurde sie von den geschworenen Meistern geprüft, denn erst mit ihrem Einverständnis durfte der Geselle die Wolle bei einem Meister «rein und sauber» spinnen lassen. Auch das Geschirr und die andern Werkzeuge musste ein zukünftiger Zeugmachermeister selbst zurichten.

Als erstes galt es, ein Stück Vordraht zu 42 Gängen, mit 16 Fäden gezettelt, 30 Ellen lang und $\frac{7}{8}$ Ellen breit, anzufertigen. Ferner erhielt der Geselle den Auftrag, ein Stück reinen Zochbund zu machen. Als drittes Meisterstück hatte

⁵ S. Meisser, Ordnung der Tischmacher, BM 1899, S. 91/92/93.

der Zeugmacher ein Stück Rasch mit einem gekämmten Zettel zu 45 Gängen, mit 16 Fäden gezettelt, 35 Ellen lang und $\frac{9}{8}$ breit, anzufertigen. Fehlten eine halbe, eine ganze oder anderthalb Ellen an der Länge des Zeuges, so bezahlte der Geselle eine Geldstrafe. Geriet das Stück noch kürzer, wurde der Zeugmacher beauftragt, ein neues Meisterstück anzufertigen. Getadelt und «nach Beschaffenheit der Sache» bestraft wurde der Stückmeister, wenn er «den Schuss zurück liess», oder bei Fadenbrüchen.

Während der Zubereitung und Verfertigung der Meisterstücke, zum mindesten aber bei dem Kämmen, Zetteln, Geschirr richten und Einziehen, sollten die Schaumeister jeden Tag einmal die Arbeit des Gesellen beaufsichtigen und kontrollieren. Nach vollendeter Arbeit mussten die Meisterstücke den Zunftvorgesetzten und den drei Schaumeistern zur Prüfung vorgelegt werden. Waren sie «wohl und meisterlich» gemacht, so wurde der Geselle als Meister anerkannt, musste jedoch den Schaumeistern für ihre Arbeit sechs Gulden bezahlen. Dagegen sollten alle Mahlzeiten und Zechen aufgehoben sein.⁶

Ein Protokollauszug⁷ aus dem Jahre 1829 soll veranschaulichen, wie ein Geselle nach Erfüllung aller Bedingungen von seinem Handwerk als Meister aufgenommen wurde:

Vor Tits. Herrn Amtsoberzunftmeister Joh: Conr: Herold endes benannten Herren Vorgesetzten und einer ehrsamten Meisterschaft der Schreiner gehaltenem Gebott. Erscheint Johann Wilhelm Schurr hies: Cantonsbürger u: Gemeindsbürger zu Avers, dermalen hies: beysäss, mit geziemendem Ansuchen, dass man ihn als Meister anerkennen und als Mitmeister in das ehrsame Schreinerhandwerk aufnehmen möchte.

Hierauf wurden die Herren Meister befragt, ob Willhelm Schurr das ihm aufgegebene Meisterstück ganz allein verzeichnet und verfertigt habe, wie dasselbe ausgefallen sey und ob sie überzeugt seyen, dass der Bittsteller im Stande sey, das Publicum meistermässig und zur Ehre des Handwerks zu bedienen?

Hinsichtlich obiger Fragen erwiderten sie, dass Willhelm Schurr sowohl den Aufriss als die Arbeit unter Aufsicht der ehrsamten Meisterschaft gemacht habe, indessen seye dasselbe nicht ganz fehlerlos ausgefallen, jedoch seyen diese Fehler sehr unbedeutend und daher seyen sie überzeugt, dass wenn Willhelm Schurr mit Fleiss und Aufmerksamkeit seine Arbeiten mache, er als ein brauchbarer Meister gelten könne, jedoch wollen sie sich zu Protocoll verwahren, dass in Zukunft niemand sich an dieser leichten Aufgabe halten noch der ehrsamten Meisterschaft dieses praejudicierlich seyn möchte, indem hier theils das Verhältnis seiner ungünstigen Lehrzeit, theils seine frühe Verheiratung, theils sein besonders guter Wille und theils seine drückenden Vermögens Umstände berücksichtigt worden seyen.

⁶ SAC Satzung der 5 Zünfte, Ordnung der Zeugmacher, Z. 6.15, S. 112–115.

⁷ SAC Bottbuch der Schmiedezunft 1825–1840, Z. 5.12, S. 34–36.

Hierauf wurde nach Erwägung aller Umstände Erkannt:

Joh: Willhelm Schurr ist als Meister anerkannt und hat von nun an alle Rechte und Wohlthaten wie jeder andere Beysäss-Meister zu geniessen und ungehindert und unbeschränkt seinen Beruf nach den Statuten des ehrs: Schreiner-Handwerks in hiesiger Stadt zu betreiben das Recht.

In Gegenwart

d.H. Vorgesetzten
H. Zunftmeister Georg Hatz
H. Zunftmeister Paul Christ

Meisterschaft
Mst. Casp. Killias
Mst. Balth. Engi
Mst. Thomas Felix

Die Ordnung der Knopfmacher verlangte von einem Jungmeister, dass er sich ehrlich und recht aufführe und gegen die Stümperei und Pfuscherei ankämpfe,⁸ und bei den Leinenwebern durfte ein neuer Meister das erste Jahr keinen Gesellen noch Lehrjungen halten.⁹ Ferner sollte kein Meister dem andern das Gesinde, die Gesellen oder Lehrknaben «verführen noch abspannen».¹⁰ Um dieser Konkurrenzierung zu beugen, bestimmte die Meisterschaft, dass den Gesellen desselben Handwerks der gleiche Lohn bezahlt werden musste. Über die Höhe der Entlohnung sollten sich die Meister alljährlich absprechen, wobei die Lage auf dem Arbeitsmarkt wie auch die wirtschaftliche Situation ausschlaggebend waren.¹¹

Um die handwerklichen und richterlichen Angelegenheiten des Handwerks regeln zu können, fand jedes Quartal sonntags mindestens eine Zusammenkunft statt, welche vom jüngsten Meister einberufen wurde. Erschien ein Meister nicht, so bezahlte er sechs Kreuzer Strafe; wenn er ein zweites oder drittes Mal «mutwillig und trotzigerweise» der Versammlung fernblieb, musste er zwölf Kreuzer in die Lade legen.¹²

Zur angesagten Zeit und mit dem Glockenschlage öffnete der Vorgesetzten-Meister, welcher jährlich dem Alter nach bestimmt wurde, die Handwerkslade. Bei den Knopfmachern zahlte jeder Meister drei Batzen Auflage, nämlich einen in die Armenbüchse und zwei für die Handwerksunkosten. Der Bottmeister besass nicht nur die Aufgabe, die Verhandlungen zu leiten, sondern er trug auch die Verantwortung für die Lade. Diese musste er samt den Gesellenkundschaften nach der Versammlung in seinem Hause verwahren, wobei er wie auch der

⁸ SAC Satzung der 5 Zünfte, Ordnung der Knopfmacher, Z. 6.15, S. 133/134.

⁹ do. Ordnung der Leinenweber, S. 119.

¹⁰ do. S. 120.

¹¹ do. Ordnung der Zeugmacher, S. 111.

¹² do. S. 116.

zweitälteste Meister je einen Ladeschlüssel immer auf sich tragen sollten. Auch war der Vorgesetzten-Meister verpflichtet, Rechnung abzulegen und die Meistertafel zu führen.¹³

Es mag interessant sein, das Kapitel der Berufsausbildung mit einer Zusammenstellung¹⁴ der verschiedenen Handwerke und Berufe innerhalb einer Zunft abzuschliessen. Im Jahre 1809 übten die Mitglieder der Schmiedezunft folgende Tätigkeiten aus:

Küfer	7	Buchbinder	2	Büchenschmied	1
Goldschmied	6	Glaser	2	Glockengiesser	1
Hufschmied	4	Hafner	2	Handelsmann	1
Offizier	4	Maurer	2	Kupferschmied	1
Tischmacher	4	Sattler	2	Rädermacher	1
Zinngiesser	4	Uhrmacher	2	Strählmacher	1
Kaufmann	3	Zimmermann	2	4 (untüchtig)	
Schlosser	3	Baumeister	1		

Um einen Überblick über alle Berufsarten zu erhalten, welche am Ende der Zunftepoche in der Stadt ausgeübt wurden, führen wir noch ein Verzeichnis¹⁵ der Handwerker auf. Die Zusammenstellung der Berufe vom 28. August 1833 zeigt, dass innerhalb der vier Handwerkszünfte 40 verschiedene Tätigkeiten ausgeübt wurden, wobei von den 163 Meistern 96 das Churer Bürgerrecht besaßen. Nach der Zunftzugehörigkeit geordnet, verteilten sich die Handwerker – nicht aufgeführt sind die Maurer und Zimmerleute – zahlenmässig auf folgende Berufe:

Schuhmacherzunft:		Schmiedezunft:		Pfisterzunft:	
Schuhmacher	16	Schreiner	12	Bäcker	13
Gerber	10	Schlosser	8	Chirurg, Wund-	
Metzger	10	Küfer	7	arzt, Balbierer	6
		Buchbinder	5	Müller	4
Schneiderzunft:		Sattler	5		
Schneider	13	Schmied	5		
Hutmacher	3	Uhrmacher	4		
Weber	3	Glaser	3		
Färber	2	Goldschmied	3		
Kammacher	1	Wagner	3		
Knopfmacher	1	Buchdrucker	2		
		Büchsenmacher	2		
		Drechsler	2		

¹³ do. Ordnung der Knopfmacher, S. 125.

¹⁴ SAC Mehren-Protokoll der Schmiedezunft 1775–1830, Z. 5.18, S. 359 ff., Zunftmehren 1809.

¹⁵ SAC B. Eblin, Geschichte des Handwerker- und Gewerbevereins Chur seit 1842 (Manuskript).

Schmiedezunft

Flaschner	2
Hafner	2
Kupferschmied	2
Maler	2
Zinngiesser	2
Blechwalze	1
Glockengiesser	1
Gürtler (Messing- schlosser)	1
Kaminfeger	1
Messerschmied	1
Nagelschmied	1
Seiler	1
Steinmetz	1

C Die Bemühungen um die Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit

Verfolgen wir die Entwicklung des Churer Zunftwesens vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, so teilen wir Joh. Andreas v. Sprechers Meinung, das sich nicht ein Geist des Fort-, sondern eher des Rückschritts nachweisen lässt. Ein zunehmender Innungsneid, die Bevormundung des einzelnen, die Beschränkung jedes Gewerbes auf seine enggezogenen Arbeits- und Handelsgrenzen verunmöglichten das Aufkommen des Wettbewerbs- und Konkurrenzgedankens innerhalb der 5 Zünfte.¹ Die Beschränkung der Werkstätten und Läden wie auch die Limitierung der maschinellen Einrichtungen schützten zudem den wirtschaftlich Schwachen.

Neben diesen wirtschaftspolitischen Verordnungen, welche einen Ausgleich innerhalb der Zunftmitglieder anstrebten, versuchten die Stadtbehörden während der gesamten Zunft Herrschaft, die ausserzünftische Konkurrenz auszuschalten. Waren Handwerk und Gewerbe genügend besetzt, so wurde auf Antrag der Zünfte die Bürgerrechtserwerbung erschwert oder sogar verunmöglicht. Diese zünftische Interessenpolitik bewirkte, dass Chur um 1800 nur 300 Bürger zählte, obwohl damals rund 3000 Einwohner in der Stadt lebten. Bedenken wir, dass die Hintersassen und Fremden sich wirtschaftlich nicht selbständig betätigen durften und zudem Belastungen unterworfen waren, so ist es verständlich, dass zwischen Bürgern und Hintersassen andauernd Spannungen bestanden.²

¹ J. A. v. Sprecher/R. Jenny, Kulturgeschichte der Drei Bünde, S. 123.

² Siehe N. Mosca, Das Churer Zunftwesen, 1. Teil, JHGG 1978, S. 55; 2. Teil, JHGG 1980, S. 115 ff.

Dass die Zünfte an dieser überlieferten Ordnung beharrlich festhielten, erstaunt nicht, denn sie verlieh ihnen ausgedehnte Privilegien, auf die sie nicht freiwillig verzichten wollten. Obwohl schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an den Klage- oder Schmähsontagen auf den Zünften Stimmen laut wurden, welche eine Anpassung der Zunftverfassung und der Zunftordnungen an die Zeitumstände verlangten,³ wurde das starre Zunftsystem erst während der Helvetik und Mediation durchbrochen und langsam aufgelöst. Die Aufklärung, welche die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse verändern wollte, konnte sich in Chur vorderhand nicht durchsetzen, da die Zunftbrüder jede Systemänderung aufs äusserste bekämpften. Eine rühmliche Ausnahme machte die Stadt auf dem Gebiet der Forstwirtschaft, wo im Jahre 1791 eine fortschrittliche Forst- und Waldordnung aufgestellt wurde. Fortan sollten als Forstinspektoren nur noch Männer angestellt werden, welche das Forstwesen «nicht bloss nach alter Weise, sondern als Wissenschaft» betrieben.⁴

Den Zunftprotokollen entnehmen wir, dass die Helvetik das Churer Zunftwesen erstmals erschütterte, ja sogar in Frage stellte. Da der Zunft- und Innungszwang die Handels- und Gewerbefreiheit ausschloss, verordneten die gesetzgebenden Räte am 19. Oktober 1798, dass alle Gewerbe und Zweige der Industrie in Helvetien frei sein sollten, und erklärten den bisherigen Zunftzwang als aufgehoben.⁵ Gemäss dieser Bestimmung «und unter dem Drucke feindlicher Soldateska stellten die Churer Zünfte Ende 1799 ihre Tätigkeit einstweilen ein» und machten sich im Sommer 1802 daran, die Zunftgüter aufzuteilen.⁶ Über die Auflösung der Zunftvermögen sind wir gut informiert, da das Helvetische Zentralarchiv die Korrespondenz zwischen der Verwaltung der ehemaligen Rebleutenzunft und den städtischen, kantonalen und helvetischen Behörden enthält.

³ Im Jahre 1779 erinnerte J. B. v. Tschärner die Mitglieder der Schuhmacherzunft daran, dass jedes Gemeinwesen sich den Zeitumständen anpassen müsse. Je bedeutender eine Stadt sei, umso eher sollten die politischen und wirtschaftlichen Verordnungen überprüft werden. Tschärner forderte in seiner Rede am Klagesonntag seine Zunftgenossen auf, nicht nur von der Obrigkeit oder von den Gelehrten Verbesserungen zu erwarten, sondern selber die Initiative zu ergreifen, denn der Handels- oder Handwerksmann wisse oft eher, wie das Gemeinwohl gefördert werden könne. Um das «alte, das grosse, das volkreiche, das berühmte Chur» wieder herzustellen, dürfe nicht Eigennutz die einzelnen Bürger leiten, sondern innerhalb des Gemeinwesens müsse ein «löblicher Wetteifer in Fleiss und Industrie» herrschen. – Siehe SAG Landesakten, A II LA 1 (Klagesonntag 1779).

⁴ KBG Forst- und Waldordnung Löbl. Stadt Chur, 1791, S. 59.

⁵ J. Strickler, Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik, Bd. 3, S. 195 f.

⁶ F. Jecklin, Der Kampf der Churer um die Gewerbefreiheit, S. 1/2.

In einem Schreiben vom 14. Juni 1802 versucht die ehemalige Rebleutenzunft, das Departement des Innern der helvetischen Republik von der Rechtmässigkeit der Aufteilung der Zunftgüter zu überzeugen. Da durch die Einverleibung Graubündens in die helvetische Republik die Zünfte ihre Existenzberechtigung verloren hätten, habe die Zunft gleich nach ihrer politischen Auflösung eine Verwaltung zur Besorgung und Liquidation des Zunftvermögens ernannt. Nach dem Beispiel anderer Städte Helvetiens beabsichtige die Genossenschaft, das Vermögen unter die Mitglieder aufzuteilen, wobei man aber auf die Bedürfnisse der Stadt Rücksicht nehme.⁷

Bei der Diskussion um die Auflösung der Zunftgüter wurde immer wieder die Frage aufgeworfen, ob das Zunftvermögen nur Eigentum der einzelnen Zünfte sei oder ob auch die Stadt und die andern Korporationen Anspruch auf dieses Vermögen besässen. Die Rebleutenzunft vertrat die Ansicht, dass jede Zunft über ihr Eigentum frei verfügen könne, da dieses «auf eine ganz unabhängige Art gesammelt und erspart worden sei». Deshalb dürfe es mit dem Vermögen der Stadt nicht «confondiert werden»; ebensowenig seien die andern Zünfte, welche ihr Vermögen oft unter ihre Mitglieder verteilt hätten, berechtigt zu verlangen, dass die Güter der 5 Zünfte zusammengelegt und unter alle Zunftgenossen verteilt würden. Zudem habe die Obrigkeit zu keiner Zeit Ansprüche auf das Zunftvermögen gestellt, ja vielmehr zugeschaut, wie einzelne Korporationen ihr Vermögen verteilt hätten. Der Rebleutenzunft sei es durch eine gute Verwaltung gelungen, fast jedes Jahr etwas von den Zinsen zum Kapital zu schlagen. Durch die Einkaufsgelder der neuen Zunftbrüder, durch die Ämtergelder, einen Teil der Pensionen, Bussen wie auch dank den Schillingen der Rebknechte und Zunftbrüder betrage das Vermögen rund 26000 Gulden. Die Rebleutenzunft sei bereit, $\frac{1}{5}$ oder $\frac{1}{4}$ des Eigentums für eine milde Stiftung abzutreten, wenn die andern Zünfte im gleichen Verhältnis dazu beitrügen.⁸

Am 17. Januar 1803 beschloss der Vollziehungsrat der helvetischen Republik in Anbetracht, «dass der bürgerliche sowohl als der politische Zweck dieser Institution durch die neue Ordnung der Dinge gänzlich aufgehört hat und dass das Zunftvermögen das unbestrittene Eigentum der Zunftgenossen sei», der Rebleutenzunft zu erlauben, das Zunftvermögen unter ihre Mitglieder aufzuteilen. Die Zunft wurde jedoch verpflichtet, das Zunftgebäude, die Feuerspritze sowie 100 Gulden der Stadt zu gemeinnützigen Zwecken zu übergeben, wobei sie aber Nutzniesser dieser Effekten bleiben sollte, bis die andern 4

⁷ A. Rufer, Die Verteilung der Zunftgüter von Chur 1802 und 1803, S. 341/342.

⁸ do. S. 343, 348.

Zünfte auch die Aufteilung ihrer Zunftgüter beschlossen.⁹ Da bis zur Einführung der Mediationsverfassung nur noch die Pfister- und Schneiderzunft die Aufteilung ihres Zunftvermögens begehrten, konnte diese Liquidation zu gemeinnützigen Zwecken nicht vorgenommen werden, da die Mediation die Zünfte wieder auferstehen liess.

Obwohl die Churer Zünfte ihre frühere politische Bedeutung zurückerhielten, konnten auf wirtschaftlichem Gebiet der Geist der Aufklärung wie auch die Gesetzgebung der Helvetik nicht mehr rückgängig gemacht werden. Fortan mussten die Zunftgenossen mit einer starken Konkurrenz rechnen, denn auch die Mediationsverfassung gewährleistete die Niederlassungs- und Gewerbe-freiheit.¹⁰ Um die Interessen der Stadt wahren zu können, wurde Stadtmann Christian von Pellizari am 18. Juni 1804 nach Bern abgeordnet, damit er sich mit den Deputierten der übrigen Städte der Eidgenossenschaft über die Wirtschaftsordnung unter der Mediationsverfassung beraten könne. Mit welchen Problemen Stadtmann Pellizari zu kämpfen hatte, zeigt folgendes Begleitschreiben, welches er nach seiner Berner Reise – nebst dem Entwurf einer Handwerksordnung – den Stadtbehörden vorlegte:

Die so verschiedenartigen Rücksichten, die man nehmen musste, waren sich oft so widersprechend, die Grenzlinien zwischen einer und der andern so unmerklich, dass ich oft in grösster Verlegenheit war, wo ich stehen bleiben oder weiter sollte.

Die Mediationsakte, die Interessen der Handwerker und das Wohl des Publikums so zusammen zu kombinieren, dass keines verletzt, keinem zu nahe getreten werde, ist wahrhaftig eine Arbeit, die einen gelehrten Artistiker schwitzen machen dürfte und die von einem ungelehrten, unerfahrenen Mann nicht gefordert werden kann.

Wir haben hauptsächlich gegen das Publikum die heiligsten Pflichten, seine Wohlfahrt muss uns vor allem andern am Herzen liegen. Die Handwerker sind Teile desselben, wir müssen ihr Interesse befördern, nur dürfen wir es nicht auf Kosten des Ganzen tun. Ebenso wenig dürfen wir der Mediationsakte entgegen handeln. Selbst vielleicht mit zu vieler Ängstlichkeit suchte ich alles auszuweichen, was den einen oder den andern der betreffenden Teile zu begründeten Klagen berechtigen könnte, und doch bin ich überzeugt, den Zweck nicht erreicht zu haben.

Die billige Denkungsart unserer Ehrl. Handwerker sollte uns Bürge sein, dass sie nichts fordern und erwarten werden, als was mit dem einen und mit dem andern vereinbar ist.

⁹ J. Strickler, Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), Bd. 9, S. 934.

¹⁰ Artikel 4 lautet: Jeder Schweizerbürger ist befugt, seinen Wohnsitz in einen andern Kanton zu verlegen und sein Gewerbe daselbst frei zu treiben. – Auch die bündnerische Regierungskommission bestimmte 1803 in Artikel 17: Die Handels-, Handwerker- und Innungsvorrechte der Bürger von Chur und jedes andern Hochgerichts des Kantons, wo dergleichen statt hatten, sind aufgehoben und ist jedem Kantonsbürger und Schweizerbürger seinen Gewerbfleiss im ganzen Umfang des Kantons auszuüben gestattet. Siehe Offizielle Sammlung der seit dem roten März 1803 im Kanton Graubünden bekannt gemachten Gesetze, Verordnungen und Urkunden, 1. Bd., S. 12, 38.

Von den Ehrs. Handwerkern wird es nun bei der vorgeschlagenen Handwerksordnung hauptsächlich abhängen, ob und wie weit sie emporkommen wollen oder nicht. Die billige und gute Bedienung des Publikums ist und bleibt der Hauptgrundpfeiler ihres Wohlstandes, hat diese nicht statt, so würden selbst die alten Zwangsmittel zu ohnmächtig sein, Einschwärzungen fremder Handwerksartikel und Begünstigung und Vorziehung fremder Arbeiter zu verhindern; räumt man aber den Vorwurf schlechter Bedienung weg, was blieben den Einwohnern und Mitbürgern für Gründe übrig, den Fremden dem Bürger vorzuziehen, und werden nicht die Bande der Freundschaft, der Verwandtschaft bei gleich guter, gleich billiger Bedienung immer zu Gunsten des Bürgers entschieden? Und was kann die Obrigkeit mehr aufmuntern, die Ehrs. Handwerker bei ihren Rechten zu schützen und zu verteidigen, als das Bewusstsein, das Publikum gut bedient zu wissen? Was sie mehr daran hindern, als begründete Vorwürfe des Gegenteils?

Ich glaubte, die Gesinnungen Euer Weisheiten nicht zu verfehlen, wenn ich sämtliche Ehrs. Handwerkern versicherte, dass sie sich von uns alle in unseren Kräften stehende Unterstützung versprechen dürfen, dass wir uns aber andererseits zu der billigen Erwartung berechtigt glauben, dass sie diese unsere Anstrengung durch billige und gute Bedienung des Publikums rechtfertigen werden.¹¹

Die Zünfte und Innungen wurden in Pellizaris Entwürfe beibehalten, jedoch mit der Einschränkung, dass «die Teile ihrer Rechtsamen, so der Mediationsakte entgegen wären», aufgehoben werden. Ebenfalls beibehalten wurde das Aufdingen und Ledigsprechen, wobei jedoch die damit verbundenen Unkosten vermindert werden mussten. Alle Zunft- und Handwerksgesetze sollten von der Obrigkeit geprüft und den jetzigen Verhältnissen angepasst werden. Die Zunftjudikatur beschränkte sich fortan auf Bussen innerhalb der Zünfte und auf Entscheidungen bei Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen. Kein Handwerker war befugt, Gesellen zu einem Handwerk zu halten, das er nicht selbst erlernt hatte. Eine Ausnahme durfte nur gemacht werden, wenn in einer Profession gar keine oder zu wenige Meister in der Stadt tätig waren. Zudem war es einem Handwerksmann weiterhin verboten, zwei Professionen auszuüben.

Kantons-, Schweizer- und französische Bürger, welche in Chur eine offene Detailhandlung führen oder ein Handwerk treiben wollten, mussten sich in der Stadt «haushäblich» niederlassen und alle Requisiten besitzen und Verbindlichkeiten erfüllen, welche die Niederlassungsordnung vorschrieb. Wer ein Handwerk betreiben wollte, musste durch Attestate oder durch ein Meisterstück beweisen, dass er seinen Beruf, wenn nicht zunftmässig, doch so hinreichend erlernt habe, dass er ihn ohne fremde Hilfe zu treiben imstande sei. Auch war jeder Handwerksmann verpflichtet, sich der Ordnung seines Handwerkes zu unterziehen.

¹¹ F. Jecklin, Der Kampf der Churer um die Gewerbefreiheit, S. 7 ff.

Den beiden Handwerken der Metzger und Bäcker wie auch den Krämern widmet der Entwurf besondere Abschnitte. Solange die Bedürfnisse des Publikums gedeckt werden konnten, war die öffentliche Stadt-Metzg der einzige Ort, wo Fleisch auf den Verkauf geschlachtet werden durfte. Damit die Fremden nicht wegen Mangel an Bänken ausgeschlossen werden konnten, waren diejenigen Bürger, welche ihre Bänke nicht benutzten, verpflichtet, diese einem Fremden gegen den wöchentlichen Zins von 30 Kreuzern abzutreten. Auch die Bäcker durften nur an denjenigen Orten in der Stadt Brot backen, welche von der Obrigkeit dazu bestimmt waren. Nur wer das Handwerk erlernt hatte, konnte an den Jahrmärkten Fleisch oder Brot verkaufen.¹²

Bezüglich der Juden musste sich die Ordnung der Krämer an die kantonalen Bestimmungen halten. Nachdem der Grosse wie auch der Kleine Rat «die verderblichen Folgen, welche aus dem freien Handel der Juden in Bünden sowohl für den ökonomischen Zustand als auch selbst für die Moralität der Einwohner entstehen, in Erwägung gezogen», wurde folgende Proklamation herausgegeben:

Dass von nun an keinen Juden der Aufenthalt in diesem Kanton gestattet und ihnen aller Handel in demselben zu jeder Zeit untersagt sein solle.

Es werden demnach alle und jede Einwohner dieses Kantons ernstlich gewarnt, sich innerhalb der Grenzen desselben mit den Juden in keinerlei Handelsverkehr einzulassen und sich dieserhalb vor Schaden zu hüten.

Den Juden selbst aber wird andurch verdeutet, dass falls sie sich der gegenwärtigen Verordnung zuwider auf den Betrieb irgend eines Handels in Bünden betreten lassen, sie ungesäumt arretiert und auf ihre Unkosten über die Grenze geführt werden sollen. In wiederholtem Übertretungsfall aber haben sie die Konfiskation ihrer zum Behuf des Handels in Bünden bei sich führenden Waren zu gewärtigen.

Übrigens wird den Juden in Rücksicht auf ihren Handelsverkehr mit fremden Ländern nicht nur die freie Durchreise durch Bünden, jedoch ohne Aufenthalt für ihre Personen gestattet, sondern es bleibt ihnen auch der ungehinderte Pass für ihre in Spedition durch Bünden gehende Güter vorbehalten.¹³

Stadtammann Pellizari hatte gute Arbeit geleistet, denn die von ihm entworfene Handwerksordnung wurde mit wenigen Abänderungen vom Grossen Rat des Kantons im Jahre 1806 gutgeheissen.¹⁴ Obwohl sie schon 1814¹⁵ revidiert

¹² SAC Entwurf einer Handwerks-Ordnung für die Stadt Chur, V. 58.1, Nr. 1011 (Verträge).

¹³ SAC Druckschriftensammlung 1800–1808, 30.8.1803, Z. 56.4.

¹⁴ Siehe Offizielle Sammlung der seit dem 10ten März 1803 im Kanton Graubünden bekannt gemachten Gesetze, Verordnungen und Urkunden, 1. Bd., S. 281–289. Art. 1 erhielt den Zusatz, dass die Zünfte nur so lange beibehalten werden dürfen, als «irgend eine Stadt in der Schweiz solche beibehalten kann».

und der Ruf nach einer neuen Wirtschaftsordnung seit 1820¹⁶ immer lauter wurde, überlebte Pellizaris Werk die Zunftepoche, da die Verhandlungen zwischen Stadt und Kanton zu keinem Ergebnis führten.

Am 7. Juli 1837 war dem Grossen Rat eine Petition vorgelegt worden, welche die allgemeine Niederlassung und unbeschränkte Gewerbefreiheit beantragte. Die Standeskommission, die den Auftrag erhalten hatte, diesen Antrag zu prüfen, erachtete es nicht für nötig, bezüglich der Niederlassung Neuerungen vorzuschlagen. Dagegen war sie der Ansicht, dass die Stadt die Handwerksordnung vom Jahre 1814 aufheben und die Gewerbefreiheit einführen sollte.¹⁷ In einem Schreiben vom 12. März 1839 erklärte sich die Stadt dazu bereit, jedoch nur unter der Bedingung, dass nach Aufhebung der noch bestehenden Fuhrrechte der Grundsatz allgemeiner Gewerbefreiheit im ganzen Kanton eingeführt werde. In der Grossratsitzung vom 22. Juni wiesen die Deputierten der Gemeinden längs der «untern Strasse» einerseits auf die ohne Gegenleistung erworbenen Vorrechte der Stadt Chur, andererseits auf die von den Passgemeinden erbrachten Opfer hin. Die Abgeordneten der Stadt hingegen betonten, dass die Gewerbeordnung von 1814 auf einem Vertrag mit dem Kanton beruhe, und erinnerten an die im Jahre 1835 dem städtischen Gemeinwesen entzogenen Fuhrrechte. Diese Diskussion bewirkte, dass der Grosse Rat beschloss, die Aufhebung der Gewerbe- und Handwerksordnung auf sich beruhen zu lassen.¹⁸ Somit machte erst die am 10. Juni 1840 angenommene neue Stadtverfassung Ernst mit der Gewerbefreiheit, indem sie bestimmte:

Besonders sollen die erforderlichen Gesetze über das Niederlassungs- und Gewerbeswesen nach dem Grundsatz einer geregelten Gewerbsfreiheit unverzüglich bearbeitet und der Bürgerschaft zur Abstimmung vorgelegt werden.¹⁹

¹⁵ KBG Entwurf einer allgemeinen Niederlassungsordnung für den Kanton Graubünden (Gewerbsordnung für die Stadt Chur), Chur 1814. Da dieser revidierte Entwurf nur geringfügige Änderungen brachte, weisen wir nur auf den Schlussartikel hin, weil dieser bei den späteren Diskussionen um die Einführung der Gewerbefreiheit eine grosse Rolle spielte. Er bestimmte, dass «gegenwärtige Niederlassungs- und Gewerbsordnung, nachdem solche die Genehmigung der Ehre. Räte und Gemeinden erhalten haben wird, unverbrüchlich beobachtet und nicht ohne Dazwischenkunft der Stadt abgeändert werden soll».

¹⁶ Seit dem Jahre 1820 forderten die Zunftbrüder in ihren Klagepunkten immer wieder die Revision der Handwerks- und Gewerbeordnung. – Siehe Zunft- und Ratsprotokolle; SAC F. Jecklin, Klagepunkte der Zünfte, 1637–1849 (Auszug).

¹⁷ SAG Verhandlungen des ordentlichen Grossen Rates des Standes Graubünden von 1838, S. 104/105; SAC Druckschriftensammlung 1838–1841, Z. 6.51, Bürgermeister und Rat der Stadt Chur an die löblichen fünf Zünfte derselben, 19.2.1839.

¹⁸ SAG Verhandlungen des Grossen Rates von 1839, S. 50.

¹⁹ KBG Verfassung für die Stadt Chur vom 10. Juni 1840, S. 5. – Es dauerte jedoch noch zehn Jahre, bis in Chur die Gewerbefreiheit eingeführt werden konnte, denn erst der Vergleich zwischen dem Kanton Graubünden und der Stadt vom 13. Febr. 1850 hob die Churer Gewerbeordnung von 1814 auf. Siehe SAC V.58.7, Nr. 1017 (Verträge).

D Der Weg zur Zunftauflösung

Bevor Fortschritte in den Bemühungen zur Einführung einer neuen Wirtschaftsordnung erzielt werden konnten, begannen im Jahre 1838 Verfassungskämpfe die Zünfte zu beschäftigen. Einem Schreiben von Bürgermeister und Rat entnehmen wir, dass es in den dreissiger Jahren grosse Schwierigkeiten bereitete, genügend Bürger zu finden, welche die obrigkeitlichen und richterlichen Stellen bekleiden wollten. Nur dank eindringlicher Überredung und inständigem Bitten sei es den Zünften Jahr für Jahr gelungen, den verfassungsmässigen Vorschriften zu genügen.¹

Am 28. Oktober 1838, am Crispini-Sonntag, traten aber die Schwierigkeiten bei der Besetzung der Ämter in so «unerwartet gesteigertem Masse» auf, dass die Wahlverhandlungen unterbrochen werden mussten. Da mehrere obrigkeitliche Mitglieder, darunter sechs Ratsherren des Siebnerkollegiums, auf ihrer Entlassung beharrten, erklärte sich der Grosse Rat ausserstande, die ihm obliegenden Wahlverhandlungen fortzusetzen. Um den Fortgang der öffentlichen Geschäfte zu gewährleisten, wurden die obrigkeitlichen Behörden, welche 1837 gewählt und vereidigt worden waren, aufgefordert, einstweilen ihre Arbeit weiter zu leisten. Die Obrigkeit erklärte sich bereit, das ihr «zugemutete Opfer» zu bringen, weil die Interessen des Gemeinwesens auf dem Spiele standen. Gleichzeitig luden Grosser und Kleiner Rat die Zünfte ein, Deputierte in eine besondere Kommission zu ernennen, welche Vorschläge zur Verbesserung der Wahlgeschäfte ausarbeiten sollte.² Die Zünfte kamen dieser Aufforderung sogleich nach und wählten je fünf Mitglieder in diese ausserordentliche Kommission, welche am 29. November ihre Beratungen aufnahm.³ Schon in der ersten Sitzung war man sich klar, dass die Ursachen der Schwierigkeiten bei der Ämterbesetzung in unpassenden Einrichtungen zu suchen seien. Allgemein vertrat man die Ansicht, dass nur angemessene Verfassungsänderungen die Schwierigkeiten beseitigen könnten. Nach drei Sitzungen war man sich einig, dass die Mitgliederzahl der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vermindert

¹ SAC Druckschriftensammlung 1838–1841, Ausschreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Chur an die löbl. fünf Zünfte derselben, 17.11.1838, Z.6.51.

² do.

³ SAC Vernehmlassung von Bürgermeister und Rat der Stadt Chur auf die Rekurseinlage einer sogenannten Minorität vom 28.9.1840 an den hochlöblichen Grossen Rat in Verfassungssachen. – Da 105 Bürger in einer Petition verlangten, dass die Zünfte nicht zwei, sondern je fünf Deputierte in diese Verfassungskommission delegieren sollten, musste in einer Abstimmung darüber entschieden werden. Das Mehr der Zünfte verlangte, dass jede Gemeinde fünf Abgeordnete wählte.

wie auch die Gewaltentrennung deutlicher verwirklicht werden sollten. Ungleiche Ansichten zeigten sich beim Antrag auf Abstimmung nach Kopffzahl durch eine Bürgerversammlung und bei der Zusammensetzung der Verwaltungsbehörde. Während einige Deputierte der Meinung waren, nur fünf Mitglieder sollten die Verwaltung bilden, hielten andere Abgeordnete die dreifache Anzahl nicht für zu gross. Unvereinbare Ansichten ergaben sich bei der Art der Ämterwahlen: Während eine Gruppierung innerhalb der Kommission direkte Wahlen durch die gesamte Bürgerschaft wünschte, wollte die andere die indirekte Wahlart durch ein Wahlkollegium beibehalten.

Um der Obrigkeit einen Antrag stellen zu können, schritt die Kommission zur Wahl eines Ausschusses, wobei darauf geachtet wurde, dass in diesem beide Meinungen über die Wahlart vertreten waren. Da sich auch dieser Ausschuss über den Wahlgrundsatz nicht einigen konnte, wurden dem Amtsbürgermeister als Präsidenten der Kommission zwei diesbezügliche Anträge eingereicht. Durch diese Situation geriet die Obrigkeit in eine schwierige Lage, denn der Crispini-Wahltag rückte immer näher. Wollten die Behörden nicht vor die Entscheidung gestellt werden, das bisherige Provisorium verlängern zu müssen oder die Ämterwahlen nochmals nach der bestehenden Verfassung anzuordnen, so musste etwas Entscheidendes geschehen. Damit den Zünften ein Antrag vorgelegt werden konnte, vollendete der Kleine Rat ohne Mitwirkung der ausserordentlichen Kommission die Verfassungsarbeit.⁴ Am 27. September 1839 wurden dann von Bürgermeister und Rat den Zünften folgende Anträge zur Prüfung vorgelegt:

1. Vorschlag über die künftige Einrichtung und den Geschäftskreis der Stadtbehörden, (abgesehen von der Wahlart derselben).⁵
2. Vorschlag über die Abstimmungs- und Wahlart nach dem Grundsatz der Abstimmung auf den löblichen Zünften und Besetzung der Obrigkeit durch das Wahlkollegium der Siebziger.⁶
3. Vorschlag über die Abstimmungs- und Wahlart nach dem Grundsatz der Abstimmung und der Besetzung der Obrigkeit durch eine allgemeine Bürgerversammlung.⁷

⁴ SAC Druckschriftensammlung 1838–1841, Ausschreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Chur an die löblichen fünf Zünfte derselben, 27.9.1839. Z.6.51.

⁵ do. Da dieser Vorschlag im grossen und ganzen in die Verfassung von 1840 aufgenommen wurde, erwähnen wir nur die Abweichungen. Eine erste zeigt sich bei der Mitgliederzahl der Verwaltungsbehörde. Zählte der Stadtrat unter der neuen Verfassung 11 Mitglieder, so beantragte der Vorschlag 13 Ratsherren. Bei den Unterbehörden führte der Vorschlag noch die später nicht mehr bestehende Ökonomiekommission auf, dafür fehlte die Polizeikommission.

⁶ do. Neu war die Bestimmung, dass sämtliche Stellen im Stadtrat und Stadtgericht durch freie Auswahl aus der ganzen Bürgerschaft, ohne Rücksicht auf die Zunfteinteilung, besetzt werden sollten.

⁷ Dieser Vorschlag bedingte die Aufhebung der Zünfte sowohl in politischer als auch in gewerblicher Hinsicht.

Die Zünfte mussten über diese Vorschläge nicht abstimmen, sondern nur die Frage beantworten, ob sie bereit wären, in einer Abstimmung auf diese drei Anträge einzugehen, oder ob sie es vorzögen, die Vorschläge einer weiteren Beratung zu unterwerfen. Sollte eine Mehrheit der Zünfte sich bereit erklären, über die Anträge abzustimmen, so würde eine zweite Abstimmung auf den Zünften stattfinden. Bei einer Zurückweisung bliebe der Obrigkeit nichts anderes übrig, als die bevorstehende Ämterbesetzung nach der bestehenden Verfassung durchzuführen, da die Behördenmitglieder nicht mehr gewillt seien, das Provisorium «der lästigen Amtsverwaltung» fortzusetzen. Abschliessend betonte das Ausschreiben, dass die Vorschläge «nicht unbedingte Aufhebung der jetzigen Verfassung und Einführung durchgängig neuer Formen» bezweckten, sondern einzig und allein die Beseitigung der Schwierigkeiten bei der Besetzung der obrigkeitlichen Ämter.⁸

Bei der Abstimmung auf den Zünften vom 17. Oktober erklärte sich nur die Rebleutenzunft bereit, über die Vorschläge bezüglich der Stadtverfassung abzustimmen.⁹ Somit blieb der Obrigkeit nichts anderes übrig, als – wie im Ausschreiben vom 27. September erwähnt – am Crispini-Wahltag die Ämterbesetzung nach der bestehenden Verfassung einzuleiten. Der neugewählte Stadtrat sollte dann gleich wieder eine Kommission aus Zunftdeputierten und Ratsmitgliedern einsetzen, um die bestehenden Vorschläge weiter beraten zu lassen. Bürgermeister und Rat waren zuversichtlich, dass die Zünfte um der Ruhe und Ordnung willen am Crispini-Wahltag ihre Vorgesetzten wählen würden, da im Augenblick kein anderer Weg übrig bliebe. Wäre dies nicht der Fall, so geriete das Gemeinwesen «in die trostlose und schmachvolle Lage einer eintretenden gänzlichen Unordnung und Anarchie».¹⁰

Der Wahltag vom 27. Oktober brachte der Obrigkeit eine grosse Enttäuschung, denn nur die Rebleuten- und Schneiderzunft nahmen die Wahlen vor. Die Zünfte der Schuhmacher und Schmiede verweigerten die Vornahme der Wahlen, da sie nur über den Verfassungsentwurf der Majorität des Ausschusses abstimmen wollten. Auf der Pfisterzunft wurden die Wahlverhandlungen vereitelt, weil der Amtsoberzunftmeister «es seiner Stellung gemäss verweigerte,

⁸ do. S. 4.

⁹ SAC Druckschriftensammlung 1838–1841, Z.6.51, Ausschreiben von Bürgermeister und Rat, 22.10.1839. Die Schneiderzunft erklärte, nur über den Vorschlag 1, nicht aber über 2 und 3 abstimmen zu wollen, bevor nicht die Bürgerschaft angefragt worden sei, ob sie die bestehende Stadtverfassung ändern wolle. Die übrigen drei Zünfte, nämlich Schuhmacher, Schmiede und Pfister, wollten nur über die Vorschläge abstimmen, wenn auch der ursprüngliche Vorschlag der Majorität des engern Ausschusses zur Abstimmung vorgelegt würde.

¹⁰ do. S. 3.

einen ähnlichen Antrag in Umfrage zu setzen». Da hierauf tumultuarische Auftritte erfolgten, sah er sich veranlasst, die Zunftversammlung aufzuheben.¹¹

In einem Ausschreiben vom 4. November wendet sich die Obrigkeit gegen das Ansinnen der Zünfte, den erwähnten Majoritätswurf zur Abstimmung zu bringen. Bürgermeister und Rat seien nicht verpflichtet, über einen Vorschlag abstimmen zu lassen, der mit Zustimmung des Ausschusses revidiert worden sei, da er «in mehrern Punkten nach Fassung und Inhalt wesentlicher Verbesserungen und Abänderungen» bedurft.

Bevor die Obrigkeit ihr Amt in die Hände der Kantonsregierung niederlegen wollte, um diese mit der Wahl einer neuen Behörde zu beauftragen, beschloss sie, folgende zwei Fragen durch die Zünfte beantworten zu lassen:

1. Sind die Zünfte bereit, den im obrigkeitlichen Ausschreiben vom 27. September enthaltenen Vorschlag 1 über Einrichtung und Geschäftskreis der Stadtbehörden einstweilen für das nächste Amtsjahr anzunehmen?
2. Sind die vorzunehmenden Wahlen für das nächste Amtsjahr nach der in dem Vorschlag 2 beantragten Wahlart durch das Wahlkollegium der Siebziger oder aber nach den Bestimmungen des Vorschlags 3 durch eine allgemeine Bürgerversammlung vorzunehmen?

Würden sich die Zünfte für Wahlen durch eine Bürgerversammlung entscheiden, so sollte jede Zunft dennoch für die Besorgung der Zunftangelegenheiten die Vierzehner in offener Umfrage erwählen. Wenn vor Ablauf des nächsten Amtsjahres eine gesetzliche Regelung der Verfassungsangelegenheiten nicht erzielt werden könnte, so bliebe die bestehende Verfassung in Kraft, bis sie auf gesetzlichem Wege abgeändert würde.¹²

Bei der Abstimmung auf den Zünften nahmen die Korporationen der Schuhmacher, Schmiede und Pfister die Vorschläge 1 und 3 an, die Rebleuten nur die Organisation der Stadtbehörden, und die Schneiderzunft verwarf beide Anträge. Somit wurden die Vorschläge über Einrichtung und Geschäftskreis der Stadtbehörden wie auch die Wahlart durch eine allgemeine Bürgerversammlung von der Mehrheit der Zünfte angenommen.¹³

Die Obrigkeit setzte im Januar 1840 wieder eine Kommission ein, welche die schon voriges Jahr bearbeiteten Vorschläge für eine neue Verfassung prüfen und bereinigen sollte. Als Ergebnis dieser Beratungen wurde am 4. April ein Verfassungsentwurf veröffentlicht, wobei die Kommission die Bürger aufforderte, innert 14 Tagen Verbesserungsvorschläge einzureichen. Da nur sehr

¹¹ do. Ausschreiben von Bürgermeister und Rat, 4.11.1839, S. 1.

¹² do. S. 1–3.

¹³ SAC Vernehmlassung von Bürgermeister und Rat in Verfassungssachen, S. 5.

spärliche Einwände eingegangen waren, konnte der Entwurf sogleich dem Stadtrat übergeben werden, damit auch dieser ihn prüfe.¹⁴

Bevor wir diesen Verfassungsvorschlag besprechen, weisen wir auf zwei Broschüren hin, deren Verfasser den Weg zu einem neuen Grundgesetz verschieden beurteilten.

Die im Jahre 1838 erschienene Schrift «Was braucht die Bürgerschaft von Chur und was braucht sie nicht?» geisselte die Zustände im damaligen Chur. Die Bürgerschaft, welche noch den althergebrachten Verfassungsharnisch trage, wurde aufgefordert, aus dem «rostigen Eisenkleide» herauszuschlüpfen und sich den Zeitumständen anzupassen. Die Bürger müssten aufwachen von dem langen geist- und seelentötenden Schläfe, in den sie durch ihre bisherige Verfassung versunken wären. Sie sollten sich besinnen, dass sie nicht in den Zeiten «der ägyptischen Fleischtöpfe, noch in der Mannawüste lebten», sondern im Jahre 1838. Fleiss, Tätigkeit und sittliche Betriebsamkeit müssten die Seele der künftigen Verfassung sein. Die Behörden sollten verringert, das Verwaltungs- und Gerichtswesen vereinfacht und voneinander getrennt werden. Die gesamte Bürgerschaft müsste sich zu den Wahlen versammeln, damit jedes einzelne Auge seine 300 Mitbürger überblicken könne. Eine freie Bürgergemeinde dürfe es nicht dulden, dass ein Zunftbruder gegenüber dem andern ein doppeltes Stimmrecht ausübe, dass die kleinen Zünfte die an Mitgliedern doppelt so zahlreichen majorisierten.¹⁵

Das Votum, welches vor der Abstimmung über den Verfassungsentwurf auf einer Zunft abgegeben wurde, wendet sich vehement gegen die bevorstehende Verfassungsänderung. Das Prinzip der Gewaltentrennung hält der Verfasser für unzweckmässig und verwerflich; es sei nur aus Nachahmung in den Entwurf aufgenommen worden, da die Trennung der Gewalten eine Hauptlehre des neuen politischen Katechismus bilde und ohne «diese Würze» keine schulgerechte Verfassung denkbar sei. Dass diese Trennung in Chur nicht möglich sei, beweise schlagend der Entwurf selbst, laut welchem der Stadtrat in den wichtigsten Rechtssachen die oberste Gerichtsbehörde, das Gericht aber den Zuzug in bedeutenden Verwaltungsangelegenheiten bilde. Die Bestimmung, dass die gleiche Person nicht Mitglied des Rats und des Gerichts sein könne, sei unzweckmässig, da die Stadt Mangel an tauglichen Männern habe. Die Einführung der allgemeinen Bürgerversammlung bedinge nicht nur die Aufhebung der Zünfte, sondern verunmögliche auch eine ruhige und gründliche Beratung.

¹⁴ do. S. 6. Die Vernehmlassung benutzten nur zwei geistliche Herren, die das Stimmrecht erwerben wollten.

¹⁵ KBG L. Christ, Was braucht die Bürgerschaft von Chur und was braucht sie nicht?

Seien bis anhin die Abstimmungen und Wahlen auf den Zünften mit Ruhe und Anstand erfolgt, so dass jeder ungestört seine Meinung sagen konnte, so müsste in Zukunft wegen des Lärmes und Geschreis ohne lange Besinnung abgestimmt werden. Die Abschaffung des allgemeinen Schwurtages setze diesem verderblichen Verfassungsentwürfe die würdige Krone auf, denn leider betrachte der triviale Radikalismus diese feierliche Handlung, welche ein kräftiges Band zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft bilde, als eine leere Zeremonie und als lächerliches Denkmal der Perückenzeit. Endlich enthalte der Entwurf viele undeutliche, lückenhafte, bedenkliche und nachteilige Bestimmungen, die der Zügellosigkeit Tür und Tor öffneten und somit die Vernichtung des obrigkeitlichen Ansehens herbeiführten.¹⁶

Wenden wir uns nun dem *Vorschlag einer Verfassung für die Stadt Chur* zu, wie er am 22. Mai 1840 von Bürgermeister und Rat den Zünften vorgelegt wurde. Als wichtigste Neuerung erklärte der Entwurf die rund 400 Jahre alte Zunfteinrichtung sowohl in politischer wie auch in gewerblicher Beziehung als gänzlich aufgehoben. Die höchste Gewalt besass fortan die allgemeine Bürgerversammlung, welche auf dem Rathause abgehalten wurde. Wer das achtzehnte Altersjahr erfüllt hatte und in bürgerlichen Ehren stand, war verpflichtet, die Versammlungen zu besuchen. Zur Erleichterung der Verhandlungen und des vorangehenden Namensaufrufs teilte man die Bürgerschaft jedes Jahr nach dem Eintrittsalter in vier Abteilungen oder Sektionen ein, welche von den vier ersten Ratsherren präsiert wurden. Die Wahlgeschäfte sollten alljährlich am ersten Sonntag im September um 13 Uhr beginnen und mussten, sofern sie nicht bis abends 19 Uhr beendet werden konnten, am folgenden Montagmorgen um 8 Uhr weitergeführt werden.

Interessante Bestimmungen enthält der Entwurf über den Wahlmodus. Ergab sich keine absolute Mehrheit unter den zählenden Stimmen, so blieben nur die drei Bürger mit den meisten Stimmen in der Wahl. Nun wurden je drei Büchsen mit den Namen der Kandidaten hinter die spanischen Wände der vier Bürgersektionen gestellt, damit jeder Bürger seine Marke in die Büchse desjenigen legen konnte, den er wählen wollte. Nach erfolgter Wahl wurden die in den vier Sektionsbüchsen enthaltenen Marken eines jeden Kandidaten in drei Hauptbüchsen geworfen. Ergab sich noch keine absolute Mehrheit, so verblieben nur noch die zwei Bürger in der Wahl, welche am meisten Stimmen erhalten hatten. Nach erfolgreicher Wahl musste der Name des Gewählten auf

¹⁶ KBG Votum, welches bei der bevorstehenden Abstimmung über den Entwurf einer Verfassung für die Stadt Chur auf einer Zunft abgegeben werden wird.

einer Tafel, welche für die ganze Versammlung sichtbar war, aufgezeichnet werden, damit der Erkorene nicht noch in eine weitere Wahl genommen wurde.

Der Entwurf brachte eine starke Reduktion der Mitgliederzahl der Behörden und versuchte, eine Trennung der verwaltenden und richterlichen Gewalten herbeizuführen, wobei «einesteils der Geist republikanischer Institutionen, andernteils der eigentümliche Umstand, dass auch sämtliche richterliche Stellen aus dem engen Kreise unserer Bürgerschaft bestellt werden müssen», berücksichtigt werden mussten. Diese Gewaltentrennung bewirkte, dass ein Bürger nicht zugleich Mitglied der Verwaltungs- und Gerichtsbehörde sein konnte.

Der Stadtrat, auch Bürgermeister und Rat genannt, bildete die Verwaltungsbehörde, welche aus dem amtierenden und ruhenden Bürgermeister sowie aus neun Ratsherren bestand. Bei wichtigen Verhandlungen wurde auch die acht Mitglieder umfassende Gerichtsbehörde beigezogen. Als Unterbehörden der Verwaltung tagten das Waisenamt, die Polizei-Kommission, welche die Aufgaben des ehemaligen Profektengerichts übernahm, sowie die Beisass-Kommission.

Die Ausübung der Justizpflege oblag der sechs Richter zählenden Gerichtsbehörde, wobei bei strafrechtlichen Angelegenheiten der Stadtvogt, bei zivilrechtlichen aber der Stadtrichter präsiidierte. Als weitere richterliche Instanz tagte das Ehegericht, welches aus dreizehn weltlichen Mitgliedern nebst den beiden ersten Stadtgeistlichen bestand.¹⁷

Dieser Entwurf für eine neue Stadtverfassung gelangte am 10. Juni 1840 auf den Zünften zur Abstimmung,¹⁸ wobei sich folgende Mehren ergaben:

	Annehmende		Verwerfende
	auf 4 Jahre unbedingt	bedingt	
Rebleutenzunft	19	—	16
Schuhmacherzunft	32	2	8
Schneiderzunft	10	—	22
Schmiedezunft	57	—	7
Pfisterzunft	22	14	4
	140	16	57

Somit wurde die neue Verfassung, welche der 400jährigen Zunft Herrschaft ein Ende setzte, von den 213 stimmenden Bürgern mit einer absoluten Mehrheit

¹⁷ KBG Ausschreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Chur an die löblichen fünf Zünfte derselben, 22. Mai 1840.

¹⁸ SAC Vernehmlassung von Bürgermeister und Rat in Verfassungssachen, S. 6. Siehe auch Ratsprotokoll 1840, S. 167.

von 140 gegen 57 Stimmen angenommen. Die meisten der 16 Votanten, die die Verfassung nur bedingt gutgeheissen hatten, wollten das neue Grundgesetz auf unbestimmte Zeit annehmen. Von den 5 Zünften konnte sich nur die Schneiderzunft, welche schon im Jahre 1839 gegen Neuerungen gestimmt hatte,¹⁹ nicht zur Annahme entscheiden.

Nach der Aufhebung der Zünfte begann innerhalb der Bürgerschaft die Diskussion um die Verteilung der Zunftgüter. Im Juni 1841 schlugen 132 Bürger dem Stadtrat vor, das gesamte Vermögen der 5 Zünfte für die Bildung und Veredlung der Jugend zu verwenden. Eine schönere und gemeinnützigere Bestimmung könne es nicht geben, als mit einem dauernden Fonds die Schuleinrichtungen zu verbessern und die Bürger für alle Zeiten von der Entrichtung eines Schulgeldes zu befreien. Über diese Petition stimmte die Bürgerversammlung vom 16. September ab und nahm den Vorschlag mit 175 gegen 45 Stimmen an. Dieser Beschluss wurde von der ehemaligen Rebleutenzunft mit der Begründung angefochten, dass auch nach der Zunftauflösung nur die Mitglieder der einzelnen Gemeinden das Recht besäßen, über das Zunftvermögen zu beschliessen. Da das Gericht von Churwalden am 30. Juli 1845 der Stadt recht gab, appellierten die Mitglieder der ehemaligen Rebleutenzunft an das Oberappellations-Gericht Graubünden. Dieses stürzte das Urteil der ersten Instanz, da es erwiesen sei, dass die Rebleutenzunft ihr Vermögen seit «unvordenklichen Zeiten» unangefochten besessen und damit vollkommen frei geschaltet und gewaltet habe. Zudem habe sie mehrere Male Bestandteile desselben unter die Zunftmitglieder verteilt, ohne dass die Stadtbehörden Einspruch erhoben hätten.²⁰

¹⁹ Siehe S. 157.

²⁰ SAC Urkundenbuch 1, S. 146 ff.

Zusammenfassung

Die ersten Wahlverordnungen zeigen eindrücklich, dass Chur eine reine Zunftstadt war. Mit der Einführung der Zunftverfassung im Jahre 1465 erreichten die Handwerker und Gewerbetreibenden eine neue politische Gliederung des städtischen Gemeinwesens. Fortan ruhte die Verantwortung auf einer breiteren Bevölkerungsschicht, denn nun besass jeder Zunftbruder das Recht, aktiv an der Bestellung der städtischen Behörden teilzunehmen.

Gemäss der Zunftverfassung begann das alljährliche Wahlgeschäft am Crispini-Wahltag mit der Bestellung des grössten städtischen Rates. Auf den Zünften wurden die Elfer oder Vierzehner gewählt, welche die Siebziger oder den Grossen Rat bildeten. Da sich um 1700 Wahlunsitten eingeschlichen hatten, führten die Behörden ein Gesetz «Wider das Praktizieren» ein, das die Wahlbeeinflussung verhindern sollte. Wer versuchte, mittels Geld oder Gastereien auf Stimmenfang auszugehen, wurde für eine meineidige Person gehalten und konnte somit sein Stimmrecht nicht mehr ausüben. Gleichzeitig führte die Stadt die «Ordnung des heimlichen Mehrens» ein, welche bestimmte, dass die Wahlen fortan nicht mehr mit offenem Handmehr, sondern mit dem Skrutinium durchgeführt werden mussten.

Am zweiten Wahlsonntag fand auf den Zünften die Ernennung des Oberzunftmeisters statt. Auf einen Dreivorschlag des Kleinen Rates hatte jede Zunft das Recht, mit geheimem Mehr ihr Oberhaupt zu bestimmen. Am gleichen Tag wurden zudem der Untierzunftmeister, die Zunftoffiziere wie auch die Zunftangestellten (Stubendiener und Stubenwirt) gewählt oder bestätigt.

Neben diesen beiden Wahltagen auf den Zünften kannte die Stadt noch zwei weitere, welche jedoch auf dem Rathaus stattfanden:

Am Freitag in der Woche zwischen den beiden Zunftwahltagen wählten die Siebziger aus ihrer Mitte den Kleinen Rat, in den jede Zunft drei Mitglieder stellen durfte. Eine Woche später traten wieder Grosser und Kleiner Rat zusammen, um die höchsten Beamten wählen zu können. Während das Amt des Bürgermeisters und Stadtvogts nur jedes zweite Jahr vom gleichen Inhaber bekleidet werden durfte, wurden der Stadtrichter und die rangtieferen Beamten meistens jährlich bestätigt. Diese vier Wahltage auf den Zünften und auf dem Rathaus wurden vom bürgerlichen Schwurtag abgeschlossen.

Mit Disziplinarvorschriften versuchten die Behörden, Ruhe und Ordnung während der Zunft- und Ratsversammlungen zu erreichen. Bei einer Umfrage durften die Zunftbrüder nicht beliebig das Wort ergreifen, sondern der Vorsitzende musste die Mitglieder nach ihrem Range aufrufen. Die Obrigkeit verlang-

te aber nicht nur Disziplin während der Versammlungen, sondern überwachte auch das Privatleben der Ratsherren. Wer Ehebruch beging oder seinen kirchlichen Pflichten nicht nachkam, verlor die Ratszugehörigkeit.

Die Behördenorganisation zeigt, dass der Grosse Rat, also die Siebziger, die Grundlage für alle Behörden bildete. Jede Zunft wählte in diesen grössten städtischen Rat 14 Mitglieder, nämlich je einen Amts- und Altoberzunftmeister, drei Ratsherren und neun Zunftmeister. Da diese Ratsversammlung zu viele Mitglieder zählte, um wirksam in die Politik eingreifen zu können, blieb sie fast nur Wahlbehörde für die städtischen Behörden und hohen Beamten.

Neben dem Grossen Rat bestanden in Chur noch folgende Abteilungen des Kleinen Rates: Rat und Gericht, der durch die Oberzunftmeister erweiterte Kleine Rat, Bürgermeister und Rat als Obrigkeit und die Siebner, auch Geheimer Rat genannt. Die eigentliche Obrigkeit bildeten seit dem 18. Jahrhundert Rat und Gericht, welche auch als Stadtvogtegericht amtierten, wobei anstelle des Amtsbürgermeisters der Stadtvogt den Vorsitz innehatte.

Innerhalb der Gerichtsorganisation bildeten das Stadt- und Profektengericht die niederen Instanzen. Während das 15 Mitglieder zählende Stadtgericht sich mit ausstehenden Haus- und Güterzinsen beschäftigte, urteilte das Profektengericht über Streitigkeiten betreffend Häuser, Marchen und Strassen. Für Vaterschaftsklagen und Ehescheidungen war das Ehegericht zuständig, welches während der Reformationszeit entstanden war.

Betrachten wir die soziale Struktur der Obrigkeit, so wird vor allem in der frühen Zunftzeit die Identität von politischer und militärischer Führung sichtbar. Im 18. Jahrhundert ist es dann das aristokratische Element, welches die städtische Politik prägte. Damit möglichst viele Aristokraten in die höchsten Ämter aufsteigen konnten, verteilten sich die Geschlechter auf alle 5 Zünfte. Dies hatte zur Folge, dass die Handwerker und Gewerbetreibenden in den wichtigsten Räten und Gerichten in der Minderzahl waren.

Die Festlichkeiten der Churer waren eng mit den alljährlichen Wahlgeschäften auf den Zünften verbunden. Zum traditionellen Crispini-Essen luden die Unterzunftmeister ihre Zünfte am Abend nach den Vierzehnerwahlen ein. Die detaillierten Aufzeichnungen der Zunftschaftner zeigen, dass die Gemeinden den ersten Wahltag mit einem üppigen Festschmaus abschlossen, wobei der eigene Zunftwein in reichem Masse floss. Neben dem Crispini-Essen bot noch der Oberzunftmeister-Sonntag Gelegenheit zu einem Marend, bestehend aus Brot, Käse, Marren (Kastanien) und Wein.

Die Handwerksordnungen zeigen, dass der beruflichen Ausbildung grosse Bedeutung zukam. Um einen Beruf innerhalb der Zunft erlernen zu können,

musste der Lehrling mehrere Vorbedingungen erfüllen. War er von ehelicher und ehrlicher Herkunft und 16jährig, so wurde das Lehrgeld festgesetzt, welches von den Eltern oft nur unter grossen Schwierigkeiten aufgebracht werden konnte. Nach erfolgreicher Probezeit erfolgte die öffentliche Aufdingung auf der Zunftstube. Um eine gute Ausbildung zu gewährleisten, aber auch, um die Konkurrenzfähigkeit der einzelnen Handwerker zu erhalten, bestimmten mehrere Ordnungen, dass ein Meister auf einmal nur einen Knaben aufdingen durfte. Hatte der Lehrling seine Ausbildung, welche zwei bis sechs Jahre dauern konnte, abgeschlossen, so wurde er vor mehreren Vorgesetzten und Meistern ledig gesprochen.

Seit Mitte des 18. Jahrhunderts musste der Churer *Geselle* den Wanderstab ergreifen. Einerseits wurde der Handwerksmann in der Fremde mit neuen Arbeitstechniken vertraut gemacht, andererseits verhinderte die Wanderschaft die Überbesetzung der Handwerke in der Stadt.

Suchte ein Geselle in Chur Arbeit, so führte man ihn auf die Gesellenherberge, wo ihm Arbeit vermittelt wurde. Er durfte seinen Arbeitsplatz jedoch nicht frei wählen, sondern musste in der «leersten» Werkstatt die Arbeit aufnehmen. Entstanden Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen, so durften die Meinungsverschiedenheiten nicht an die Öffentlichkeit getragen werden, sondern mussten innerhalb der Zunft beigelegt werden.

Ein Geselle, der die *Meisterschaft* erlangen wollte, sollte sich nach der Wanderschaft verheiraten, denn ein Haushalt ohne Vorsteherin war in der damaligen patriarchalischen Familie undenkbar. Zusätzlich verlangten die meisten Handwerke die Herstellung eines Meisterstücks, welches oft hohe Anforderungen an die Kandidaten stellte.

Überblicken wir die Entwicklung des Churer Zunftwesens, so lässt sich nicht ein Geist des Fort-, sondern eher des Rückschritts nachweisen. Die Bevormundung des einzelnen und ein zunehmender Innungsneid führten zu einem starren Zunftsystem, und die Einschränkungen und Belastungen gegenüber den Hinterassen und Fremden bewirkten, dass die Bürgerschaft weitgehende Privilegien besass. Da die Zunftbrüder nicht freiwillig auf diese Vorrechte verzichten wollten, erschütterte erstmals die Gesetzgebung der Helvetik und Mediation das Zunftwesen. Im Jahre 1803 beschlossen einige Zünfte die Aufteilung ihrer Zunftgüter, da die helvetischen Behörden den Zunftzwang aufgehoben und die Gewerbefreiheit eingeführt hatten. Obwohl die Zünfte während der Mediation ihre frühere politische Bedeutung zurückerlangten, konnte auf wirtschaftlichem Gebiet die Gesetzgebung der Helvetik nicht mehr ganz rückgängig gemacht werden. Die *Handwerksordnung von 1806* behielt die Zünfte bei und brachte

eine beschränkte Niederlassungs- und Gewerbefreiheit. Fortan konnten sich Kantons-, Schweizer- oder französische Bürger, die in Chur eine offene Detailhandlung führen oder ein Handwerk treiben wollten, in der Stadt niederlassen, wenn sie alle Requisiten besaßen und Verbindlichkeiten erfüllten, welche die Niederlassungsordnung vorschrieb. Ausgeschlossen von diesem Recht blieben die Juden, denen der Aufenthalt und jegliche Tätigkeit auf Kantonsgebiet untersagt war. Obwohl der Ruf nach einer unbeschränkten Niederlassungs- und Gewerbefreiheit immer lauter wurde, überlebte Pellizaris Handwerksordnung in ihren Grundzügen die Zunftepoche, denn erst die Bundesverfassung von 1848 löste die letzten wirtschaftspolitischen Fesseln.

Inmitten der Diskussion um eine neue Wirtschaftsordnung begannen im Jahre 1838 Verfassungskämpfe die Zünfte zu beschäftigen. Da es grosse Schwierigkeiten bereitete, genügend Bürger zu finden, welche obrigkeitliche Stellen bekleiden wollten, wurden bis 1840 mehrere Kommissionen eingesetzt, die Vorschläge zur Verbesserung der Wahlgeschäfte ausarbeiten sollten. Kommissionen wie auch Zünfte waren sich schnell einig, dass die Mitgliederzahl der Behörden vermindert wie auch die Gewaltentrennung verwirklicht werden sollte. Unvereinbare Ansichten ergaben sich bei der Wahlart: Während eine Gruppierung direkte Wahlen durch die gesamte Bürgerschaft wünschte, wollte die andere Hälfte der Kommission die indirekte Wahlart durch ein Wahlkollegium beibehalten. Nachdem sich eine Mehrheit der Zünfte für die Bürgerversammlung ausgesprochen hatte, wurde ein Verfassungsvorschlag ausgearbeitet, der die rund 400 Jahre alte Zunft Einrichtung sowohl in politischer wie auch in gewerblicher Hinsicht als *aufgehoben* erklärte. Am 10. Juni 1840 nahm die Bürgerschaft die neue Verfassung mit einer absoluten Mehrheit von 140 gegen 57 Stimmen an.

Abkürzungen

Archive und Institute

KBG	Kantonsbibliothek Graubünden, Chur
RMC	Rätisches Museum, Chur
SAC	Stadtarchiv Chur
SAG	Staatsarchiv Graubünden, Chur

Zeitschriften und Jahrbücher

BJ	Bündner Jahrbuch, Chur, seit 1945.
BM	Bündner Monatsblatt, Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Heimat- und Volkskunde, Chur 1850–1871, 1881, 1896–1904, seit 1914
JHGG	Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Chur, seit 1871.

Umrechnungstabelle zum Münzsystem

1 Pfund (lb) = 240 Denar (d.) = 80 Bluzger
1 Pfund (lb) = 20 Schilling (s) à 12 Pfennige (d.)
1 Gulden (fl.) = 60 Kreuzer = 15 Batzen = 70 Bluzger
1 Batzen = 4 Kreuzer = 28 Heller
1 Kreuzer = 3 ½ Pfennige (d.)

Quellen- und Literaturverzeichnis

A. Handschriftliche Quellen

1. Staatsarchiv Graubünden, Chur	SAG
Archiv v. Tscharner-St. Margrethen	D V 3
Handschriften aus Privatbesitz:	
Churer Stadtbuch	B 95
Chur, Stadt-Ämter Tariffa	B 98
Churer Stadtrecht, kopiert 1772	B 99
Stadt Chur, Criminal wie auch Gerichts-Ordnung	B 1027
Landesakten	A II LA 1

2. Stadtarchiv Chur	SAC
Ämterbuch 1704–1740	P.34 (P.34.2)
Churer Stadtrecht 1461	V.1.0
Gesetze der Stadt Chur 1740–1840	V.4.0
Ratsakten 19.10.1744	
Ratsprotokolle 1537–1840	P.I.0–P.I.63
Satzung der 5 Zünfte	Z.6.15 (Z.49.1)
Stadt- und Landessachen 1819–1833	Z.6.6. (Z.46.7)
Criminalakten 1563–1761 (1742)	CA 1742
Urkundenbuch 1	
Vernehmlassung von Bürgermeister und Rat der Stadt Chur auf die Rekurseinlage einer sogenannten Minorität vom 28.9.1840 an den hochlöblichen Grossen Rat in Verfassungssachen	
Zunftbücher aller 5 Zünfte	Z.6.13 (Z.48.1a)
Zunftmehren 3.11.1738; 1809	
Rebleutenzunft:	
Protokoll 1719–1752	Z.1.1 (Z.2.1)
Protokoll 1803–1840	Z.1.4 (Z.2.4)
Schuhmacherzunft:	
Lehrknaben-Buch 1728–1820	Z.4.13 (Z.26.2)
Protokoll 1775–1832	Z.4.6 (Z.22.3)
Schneiderzunft:	
Meisteraufnahmen 1757–1839	Z.2.4 (Z.7)
Protokoll 1711–1761	Z.2.5 (Z.8.1)
Schmiedezunft:	
Bottbuch 1820–1834	Z.5.11 (Z.30.1)
Bottbuch 1825–1840	Z.5.12 (Z.30.2)
Lehrknaben-Verdingbuch 1716–1747	Z.5.6 (Z.29.5)
Protokoll der Mehren 1775–1830	Z.5.18 (Z.34)
Schriften der Schmiedezunft 7 (1780–1790)	Z.5.36 (Z.45.8)
Pfisterzunft:	
Lehrknaben-Aufdingbuch 1670–1837	Z.3.8 (Z.14)
Protokoll 1708–1756	Z.3.3 (Z.12.2)
Zunftbuch 1581–1761	Z.3.0 (Z.10)*

* Neue Signatur

B. Gedruckte Quellen

- Ausschreiben und Vorschläge von Bürgermeister und Rat der Stadt Chur an die LL. Zünfte derselben, in Betreff der Kompetenz und Legitimation verschiedener Stadtbehörden sowie über das Bieten beim Eid und die Strafe des Ausbleibens, Chur 1815.
- Ausschreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Chur an die löblichen fünf Zünfte derselben, 22. Mai 1840, KBG.
- Christ L., Was braucht die Bürgerschaft von Chur und was braucht sie nicht? KBG.
Druckschriften 1800–1808 SAC Z.6.43 (Z.56.4)
1838–1841 SAC Z.6.51 (Z.56.12)
- Entwurf einer allgemeinen Niederlassungsordnung für den Kanton Graubünden, Chur 1814, KBG.
- Forst- und Waldordnung Löbl. Stadt Chur, Chur 1791, KBG.
- Jecklin C., Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens. In: JHGG, Chur 1883.
- Jecklin F., Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde (Graubünden) 1464–1803, II. Teil, Texte, Basel 1909.
- Meisser S., Ordnungen und Bräuche eines Ehrs. Handwerks der Tischmachersen in der Stadt Chur. In: BM 1899.
- Offizielle Sammlung der seit dem 10ten März 1803 im Kanton Graubünden bekannt gemachten Gesetze, Verordnungen und Urkunden, Bd. 1, Chur 1807.
- Regimentskalender, KBG, SAG.
- Rufer A., Die Verteilung der Zunftgüter von Chur 1802 und 1803. In: BM 1944.
- Strickler J., Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), 3. u. 9. Band, Bern 1889/1903.
- Traum eines schlichten Bürgers von Chur, improvisiert an der Crispini-Mahlzeit 1838 auf der Schmiedezunft daselbst, KBG.
- Verfassung für die Stadt Chur vom 10. Juni 1840, Chur 1840, KBG.
- Verhandlungen des ordentlichen Grossen Rates des Standes Graubünden von 1838 und 1839, SAG.
- Votum, welches bei der bevorstehenden Abstimmung über den Entwurf einer Verfassung für die Stadt Chur auf einer Zunft abgegeben werden wird, KBG.

C. Darstellungen

- Berger M., 17. Januar 1465: Begründung des Churer Zunftregiments. Separatdruck aus der «Neuen Bündner Zeitung» vom 16. Januar 1965.
- Campell U., Zwei Bücher rätischer Geschichte, hsg. von Conradin v. Moor. I. Topographische Beschreibung v. Hohenrätien. In: Archiv für Bündnergeschichte, Chur 1851.
- Coxe W., Briefe über den natürlichen, bürgerlichen und politischen Zustand der Schweiz, Bd. 2, Zürich 1792.
- Eblin B., Geschichte des Handwerker- und Gewerbevereins Chur seit 1842, SAC (Manuskript).
- Fetz J. F., Die Schirmvogtei des Hochstiftes Chur und die Reichsvogtei in der Stadt Chur, Stans 1862.

- Gyr S. F., Zürcher Zunft-Historien, Zürich 1929.
- Hegi F., Die Zunft zur Schmiden, Zürich, Festschrift, Zürich 1912.
- Jecklin C., Chur vor 100 Jahren, Chur 1927.
- Jecklin F., Chur als Reichsstadt. In: Archives héraldiques Suisses, Neuchâtel 1895.
- Der Kampf der Churer um die Gewerbefreiheit, Chur 1917.
 - Über das Pfistergewerbe im alten Chur, Chur 1917.
 - Über die Berufsbildung unter der Churer Zunftverfassung, Chur 1907.
- Lehmann H. L., Die Republik Graubünden, historisch-geographisch-statistisch dargestellt, I. Teil, Magdeburg 1797.
- Maissen F., Chur vor 300 Jahren. In: BJ 1963/1964/1965/1966/1967.
- Maurer G. L. v., Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde., Erlangen 1869/70/71/72.
- Metz P., Die Churer Zunftverfassung. In: BJ 1965.
- Mosca N., Das Churer Zunftwesen, 1. und 2. Teil. In: JHGG 1978/1980.
- Padrutt Chr., Staat und Krieg im alten Bünden, Diss. Zürich 1965.
- Pieth F., Bündnergeschichte, Chur 1945.
- Planta P. C., Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter. In: JHGG 1878.
- Scheitlin O., Das st. gallische Zunftwesen von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Diss. Basel 1937.
- Sprecher J. A. v./Jenny R., Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert, 3. Auflage, Chur 1976.
- Valèr M., Geschichte des Churer Stadtrates 1422–1922, Chur 1922.
- Zur Geschichte von Handwerk und Gewerbe in der Stadt Chur vom Mittelalter bis in die neueste Zeit, Festschrift des Churer Handwerk- und Gewerbevereins zur Erinnerung an seinen 80jährigen Bestand, Chur 1924.
- Vital D., Die Churer Zinngiesser, Chur 1979.

Register

Nicht berücksichtigt sind das Quellen- und Literaturverzeichnis, die Tabellen, Zusammenstellungen und Anmerkungen. Häufig vorkommende Namen wie Chur sind nicht erfasst.

A

Ahnenprobe 128
Altgeselle 138, 140
Ämterverlosung 108
Amtszwang 103, 104
Arbeitsvermittlung 136, 138
Aufdingung 129, 130, 134, 151
Aufklärung 148, 150
Auflage 130, 140, 141, 145
Auflagesonntag 140, 141
Aufseher 111
Avers 144

B

Bäcker 129, 131, 152
Bavier Jacob, Oberzunftmeister 104
Bavier Raget, Lieutenant 103
Beisass-Kommission 160
Bern 150
Bürgermeister 98, 99, 100, 102, 103, 104,
106, 109, 110, 113, 115, 117, 118, 119,
120, 155, 160
Bürgersektionen 159
Bürgerversammlung 155, 157, 158, 161

C

Campell Ulrich, Chronist 113
Christ Paul, Zunftmeister 145
Churwalden 161
Coxe William, Reiseschriftsteller 119
Crispiniessen 121, 122, 123

D

Damur Johann Jacob, Zunftmeister 104
Dreier 104, 106
Duffert Johannes, Wachtmeister 132

E

Ehebruch 111
Ehegericht 117, 160

Eidesformel 100, 101
Eidschwur 101, 106, 109, 112, 115
Einschreibegeld 130, 131, 141
Elfer 98, 99, 103, 106, 112
Engi Balthasar, Schreinermeister 145

F

Felix Thomas, Schreinermeister 145
Feuerspritze 149
Fünfer 108, 109

G

Geheimer Rat s. a. Siebner 115, 116, 117
118
Gerichtsschreiber 109, 115
Gesellenkasse 141
Gesellenwillkomm 135
Gewaltentrennung 155, 158, 160
Gewerbefreiheit 148, 150, 153
Glärner Lienhard 101
Glaser 135
Grosser Rat 98, 99, 100, 103, 104, 106,
108, 109, 111, 112, 113, 115, 118, 121,
152, 153

H

Handelsfreiheit 148
Handmehr 101, 106
Hatz Georg, Zunftmeister 145
Helvetik 148, 150
Herberge 136, 138, 139, 141, 142
Herold Joh. Conr., Oberzunftmeister
144
Hintersassen 147
Holland 132
Hosang Gregorius, Oberzunftmeister
101
Hutmacher 138

J

Juden 152
Junggeselle 140
Jungmeister 145

K

Kaution 130
Killias Casp., Schreinermeister 145
Klagesonntag 148
Kleiner Rat 98, 99, 100, 103, 104, 106,
109, 111, 113, 115, 117, 118, 152, 154
Klufftinger M., Küfermeister 132
Knopfmacher 130, 131, 135, 136, 138,
141, 142, 145
Krämer 152
Kubli Christian, Metzgermeister 134
Kundschaft 136, 142, 145

L

Lade 129, 138, 139, 140, 141, 142, 145
Lademeister 140
Ledigsprechung 134, 151
Lehrbrief 134, 136, 142
Lehrgeld 129, 130
Lehrzeit 129, 130, 131, 134, 135, 136, 144
Leinenweber 130, 142, 145
Lendi Caspar, Küferlehrling 132
Loretz Andreas, Zunftmeister 104
Ludwig Matheus, Oberzunftmeister 134

M

Malefizgericht 115
Marend 127, 128, 135
Marken 103, 106, 159
Maurer 131, 140, 141, 146
Mediation 148, 150
Meineid 101
Meisterschaft 136, 138, 142, 144, 145
Meisterstück 142, 143, 144, 151
Meistertafel 138, 146
Metzgerhandwerk 132, 134, 152

N

Niederlassungsfreiheit 150, 153

O

Oberappellations-Gericht Graubünden
161
Oberstzunftmeister 99, 100, 106, 113,
115, 117, 118
Oberzunftmeister 98, 99, 100, 102, 103,
104, 106, 110, 112, 113, 115, 117, 118,
121, 124, 127, 128, 129, 132, 134, 144,
156
Oberzunftmeister-Sonntag 104, 106, 127

P

Pannerherr 106
Pellizari Christian, Stadtammann 150,
151, 152, 153
Pfeffer Ursula 102
Pfisterzunft 117, 125, 131, 135, 150,
156, 157
Polizeikommission 160
Praktizieren (Wahlbeeinflussung) 102
103, 106, 108
Probezeit 129, 138
Profektengericht 117, 160
Profektenrichter 106, 113, 115, 117, 119,
120

R

Rasch (leichtes Wollgewebe) 144
Rathaus 104, 106, 109, 159
Ratsherren 106, 111, 112, 113, 115, 118,
127, 154, 159, 160
Rat und Gericht 110, 111, 113, 115, 118,
158
Rauber Peter, Metzgermeister 132
Rebleutenzunft 104, 112, 117, 118, 148
149, 156, 157, 161
Reformationszeit 99, 115, 116, 117, 121
Regimentskalender 112, 113, 115

S

St. Crispini-Wahltag 98, 99, 100, 104,
115, 121, 127, 128, 154, 155, 156
St. Flurytag 98
St. Nicolai-Kloster 101
Schaumeister 143, 144
Schmiedezunft 122, 123, 146, 156, 157

Schneiderzunft 101, 102, 117, 131, 150,
156, 157, 161
Schorsch Alexander 103
Schreiner 144, 145
Schuhmacherzunft 98, 156, 157
Schurr Johann Wilhelm, Schreinermeister 144, 145
Schwarze Kugel 108
Schwurtag 109, 159
Siebner 102, 106, 113, 115 ff., 154
Siebziger 104, 106, 108, 111, 113, 155,
157
Sitzgeld 135
Skrutinium 103, 108
Spanische Wand 103, 106, 159
Sprecher Joh. Andreas, Kulturhistoriker
147
Stadtmann 106, 113, 115, 119, 150,
152
Stadthauptmann 106
Stadtrichter 106, 108, 113, 115, 117,
119, 160
Stadtschreiber 109, 115
Stadtvogt 106, 113, 115, 120, 160
Stadtvogteigericht 115, 116
Steinhauer 140
Steinmetz 131
Stubendiener 104
Stubenwirt 104

T
Tischmacherhandwerk 129, 135, 138,
139, 141, 142

U
Umfrage 110, 139, 140, 157
Untere Strasse 153

Unterzunftmeister 98, 99, 104, 121, 127,
129
Ürtengeselle 139, 140

V
Verfassungsentwurf 157, 158, 159, 160
Vierzehner 99, 100, 103, 106, 112, 115,
121, 128, 157
Vizdumgericht 117
Vorgesetzten-Meister 139, 142, 145, 146

W
Wahlbüchsen (Wahlurnen) 103, 106, 159
Waisenamt 160
Walthier Martin, Zunftmeister 102
Wanderschaft 135, 136, 142
Wahlunsitten 102
Wahlverordnungen 98, 100

Z
Zeichen s. a. Marken 103
Zeugmacher 130, 131, 136, 142, 143, 144
Zimmermannhandwerk 141, 146
Zochbund 143
Zunftgebäude 149
Zunftgüter 149, 150, 161
Zunftjudikatur 151
Zunftmeister 98, 99, 112, 115, 117
Zunftoffiziere 104
Zunftschaftner 110, 121, 124, 125, 127
Zunftschreiber 100, 101, 103, 104
Zunfttafel 108
Zunftvermögen 148, 149, 150, 161
Zuschickmeister 138, 140